

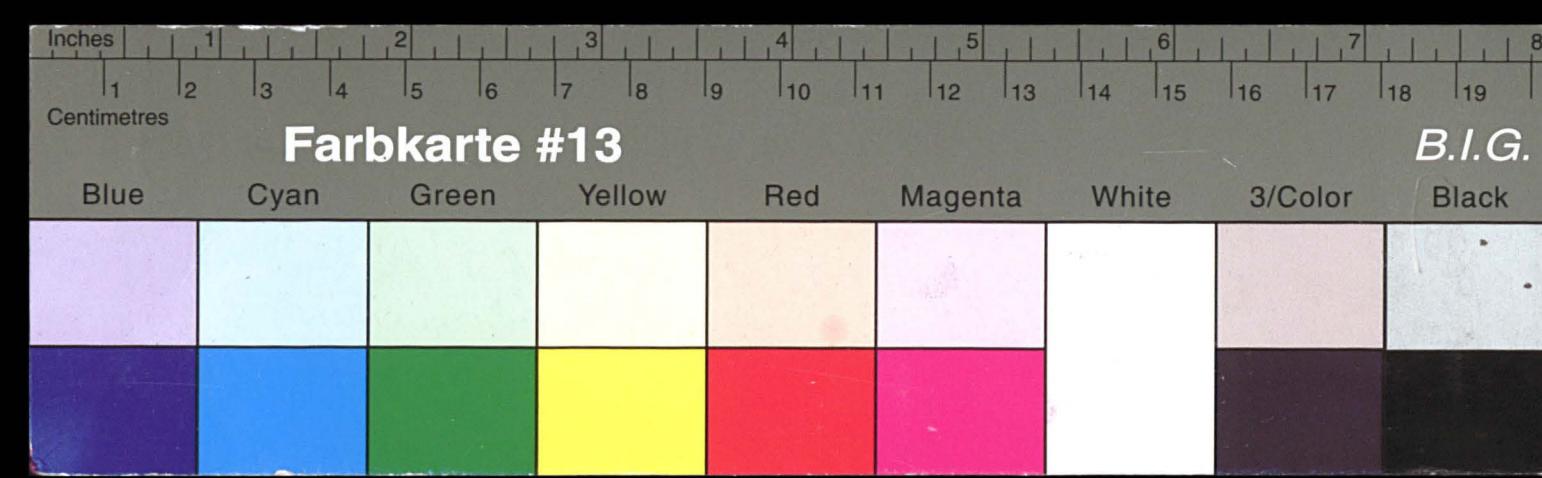
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

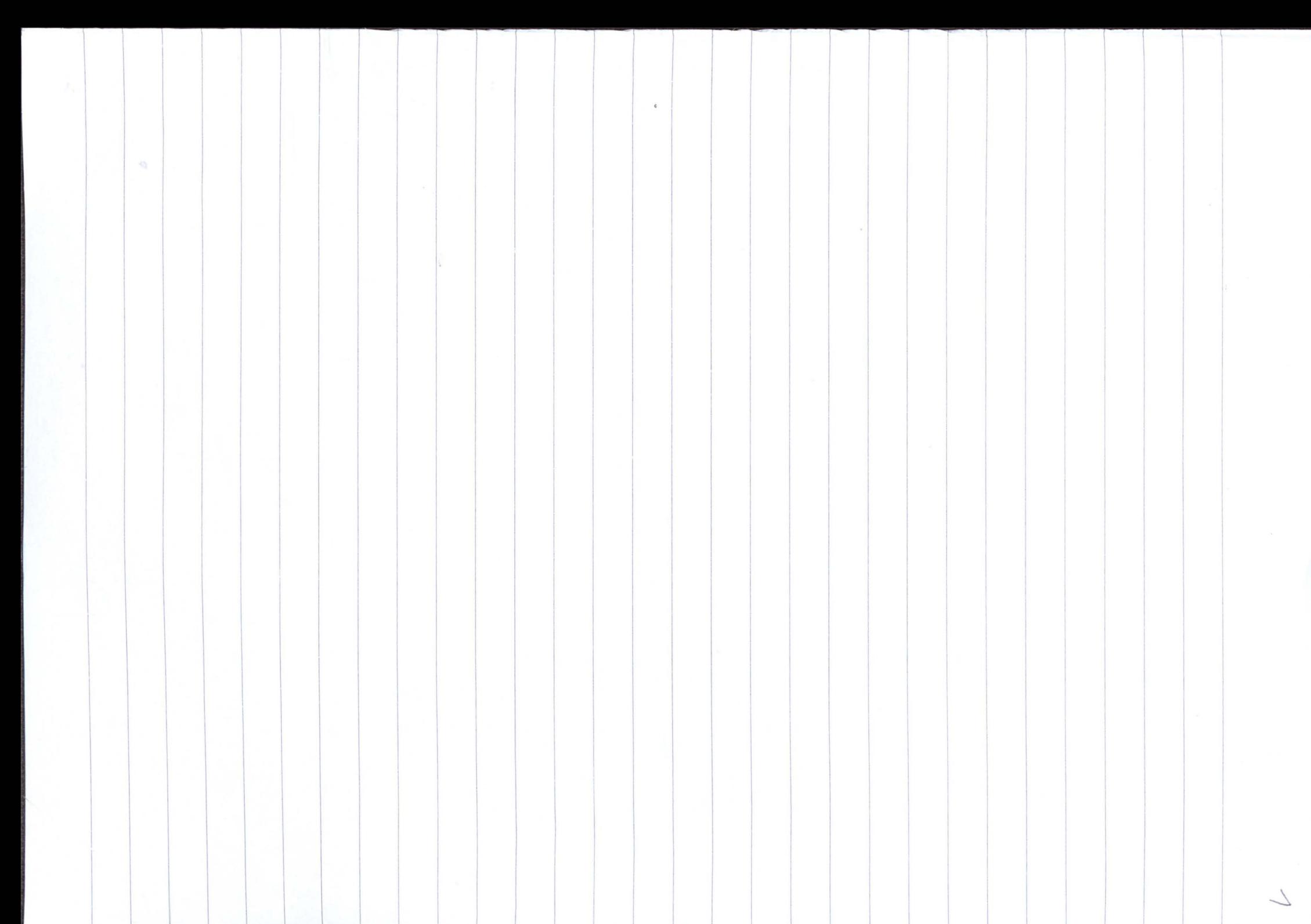
Bestand **E** 103

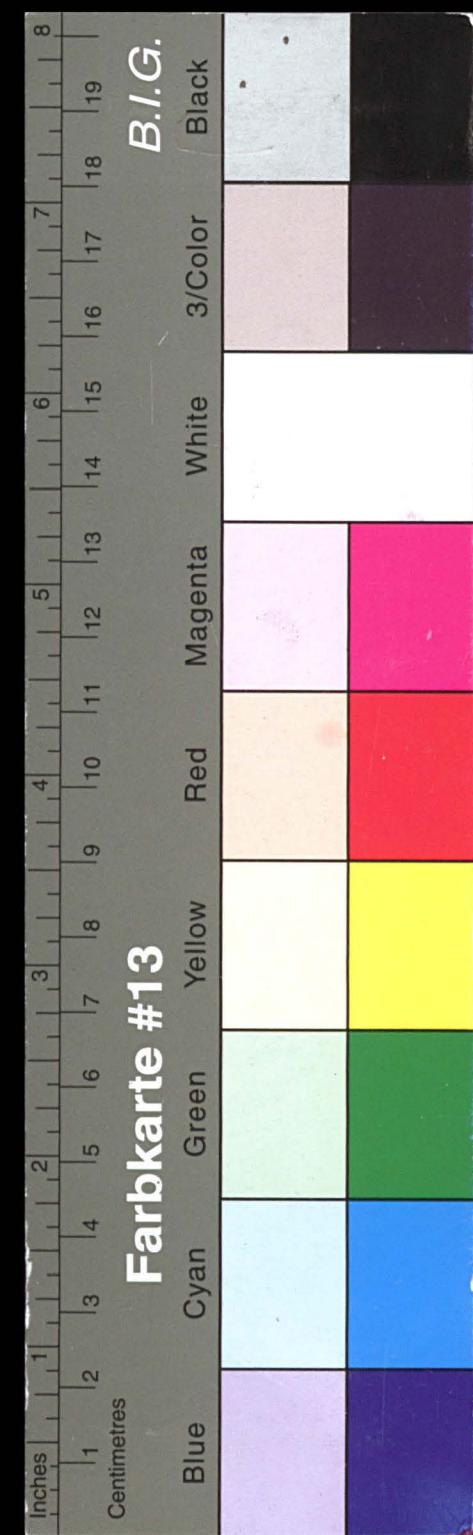
599



# Kreisarchiv Stormarn E103

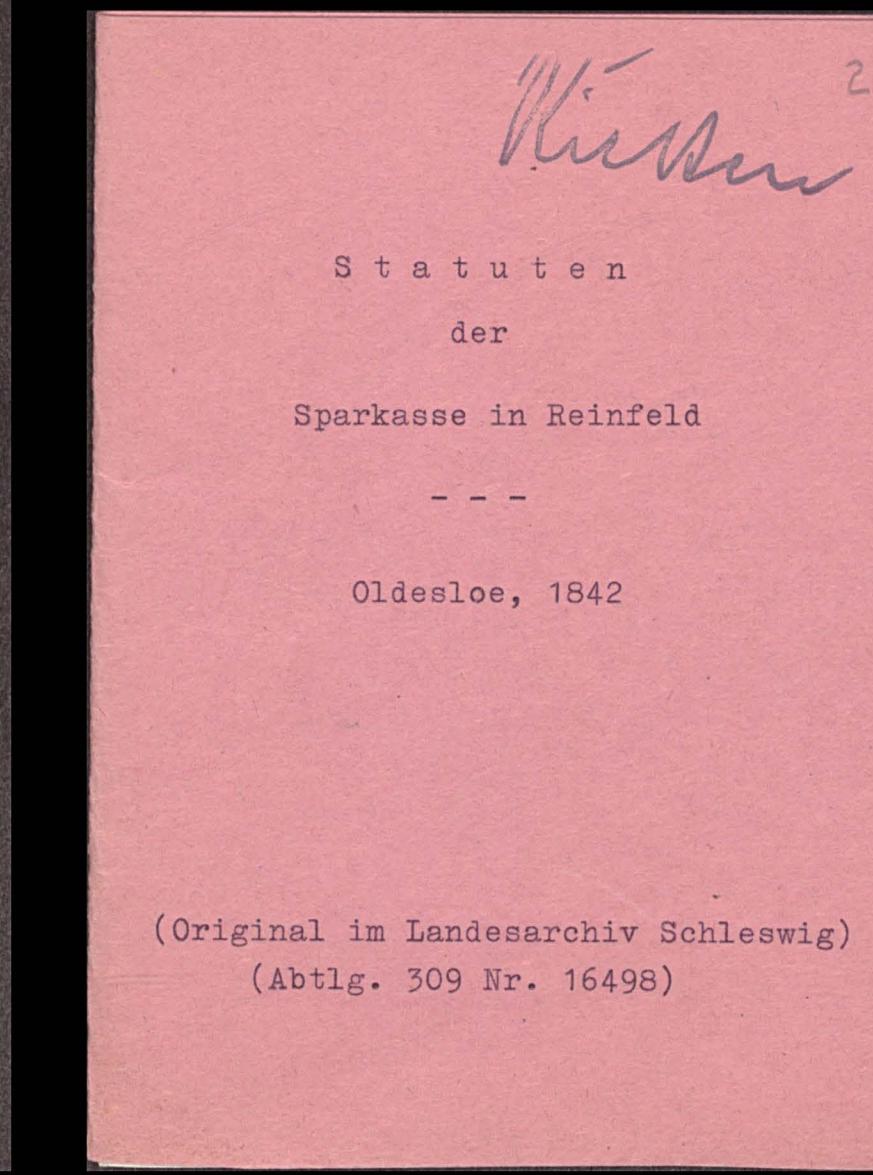
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



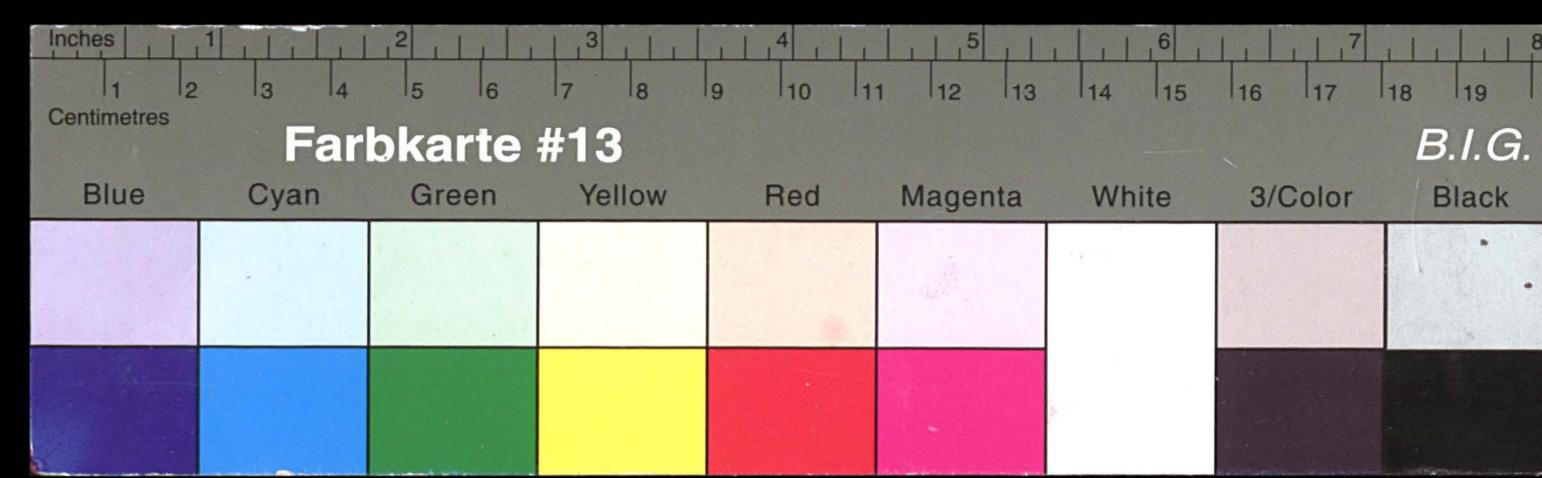


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



(Original im Landesarchiv Schleswig)  
(Abtlg. 309 Nr. 16498)

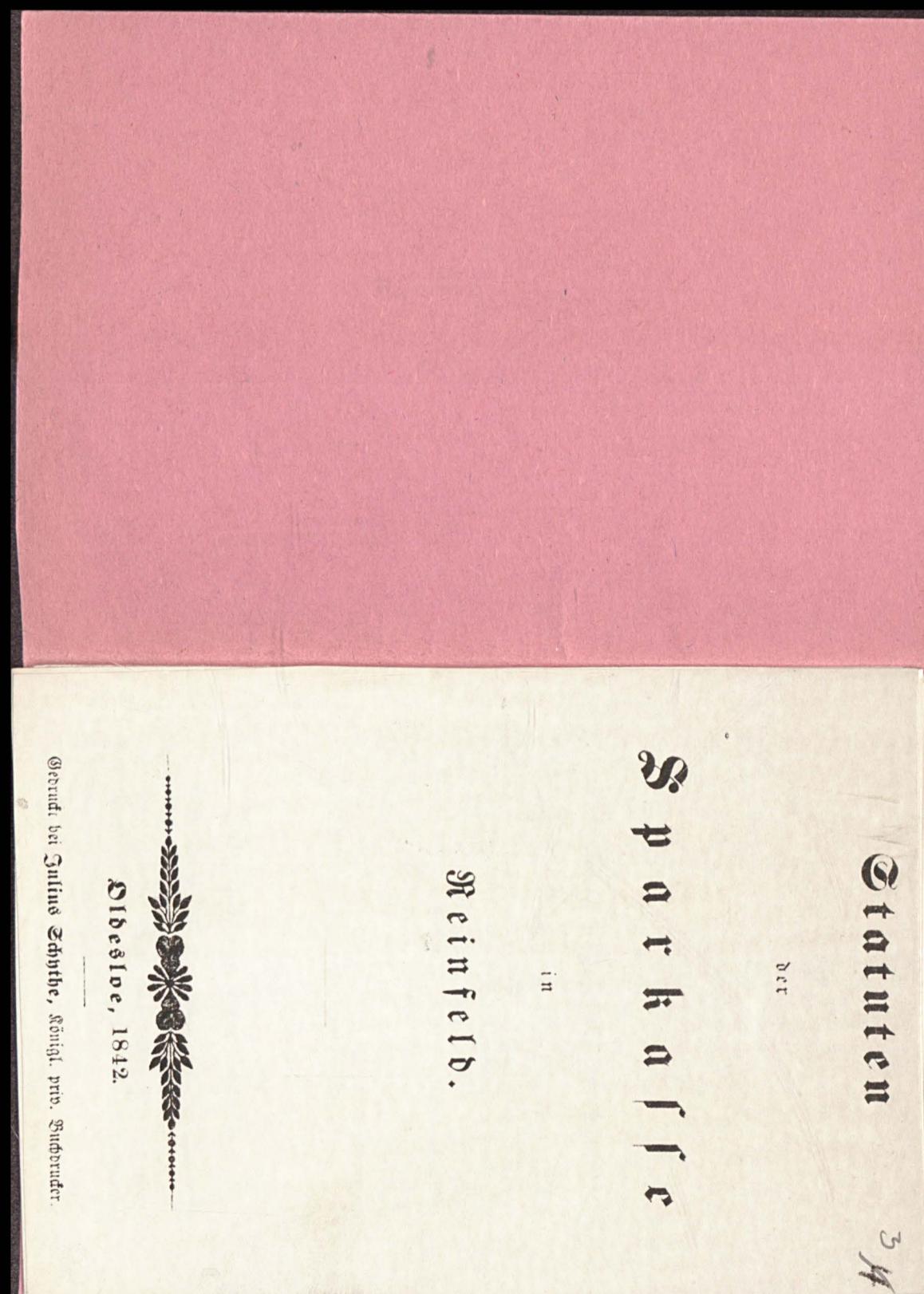


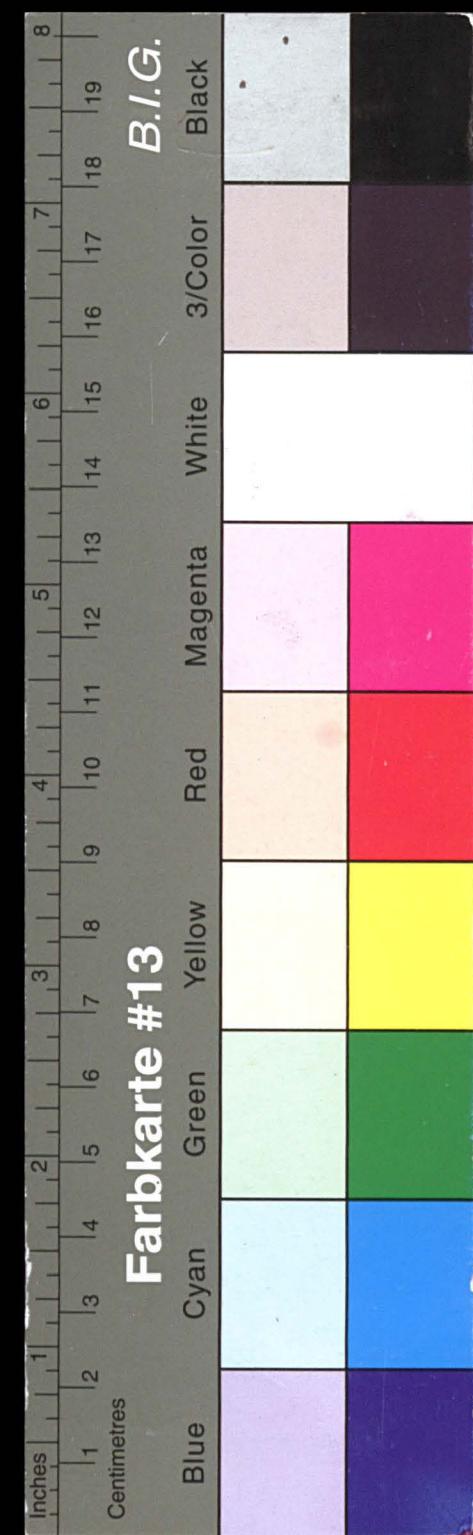
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

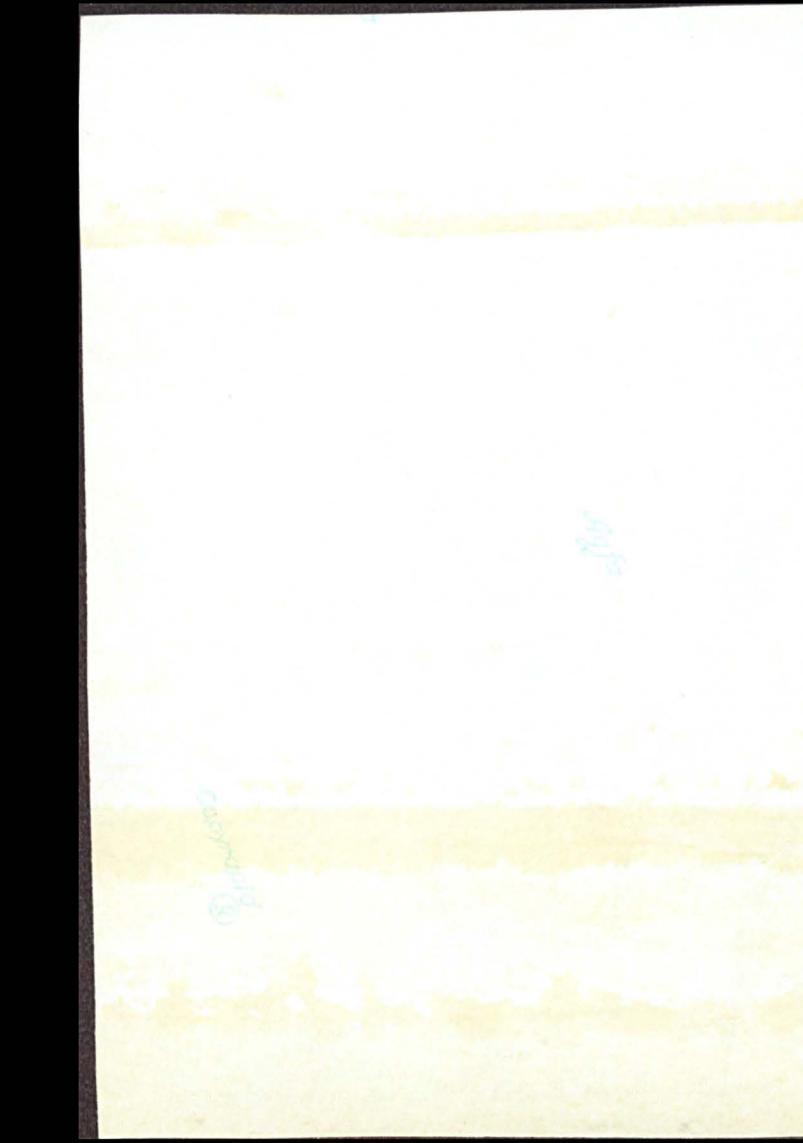
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§. 1.  
**Entstehung und Fonds der Kasse.**  
Die unterzeichneten Mitglieder des gemeinnützigen Vereins in Neinsfeld haben die Errichtung einer Sparkasse beschlossen, und sich zufolge desselben Protocols vom 19ten Januar dieses Jahres bereit erklärt, jeder einen zinsfreien Eintritt von zehn Mark Schleswig-Holstein. Courant zur Bildung eines Gründungsfonds herzugeben, welches, da die Zahl der Gründer der Sparkasse fünfzehn beträgt, zusammengekommen ein Capital von 150 £ Schleswig-Holst. Courant ausmacht.

§. 2.  
**Zurückzahlung dieses Fonds.**  
Wenn indeß das eigne Vermögen der Sparkasse die Zurückzahlung dieses Gründungsfonds erlaubt, so soll selbiger den Gründern, nach einem, von der Generalversammlung darüber zu fassenden näheren Beschlüsse, wiederum zurückgezahlt werden.

Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Blue																				
Cyan																				
Green																				
Yellow																				
Red																				
Magenta																				
White																				
3/Color																				
Black																				
B.I.G.																				

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



— 4 —

§. 3.

**Vorstand der Sparkasse.**

Der Sparkasse stehen zwei verschiedene Collegien vor, nämlich:

- die Generalversammlung,
- die Administration.

§. 4.

**Constituirung der Generalversammlung.**

Zunächst wird diese aus den ursprünglichen Gründern der Sparkasse gebildet. Sobald jedoch aus deren Zahl fünfzehn, Umstände halber, einer austritt, soll diese Zahl wiederum durch Wahl der Uebrigen ergänzt werden. Es sind indeß hierzu nur Eingesessene des Fleinsfeld nähbar, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob selbige hieselbst Grundbesitz haben oder nicht.

§. 5.

**Sitzungen der Generalversammlung.**

Die Generalversammlung tritt für gewöhnlich jährlich dreimal, nämlich in der Mitte May's, September und Januars, an einem, von der Administration näher zu bestimmenden, Tage zusammen, um die, zu folge dieser Statuten ihrer Entscheidung unterliegenden, Angelegenheiten der Sparkasse zu berathen und zu beschließen. Wenn aber die Administration eine außerordentliche Versammlung für nothwendig erachtet, so

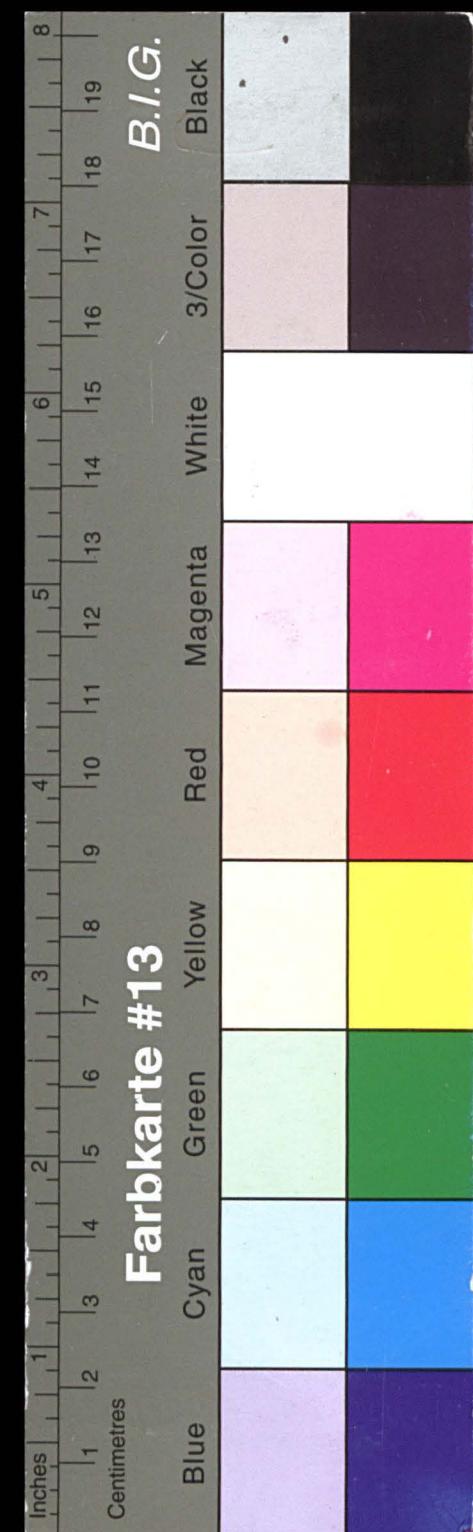
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Farbkarte #13	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color											
B.I.G.	Black																		

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

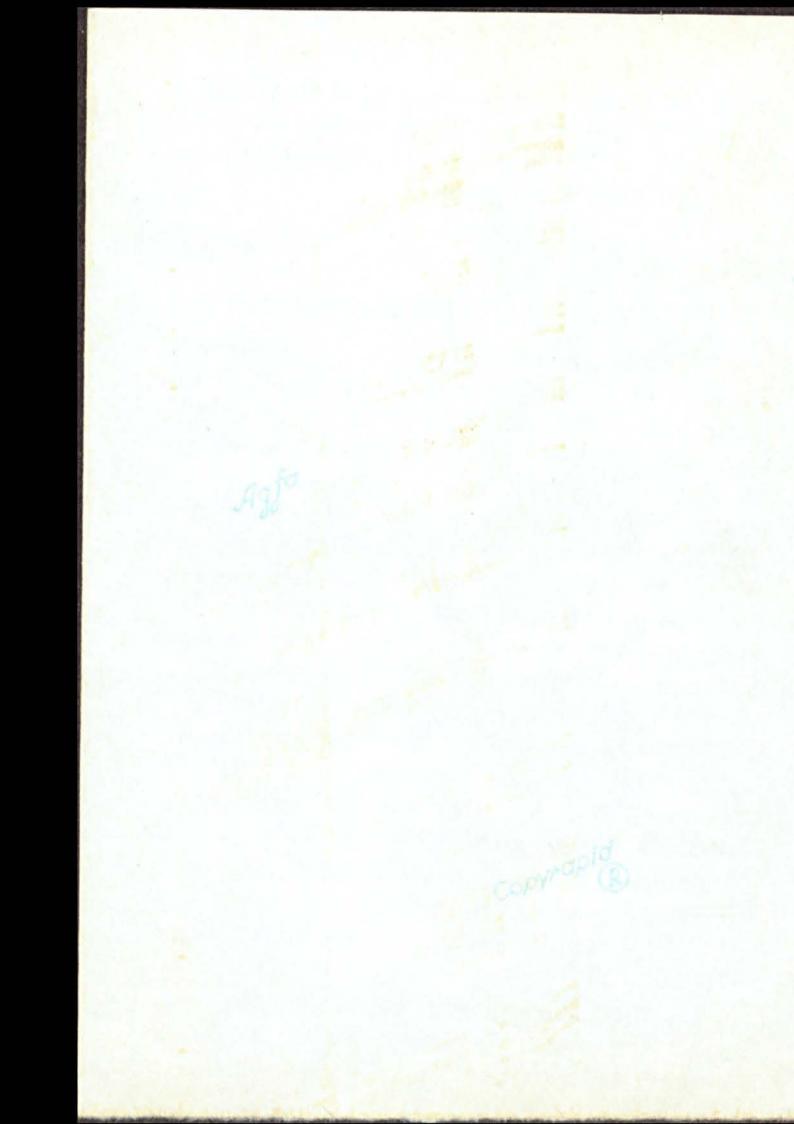


— 5 —  
hat sie die Generalversammlung dazu 8 Tage vorher zusammen zu berufen. Vorsitzender in dieser Versammlung ist der im Dienste älteste, und Protocollführer der rechnungsführende Administrator.  
§. 6.  
**Constituierung der Administration.**  
Die Administration besteht aus drei Personen, von die eine Rechnungsführer ist. Sie wird von der Generalversammlung aus ihrer Mitte durch Abstimmung gewählt. Von den zwei Administratoren tritt jedes Neujahr einer, das erste Mal der vom Los bestimmte, später der Älteste im Dienst aus, so daß jeder dieser beiden Administratoren zwei Jahre im Amt bleibt, und alljährlich in der September-Generalversammlung ein neuer erwählt wird. Der rechnungsführende Administrator wird gleichfalls für zwei Jahre gewählt, ist aber berechtigt, schon nach Ablauf des ersten Dienstjahres sein Amt niederzulegen, wenn er solches einen Monat vor Jahreschluss der Generalversammlung angezeigt. Doch muß er, sowohl in diesem Falle, als auch nach Ablauf der ganzen Dienstzeit, vor seinem Abgang die Rechnung des letzten Jahres ablegen.  
Uebrigens können abgehende Administratoren wieder gewählt werden, und aber erst nach Ablauf von vier Jahren verpflichtet, die Wahl wiederum anzunehmen.  
Die Administratoren erhalten für ihre Geschäftsführung keine weitere Vergütung, als die Erstattung der baaren Auslagen.

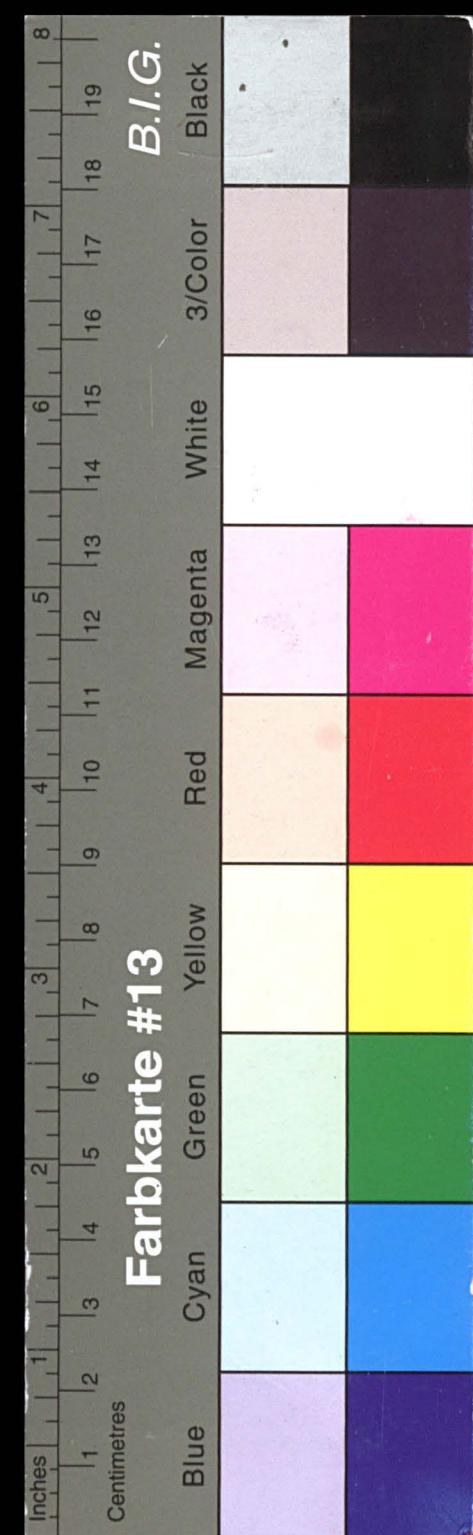


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



6  
§. 7.  
**Versammlungen und Functionen der Administration.**  
Die Administration versammelt sich jeden Sonnabend, von Ostern bis Michaelis um 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern um 4 Uhr, Nachmittags, in einem, näher zu bestimmenden, Hause in Reinfeld. Wer von den Administratoren an Beirathung dieser Versammlungen behindert wird, soll aus der Zahl der Generalversammlung an seiner Stadt für den Abend einen Stellvertreter senden.  
In diesen Versammlungen hat sie die Einkünfte zu eintragen und zu übezuzahlen, über nachgesuchte Ausleihen zu entscheiden, selbige auszuzahlen, das dabei erforderliche wahrzunehmen, und über diese Geschäfte genau Buch zu führen; welche Letztere insbesondere dem Rechnungsführer obliegt.  
§. 8.  
**Verantwortlichkeit der Administration.**  
Die Administratoren haben beim Ausleihen der Gelder freilich im Allgemeinen jede möglich Vorsicht anzuwenden und das, in diesen Statuten später darüber näher vorgeschriebene zu beobachten, haften jedoch nur für die Uebereinstimmung der Kasse mit den Büchern, während der Dauer ihrer Function.  
§. 9.  
**Die Verwaltung der Kasse.**  
Die Kasse ist mit drei verschiedenen Schlössern versehen, wozu jeder der Administratoren einen der Schlüsse



# Kreisarchiv Stormarn E103

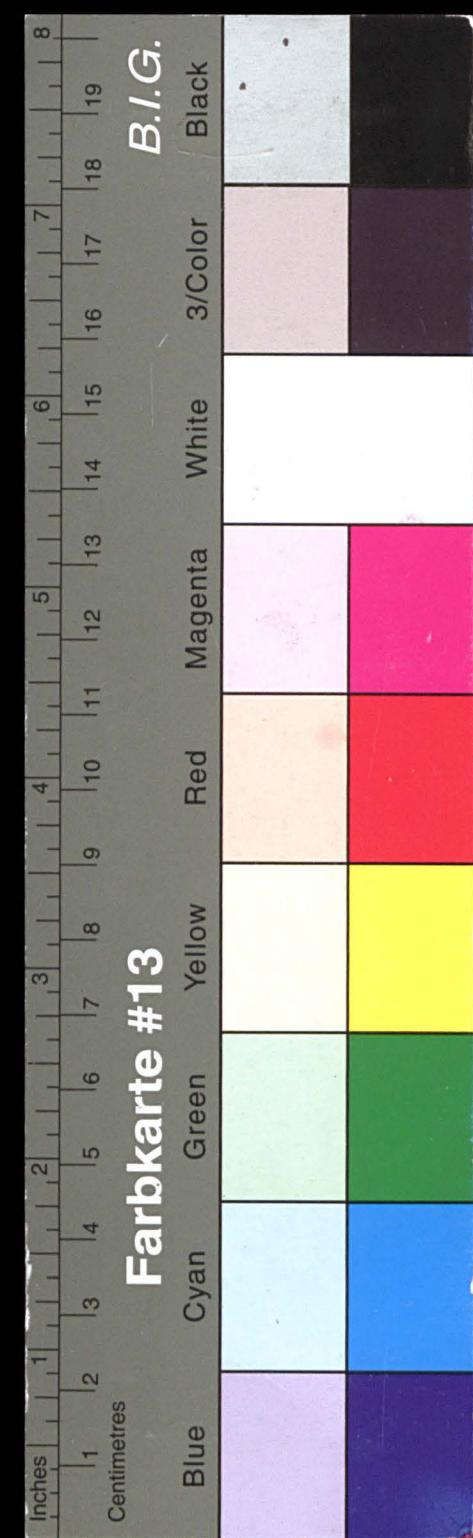
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



— 7 —  
sel in Verwahsam hat, so daß alle Drei beim Herausnehmen und Hineinlegen der Gelder zugegen sein müssen. Der baare Kassebehalt, so wie die Gelddocumente, werden an jedem Zahlabend, nach beendigtem Geschäfte, in die Kasse eingeschlossen.

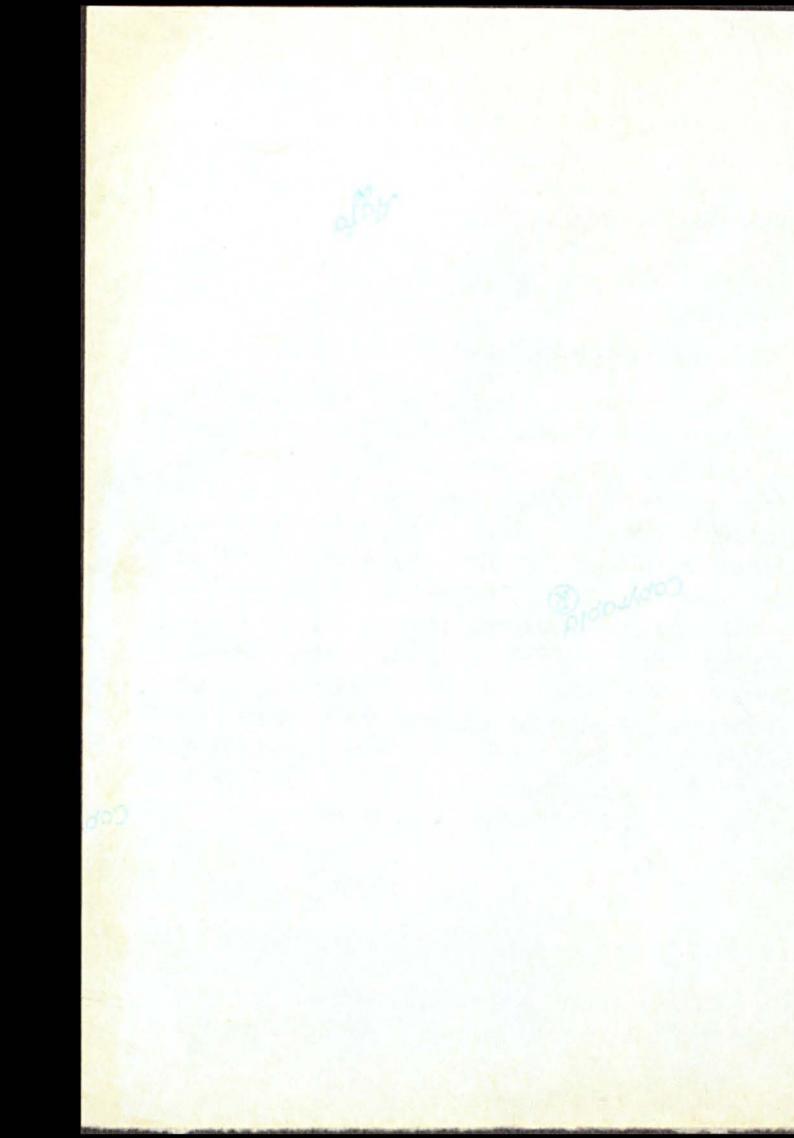
§. 10.  
**Rechnungsablage und deren Revision.**  
Die Administration legt jährlich, vor Ablauf des Februarmonats, Rechnung ab. Zur Revision der Rechnung erwähnen die verammlten Fleckenseingefessenen spätestens im Decembermonat zwei, die Generalversammlung aus ihrer Mitte in der Januariitung den dritten Revisor. Lehnt indß der Flecken die Wahl der beiden erstgedachten Revisoren ab, so sind alle Drei von der Generalversammlung zu erwähnen, und können alsdann zwei nicht zur Versammlung gehörende gewählt werden. Die Bescheinigung der Revisoren über die Richtigkeit der Rechnung gilt den Administratoren als Quitung, und entbindet sie jeder fernern Verantwortlichkeit für die Vergangenheit. Die Rechnung ist demnächst in passenden Wochenblättern zu inseriren.

§. 11.  
**Verschwiegenheit über die Geschäfte.**  
Sowohl den Administratoren, als den Revisoren liegt strenge Verschwiegenheit über die Creditoren und Debitorien der Kasse ob.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



— 8 —  
§. 12.  
**Betrag der Einschüsse.**  
In der Sparkasse können an den wöchentlichen Versammlungsbabenden Summen von vier Schilling bis Einhundert Mark Courant belegt werden. Größere Summen werden nur nach jeweiligem Ermessen der Administration angenommen.

§. 13.  
**Verzinsung der Einschüsse.**  
Die Sparkasse verzinst diese Einschüsse mit drei Prozent jährlich folgendermaßen. Da drei Prozent pro Anno alle vier Monate ein Prozent Zinsen ergeben, so werden die Zinsen, der leichtern Berechnung halber, alle vier Monate, nämlich am ersten Sonnabend im May, September und Januar, in den deshalb abzuhalrenden Zinsregulierungsterminen berechnet. Drei Prozent ergeben für  $25\beta$  in vier Monaten  $\frac{1}{4}\beta$  und da dies der kleinste, in Courant zahlbare, Geldtheil ist, so wird mit der Verzinsung erst von dem Zinsregulierungstermin angefangen, wo die Einschüsse diese geringste verzinsliche Summe von  $25\beta$  erreicht haben. Etwanige Ueberschüsse werden vor der Linie im Sparbuche, mit den nicht geforderten Zinsen, so lange vorgetragen, bis in einem späteren Zinsregulierungstermin wiederum  $25\beta$  zum verzinslichen Capital in die Linie ausgeworfen werden können. Wenn indeß  $50\beta$  zwei Monate vor dem Zinsregulierungstermin eingeliefert, oder

Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Farbkarte #13	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color											
B.I.G.																			
Black																			

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



— 9 —

10

vor der Linie creditirt sind, so wird dem Creditor  $\frac{1}{2} \beta$  und eben so viel monatlich für 100  $\beta$  vergütet. Die den Quittungsbüchern vorgedruckte Tabelle der Zinsberechnung wird dieses deutlicher machen.

Die Zinsen werden indeß nicht ausbezahlt, sondern dem Creditor gutgeschrieben, so lange das Capital nicht 12  $\frac{1}{2}$  8  $\beta$  oder 200  $\beta$  Courant erreicht hat; können aber von größern Summen, nach Belieben des Creditors, in den Zinsregulirungsterminen entweder baar entgegengenommen, oder ihm gutgeschrieben werden.

§. 14.

**Beweisthümer der Creditoren.**

Wer einen Einschuß macht, erhält ein Quittungsbuch, worin für denselben unter der Unterschrift der Administration quittir und später die Zinsen creditirt werden. In diesem Buche sind noch specielle Regeln für die Einschließenden enthalten, die gleich bindende Kraft mit diesen Statuten haben.

§. 15.

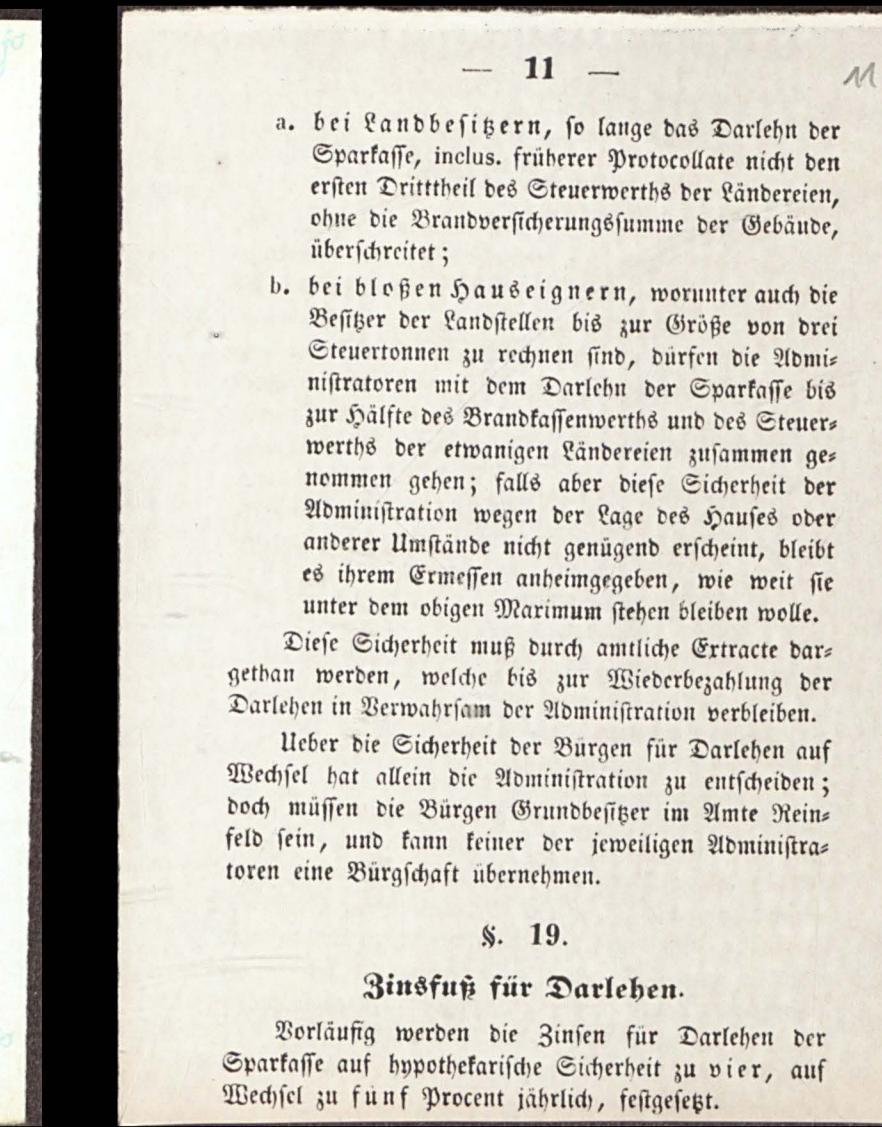
**Kündigung der Einschüsse.**

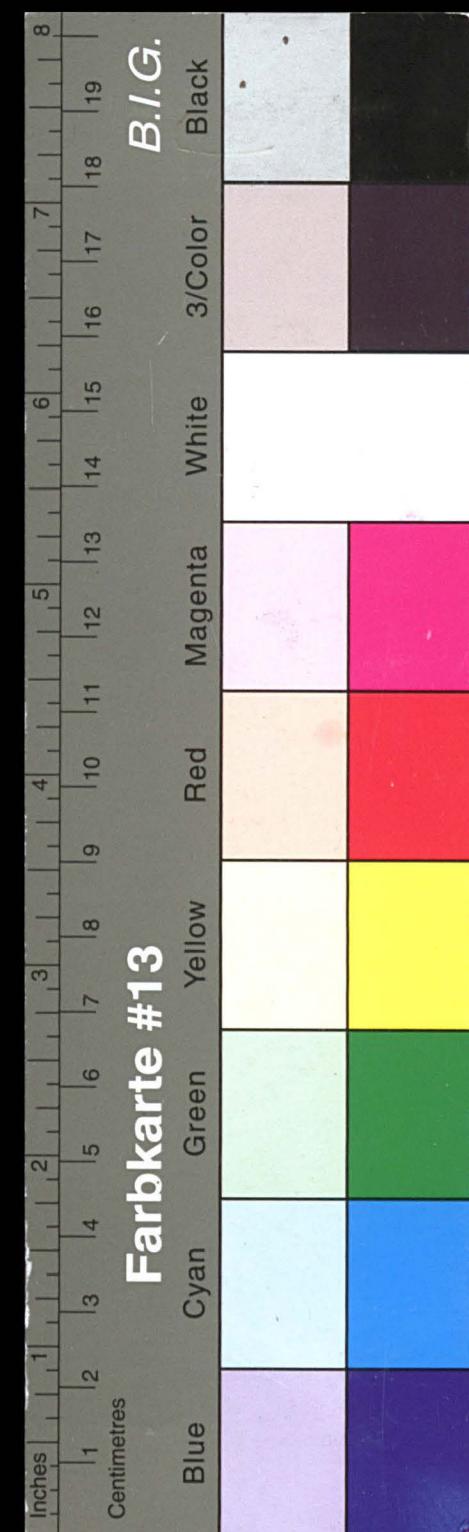
Poste von 50 bis 100  $\beta$  Cour. müssen an einem Zinsregulirungstermine gekündigt werden, worauf die Zahlung im nächsten Zinsregulirungstermin erfolgt. Summen von 10 bis 50  $\beta$  werden nach vierwöchentlicher Kündigung, kleinere Summen jeden Sonnabend ausbezahlt. Summen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen gekündigt werden müßten, können auch,

Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Farbkarte #13	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color											
B.I.G.	Black																		

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

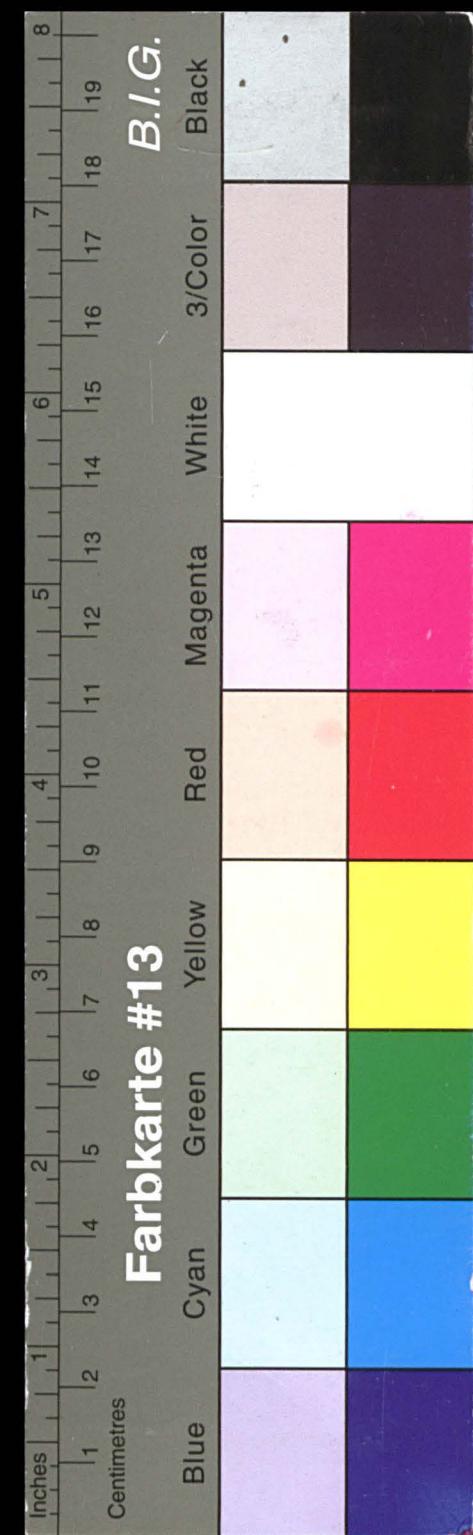


— 10 —  
falls es gewünscht wird, und Cassavorrath vorhanden ist, sofort, oder nach kürzerer Kündigungsfrist, ausbezahlt werden. Von den, zwischen den Zinsregulierungsterminen geleisteten Zurückzahlungen werden indes keine weitere, als die im letzten Zinsregulierungstermin berechneten, Zinsen bezahlt.

§. 16.  
**Auheimfall ungekündigter Einschüsse.**  
Einschüsse, deren, ihrem Aufenthalt nach unbekannt gewordene, Inhaber sich in zehn auf einander folgenden Jahren weder zur Regulierung der Zinsen, noch zur Entgegennahme des Capitals melden, fallen der Kasse als Eigenthum anheim.

§. 17.  
**Belegung der eingeschöpften Gelder.**  
Sobald an eingegangenen Geldern ein passendes Capital sich gesammelt, haben die Administratoren für dessen besithunliche Belegung zu sorgen.  
Die Belegung geschieht entweder auf hypothekarische Sicherheit, oder auf Wechsel gegen sichere Bürgschaft; nur die Administratoren können keine Anleihen auf Wechsel machen.

§. 18.  
**Sicherheit der Debitoren und Bürgen.**  
Die hypothekarische Sicherheit kann nur insofern als genügend erachtet werden:



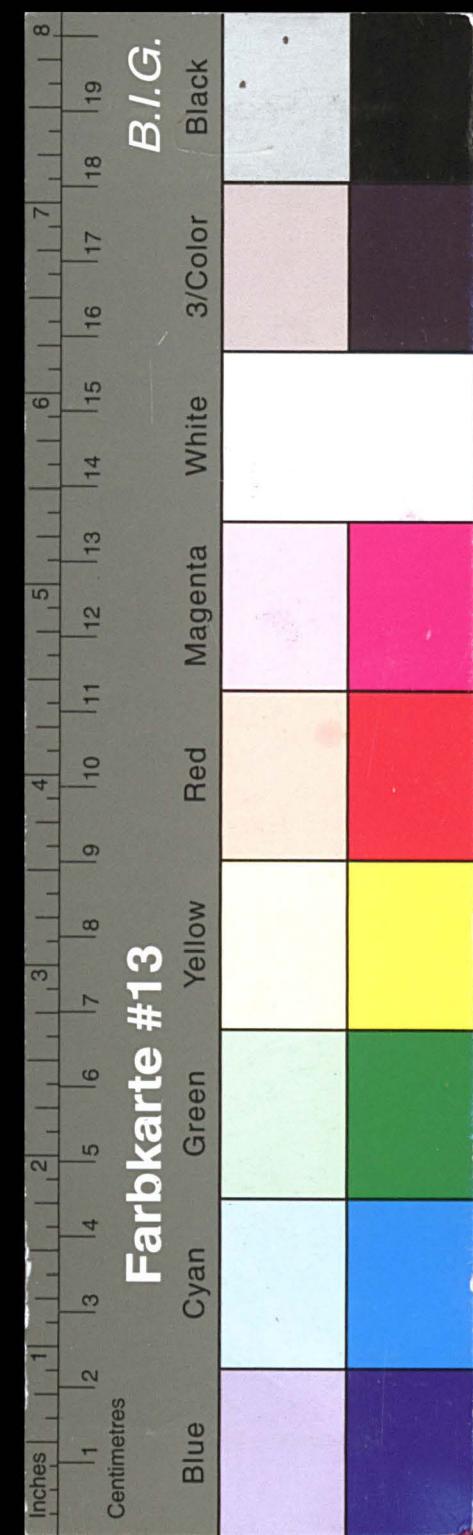
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



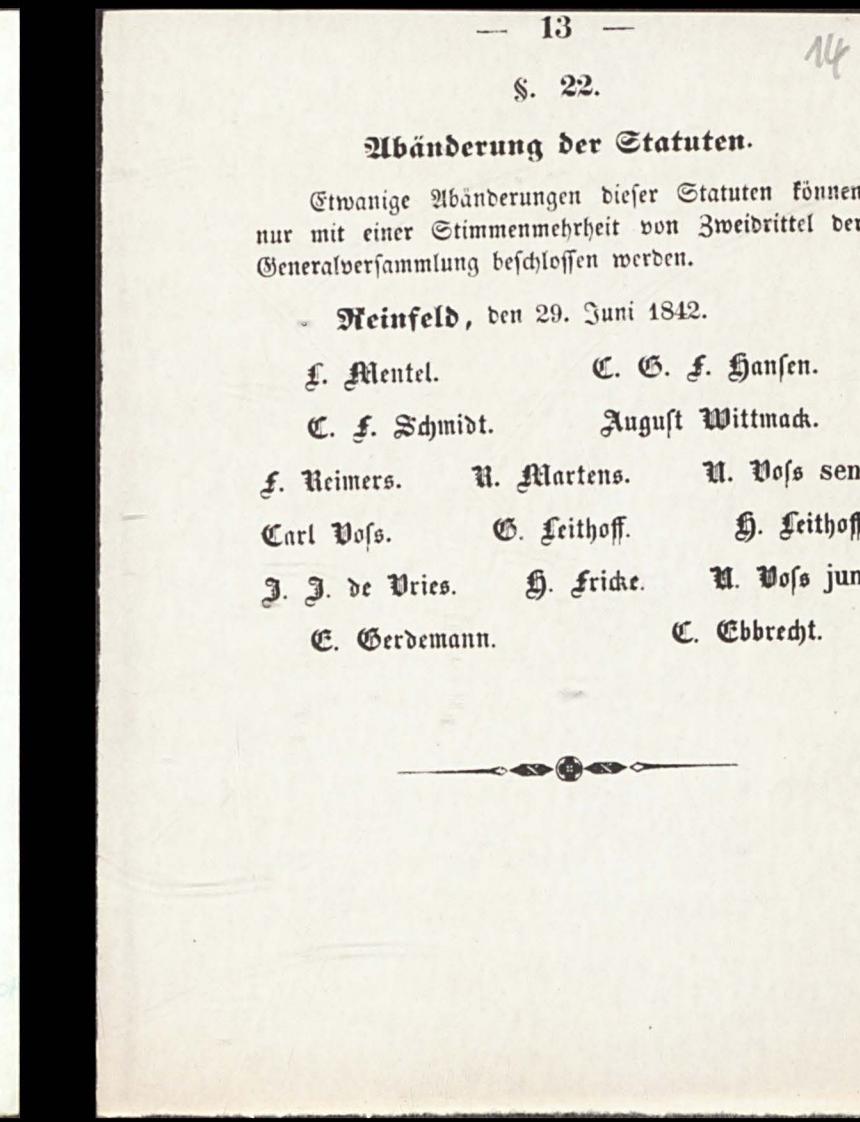
— 12 — 13  
§. 20.  
**Garantie des Instituts.**  
Aus den vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich, mit welcher Vorsicht die Sparkasse die ihr anvertrauten Gelder verwaltet; und dies, verbunden mit der öffentlichen Controlle, der sich die Sparkasse unterzieht, und dem persönlichen Vertrauen, worauf die Gründer bei Errichtung dieses Instituts glauben, rechnen zu dürfen, wird den Creditoren eine genügende Garantie gewähren, daß die Kasse mit ihren auststehenden Forderungen, zusammen genommen mit dem Gründungsfonds und dem später gesammelten baaren Vermögen, jederzeit im Stande sein wird, ihre Einschüsse wiederum auszuzahlen, und überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

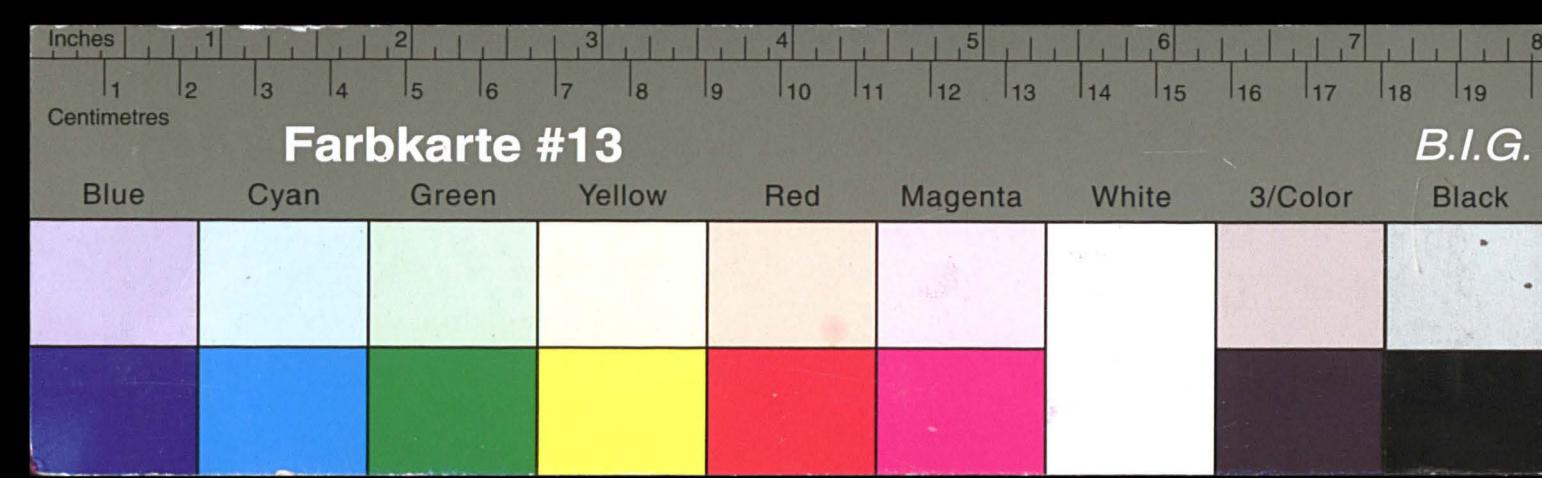
§. 21.  
**Verwendung des Ueberschusses der Sparkasse.**  
Der, nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Zeit für die Sparkasse zu erwartende, baare Gewinn soll, sobald selber bedeutend genug ist, um, ohne Schwächung des öffentlichen Vertrauens zur Sparkasse, theilweise anderweitig verwendet werden zu können, und nachdem die §. 2 gedachte Zurückzahlung des Gründungsfonds davon abgehalten worden, zu gemeinnützigen Zwecken, zum Besten des Fleckens Reinfeld, nach darüber von der Generalversammlung gefaßtem Beschluss, verwendet werden.



# Kreisarchiv Stormarn E103

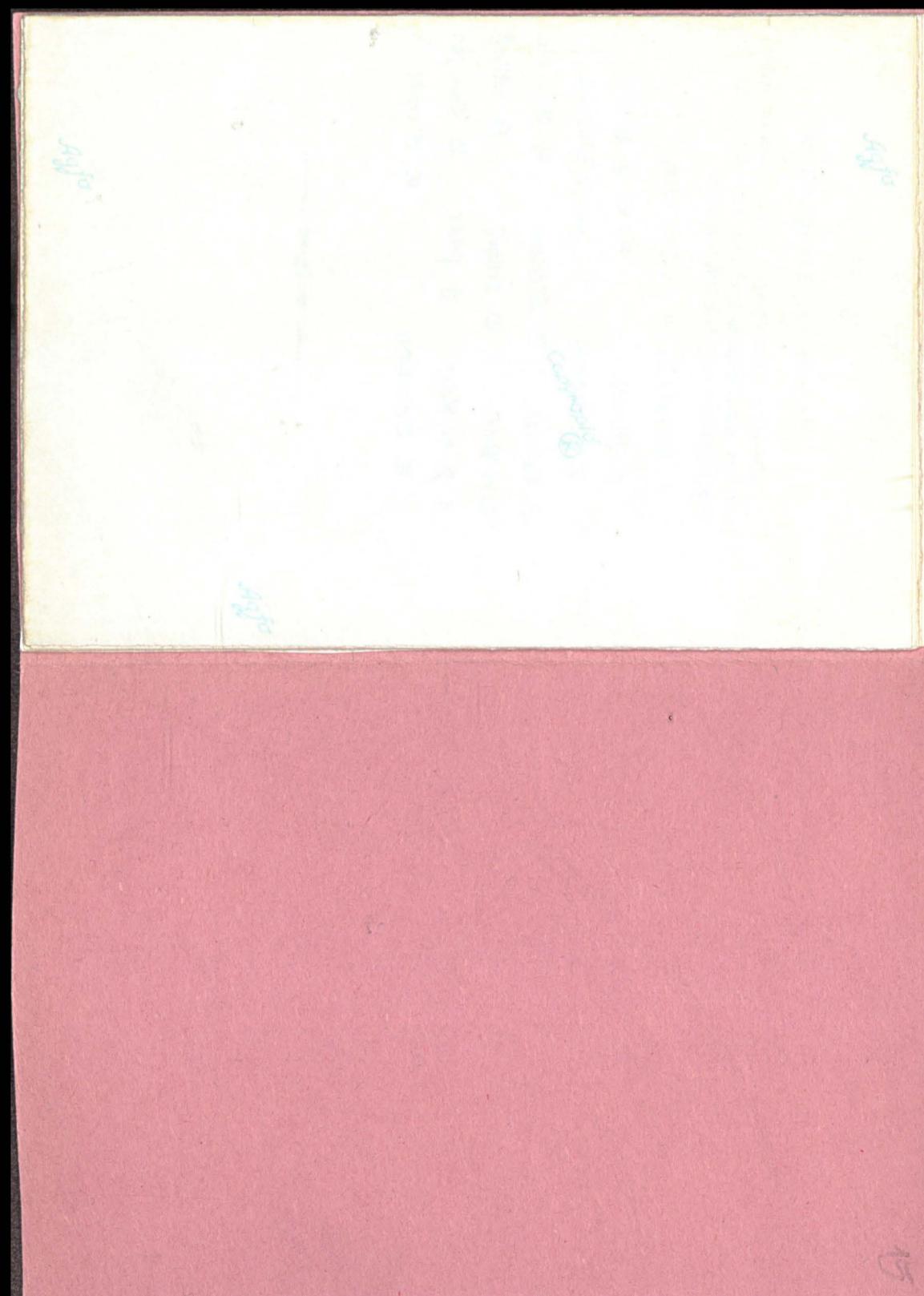
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

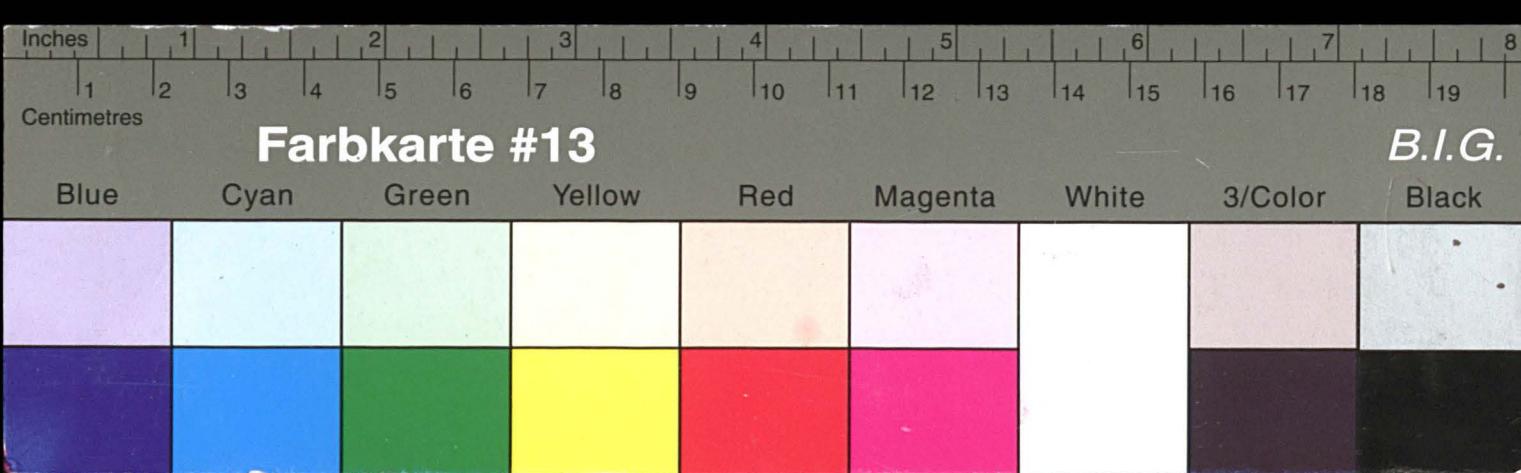




# Kreisarchiv Stormarn E103

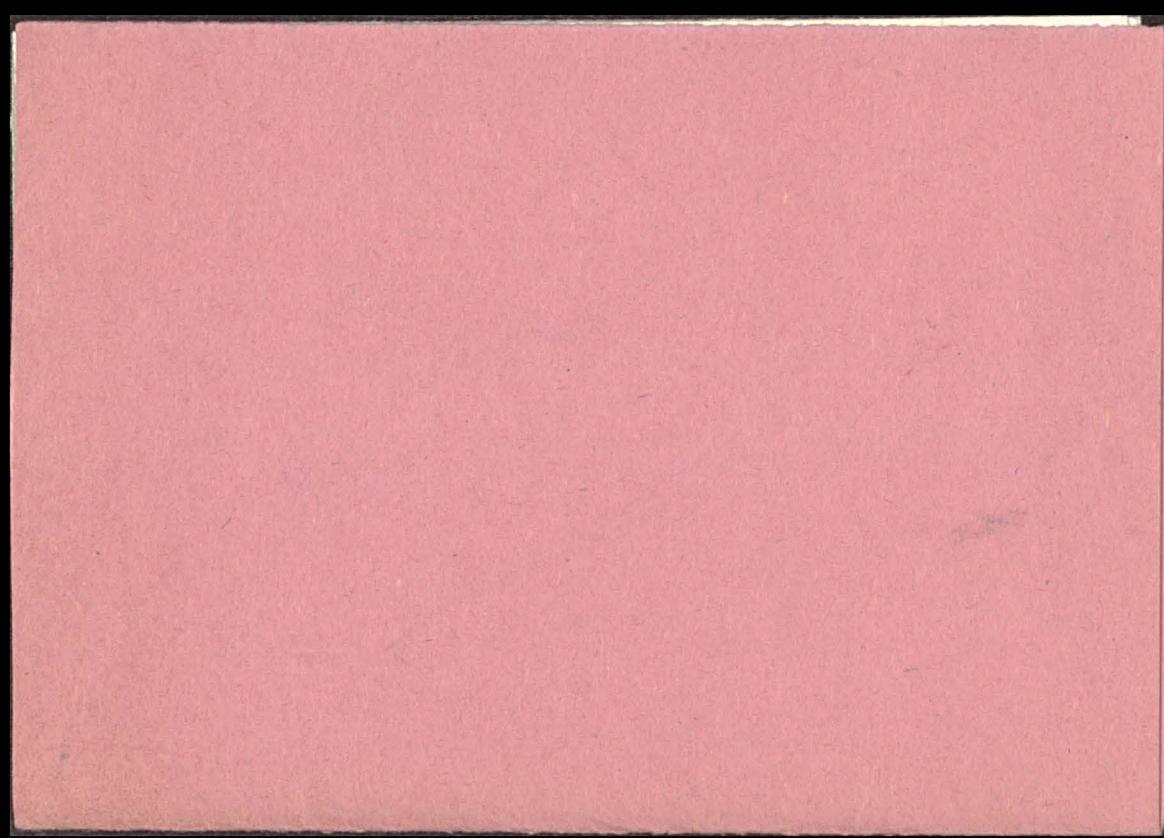
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



nung; auch ist ein ausgesuchtes, in englischem Geschmack angelegter Garten vorhanden, und außerdem gehören zum Hof 6 für 1060 Rbhrl. Silber versicherte Häuser, die von 12 Familien bewohnt werden, die Arbeit beim Hof verrichten, welcher Letztere dicht an Horsens Fjord und daher besonders vortheilhaft zur Ausschiffung der Produkte liegt. Das Eigenthum ist im vorigen Jahre zur Ausmittlung der Priorität im Ganzen zu 90,000 Rbhrl. Silber abgeschätzt, und Besatzung und Inventarium mit dem eingearbeiteten Getraide u. s. w. sind in Jütlands privaten Brand-Assecuranz-Verein für circa 47,400 Rbhrl. Silber versichert. Die jährlichen Abgaben belaufen sich auf circa 220 Rbhrl., die Zehnten laut Accord auf circa 485 Rbhrl., die Commune-Abgaben auf circa 31 Rbhrl., der Dienstlohn mit Inbegriff des Gärterlohns auf circa 4350 Rbhrl. und die Tagelöhner - und Accord-Arbeit auf circa 4100 Rbhrl.

Das Eigenthum wird mit der eingebrachten Ernte verkauft und alternative mit oder ohne Besatzung und Inventarium m. w. aufgerufen und sind die Bedingungen besonders vortheilhaft für den Käufer, indem er nur alle die Abgaben, Zehnten, Commune-Abgaben und Assecuranz-Prämien m. w. bezahlt, die zur Hebung mit und nach dem 1sten Januar 1845 verfallen, sowie die Zinsen von der Kaufsumme vom 1sten October d. J. an zu entrichten sind; ferner folgen mit in den Kauf die für den eingelösten 1/6 der Bankhaft von der Nationalbank die edierten Obligationen, zum Befall von 215 Rbhrl. 50 Rb/3 b. S., wie auch 700 Rbhrl. b. S. in Nationalbank-Aktion, auch tritt der Käufer, insofern er zum Eintritt in Jütlands privaten Brand-Assecuranz-Verein für bewegliche Güter sich qualifiziert, in alle Gerechtsame der Verkäuferin ein und übernimmt namentlich und hat den Genuss des geschehenen Einkusses. Zur Zeit stehen in dem Eigenthum circa 35,000 Rbhrl., wogegen, wie oben erwähnt, zu erwarten steht, dass eine gesamte erste Priorität von 40,000 Rbhrl. aus öffentlichen Mitteln zu erhalten sein wird; übrigens wird die Kaufsumme so berücksichtigt, dass beim Hammerschlag 3000 Rbhrl. baares Silber, und beim Antritt, der nach des Käufers Wunsch entweder gleichlich oder am 1sten October geschehen kann, wieder 3000 Rbhrl. baares Silber zu erlegen sind; wenn aber Besatzung oder Inventarium mit in den Kauf folgt, so werden ferner zu derselben Zeit noch 3000 Rbhrl. bezahlt, wogegen der Rest über die 40,000 Rbhrl. durch Obligation, die wie Obligationen für die Mittel unmündiger clausurirt wird, abgemacht werden kann, und nach des Käufers Wunsch entweder auf einen Abtrag von 4000 Rbhrl. in jedem Termine, oder unaufkündbar in den ersten 10 Jahren lauten kann. Endlich ist der Käufer gänzlich von allen möglichen Auctions-Umkosten frei, sowohl was Stempelpapier zum Kaufbrief, als auch zu den obengenannten beiden Obligationen, deren Verlesung beim Dinggericht und die dazu erforderlichen Atteste, wie auch für des Taxationsinstruments gerichtliche Bestätigung 1/2 pCt. Abgabe, Armgeld und mit dem, was an fernerem Unkosten die Berichtigung des Kaufs, die spätestens im 1ten Juni-Termin nächsten Jahres geschieht, mit sich führen möchte, betrifft, und hat also der Käufer nur die Kaufsumme, wie oben erwähnt, mit Zinsen etc. zu bezahlen.

Es wird bemerkt, dass nur diese einzige Auction stattfinden wird, sowie dass die Bedingungen und näheren, dieses vorzügliche Eigenthum betreffenden Erläuterungen, sowohl auf dem Hofe selbst — der von dem Verwalter Wiegrefe vorgezeigt wird — als auch bei dem Procurator

auch daß die von ihm verfertigten Augengläser jeder ge-  
richtlichen Anforderung vollkommen entsprechen.

Nostod, den 23ten December 1835.

Ober-Medicalrat Spitta.

**X** **Neinfelder Sparcaſſe.**

Durch das Zusammentreten der mehren Mitglieder des bieſigen gemeinnützigen Vereins ist in Neinfeld eine Sparcaſſe gegründet worden, welche mit dem 1ſten September d. J. in Wirksamkeit tritt. Die unterzeichnete, von der Generalverjammung erwählte Administration derfelben wird demnach vom Sonnabend, den 2ten Septem-  
ber d. J., an jedem Sonnabend-Nachmittag, von Øſtern bis Michaelis um 6 Uhr, von Michaelis bis Øſtern um 4 Uhr, in dem Hause des Mitadministrators, Bäckers Mentel in Neinfeld, versammelt sein, um Einträge zu empfangen. Die Statuten der Sparcaſſe sind nicht nur jedem Bauevogte des Amtes Neinfeld zur gefälligen weiten Bekanntmachung mitgetheilt, sondern auch bei dem rechnungsführenden Administrator, dem Hebungsgesetzvollmächtigen des Bries in Neinfeld, gegen Erstattung der Druckkosten von 1/3 Courant pr. Exemplar, für Jebermann zu haben.

Steinfelb, den 22ten August 1842.

C. Ebbrecht. L. Mentel. J. J. de Bries.

**(Anzeige.)** Marx Glaschoff in Moorhusen hält einen großen, langgestreckten Eber, dikt. Englisher Race (von einer acht Englischen Sau auf der Reise von England nach Hamburg geworfen), zum Belegen. Das Deck-  
geld ist 1 1/2 B.

Mit heutigem Tage meine

**Band-, Holländische und Galanterie-  
Waaren-Handlung**

eröffnen, empfehl id mit dem gütigen Wohlwollen meiner Freunde und Gönner bestens, und verspreche bei aufmerksamer, reller Beobachtung möglichst billige Preise.

Altona, den 26ten August 1842.

J. C. Rolfs,  
Rathausmarkt Nr. 37.

**H. Nübelke's**

**Stahlfedern- und Federhalter-Fabrik**  
in Hamburg, alte Grindingerstraße Nr. 26  
(früher Neuburg).

Da die Vorzüge und Mannigfaltigkeit meines Fabricats in allen Landen bekannt, bedarf es nur der Anzeige, daß mein Lager mit sämmtlichen, wohl an hundert ver-  
schiedenen der unübertrefflichsten Federarten bestens assortirt, und jeder Auftrag, so groß er auch sein möge, sofort effektuirt werden kann.

**Die Tapeten-, Nouveaux-, Bronze- und  
Goldleistenhandlung**

von August Ficke in Hennburg  
ist jetzt: alter Jungfernstieg, Laden Nr. 31, Lager und  
Wohnung Schoppensehl Nr. 11.

In der Hamburg-Altonaer Buchhandlung  
in St. Pauli ist so eben erschienen und bei Schwarz  
in Glückstadt, Claussen in Hede, J. C. Kortes Jel-  
sen in Glensburg, F. Pauli in Heide, Schwesche  
Buchhandlung in Kiel, v. Rhoden in Lübeck und in  
allen übrigen Buchhandlungen zu haben:

Atemähnige Darstellung des Lebens und der Schreckens-  
thäten des

**Mörders und Mordbrenners**

**Jochim Hinrich Namcke aus Holstenbeck**,  
welcher am 1ſten Septbr. d. J. durch das Beil bei  
Nellingen im Pinneberger Kreise hingerichtet werden  
sollte. Preis 2 B.

Bei C. H. Amelang in Berlin erschien so eben und  
ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes,  
in Altona bei Carl Theod. Schlüter, in Hede bei  
C. F. Claussen, in Glückstadt bei C. H. F. Schwarz  
und C. Schwarz jun., zu beziehen:

Theoretisch-practische Anleitung  
zur

**Destillirkunst und Liqueurfabrication.**

Oder

vollständige Anweisung  
zum Darstellen aller einfachen und doppelten Brannt-  
weine und Liqueure durch Extraction und durch De-  
stillation auf gewöhnlichem Wege und auf kaltem  
mittels ätherischer Ole, sowie der Cremes, Ole, Natasias und der verschiedenen Elixire;

**nebst Angabe**  
der allein richtigen, auf eigene Erfahrung begründeten Me-  
thoden, einen fülfreien Spirit darzustellen, um die auf  
künstlichem Wege gewonnenen Rum, Cognacs, Franz-  
branntweine u. c. den ähnlich am ähnlichsten zu machen.

Von Wilhelm Keller,  
Apotheker I. Clase, Verfasser des Werkes: „Die Branntweinbrennerei nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte u. und Vorsteher eines Brennerei-Lehr-Institutes in Lichtenberg bei Berlin.  
42 Bog. in Octav. 1842. Maschinen-Papier. Sau-  
ber geheftet 13/4 Thlr.

Wenn Reichhaltigkeit des Inhalts und Klarheit des  
Vortrags, verbunden mit scharfer Aufsicht des Gege-  
nstandes, den Wert eines Buches bestimmen, so geüb-  
ten dem hier angezeigten diese Vorzüge gewiß im voll-  
sten Maße. In den darin enthaltenen 1302 Paragra-  
phen umfaßt der als tüchtiger Pracitier bekannte Herr  
Verfasser Alles, was im Gebiete der Destillirkunst  
und Liqueurfabrication bis auf die neueste Zeit, im  
In- und Auslande, erforscht und geleistet worden ist,  
und stellt es, mit seinen eigenen Erfahrungen bereichert,  
eben so fähig als vollständig dar. Der so überaus  
billige Preis dieses Buches dürfte nicht minder dazu  
beitragen, ihm eine eben so günstige Aufnahme zu berei-  
ten, wie den früheren Schriften des Herrn Verfassers  
allgemein zu Theil ward.

# Beilage zum Jychoer Wochenblatt № 36.

Freitag, den 9ten Septbr. 1842.

## Intelligenz - Anzeigen

(Testaments - Publication.) Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen ehemaligen Müllergefallen August Stüven und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau Wibcke, geb. Staven, errichteten gegenwärtigen Testaments ist Terminus auf den 12ten October d. J. anberahmet. Die Testatstafeln der Verstorbenen werden demnach bieburg verabdruckt, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihr Gerichtsamt zu wahrnehmen. Hanerau, den 26ten August 1842. Jürgen.

(Todes-Anzeige.) Am 28ten d. M. entschlief sanft und ruhig zu einem besseren Leben, nach achtjähriger Krankheit, meine gute Gattin Christina, geb. Egg, im 69ten Lebensjahr und im 49sten Jahre unserer glücklichen, zufriedenen Ehe. Wer die Verbliebene gefaßt, wird meinen Verlust zu würdigen wissen. — Diese Anzeige hieltenbenden Verwandten und Freunden. Wistert, den 30sten August 1842.

Matthias Lübbe.

(Hof-Verkauf.) Meinen von mir selbst bewohnten, circa 36 Morgen großen Hoflandes bin ich gewillt, am nächsten Freitags über 3 Wochen, den 23ten Septbr. öffentlich, entweder parcellirt oder im Ganzen zu verkaufen. Kauflebhaber wollen sich am heimeltesten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gauwirks D. Lohmann gefaßt eifinden. Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß circa 20 Morgen in Werte liegen, und 3 Morgen 5 Schäfeli mit Rappfaat bestellt sind.

Brunsbüttler Koog, den 30ten August 1842.

Herrn. Dts. Stöffken.

(Verkaufs-Anzeige.) Die Wittwe des verstorbenen Advocaten Hoyer dieselbst ist gewillt, ihr allzù Westen der Landstraße nach Heide belegenes Gewese, als Wohnhaus, Stall und Mäblade, versichert in der Brandcaſſe zu 2070 Rbblr., unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. In dem im besten Stande befindlichen Wohnhause sind 7 Zimmer, wovon 5 mit Döfen versehen, ein großer Bodenraum, Keller, Küche und Speiseflammern. Beim Hause befinden sich 2 Gärten, 1 Blumen- und 1 Gemüsegarten. Gleisfallen können 2 Kriige Landes, resp. 2 Morgen 10 Schäfeli und 2 Morg. 12 Schiff., mit überlassen werden.

Liebhaber werden eracht, sich mit dem Förderamt an den Unterzeichneten zu wenden.

Meldorf, den 29ten August 1842.

G. Lohmann.

(Erledigter Schornsteinfegerdienst.) Wenn der Posten des auf Auktion angemessenen Schornsteinfegers für die hiesige Stadt mittels anderweitiger Förderung vacant geworden, so werden die Bewerber um diese Stelle hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Beweise und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung hierdurch einzureichen.

Friedrichstadt, den 17ten August 1842.

Präfekt, Bürgermeister und Rath.

In fidem:

Verkauf einer Gastwirthschaft.

Das früher von der verstorbenen Wittwe Corneilius bewohnte, in der Goldenbüttler Straße belegene Wohnhaus, wodin die Gastwirthschaft und Höferei bisher mit dem besten Erfolg betrieben, nebst dabei befindlichem großen Stall und circa 8 Demal Grasland, soll den 17ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr, im diesem Hause öffentlich verkauf werden. Dieser Gewebe liegt hart an der Landstraße von Friedrichstadt nach Hujum und Tönning, wird von Reisenden sehr besucht und natürlich auch zum Übernachten von Pferden und Dößen stark benutzt und ist eine ganz vorzügliche Nachfragestelle.

Die Gebäude sind in gutem Zustande und das unmittelbar am Hause belegene Land von vorzüglicher Qualität. Nähtere Nachweitung erhält der Herr J. J. Schütt jun. in Friedrichstadt, bei welchem und dem Herrn Landesecretar Haase in Tönning die Bedingungen eingesehen sind.

(Verkaufs-Anzeige.) Die Erben des Holm Holmsen Eggers, wailand in Thielen, beabsichtigen, von den zum Nachlaß ihres Erblassers gehörigen Immobilien zwei, resp. Holm Holmsen und Detlef Ottie derselbst zufällig geweine Freihäuser c. p., sowie einige Frei- und Wiss.-Freiende Ländereien, am Mittwoch den 21ten Septbr. d. J., unter gerichtlicher Direction öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wozu die Liebhaber bieburg eingeladen werden, sich am besagten Tage, Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Bauernvogts Hans Brügel in Thielen einzufinden und das Wettreite zu genügtigen.

Nächstes Actuariat zu Süderstapel, den 22ten Juli 1842.

Der Orgelbauer Jürgen Lütje,

welcher 12 Jahre in den bedeutendsten Städten Deutschlands c. in seinem Fach gearbeitet hat, beabsichtigt, sich als Orgelbauer in Rendsburg zu etablieren, wovon er dem gebräten Publicum in den Herzogthümern die ergebene Anzeige macht, mit dem Dringlichen, daß er nicht allein alte Orgeln reparirt, auch bei Erbauung neuer Orgeln nicht nur 3 Jahre für dieselbe einstellt, sondern auch überbaup über keine Bezahlung verlangt, bis sie zur Zufriedenheit der Kunstverständigen sich heraustellt. Briefe über bei mir zu bestellte Arbeiten werden unter der Adresse: An den Gräfsmäher Herrn H. Wulff in Rendsburg, an mich gelangen.

Rendsburg, den 21ten August 1842.

## Schaf-Verkauf.

Auf Sönderhofhof bei Edernsöde sind 100 Stück Schafe und zwei Böde, sämlich von seiner Merinos-Siege, sowie auch eine Parthe Hammel zum Schlächten, zusammen oder auch teilweise, zu verkaufen.

(Verkaufs-Anzeige.) Die dem verstorbenen Jo-

hann Türgen in Asmusen jetzt dessen Erben gehörenden Brunnhöfe bezeichnet mit 33 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Taxationswert 2640 Rb. beträgt, deren Gebäude zu 750 Rb. in der Brandcaſſe versichert sind und wo-

von die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 42 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

2) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

3) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

4) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

5) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

6) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

7) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

8) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

9) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

10) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

11) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

12) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

13) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

14) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

15) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

16) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

17) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

18) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

19) die andere aus einem Theile der 33ten Parzelle, welche bestehet mit 15 Tonnen zu 80 Rb.

à Tonne zur Landsteuer angezeigt, deren Steuerwert

also 1200 Rb. S. beträgt, deren Gebäude zu 110 Rb. in der Brandcaſſe versichert stehen, und wovon die Königl. Abgaben sich auf ungefähr 21 Pf.

Cour. jährlich belaufen;

(Publicandum.) Auf Requisition des hiesigen höchsten Magistrats werden am Donnerstag, den 15ten Septbr. d. J. Nachmittags 4 Uhr, im Hause des deputirten Bürgers Asmus Lorenzen hieselbst die zur Verlagentshaf der verstorbenen Wittwe des walt. Bürgermeisters gebührenden, in Stegboldt belegenen Abteilungen 1 und 2 der 24ten Parzelle der ehemaligen Apenrade Wörter-Ländereien, enthaltend eine quantitative Größe von resp. 3 Tonnen  $\frac{1}{16}$  Schiff und 1 Tonne  $\frac{1}{16}$  Schiff, à Tonne zu 260 Rb. Ruten gerechnet, unter den in term. zu verleieenden Bedingungen, die auch in Königlichen Actuarial des Niederschles. hieselbst eingesehen werden können, öffentlich meistbietend versteigert — was dienst zur allgemeinen Runde gebracht wird.

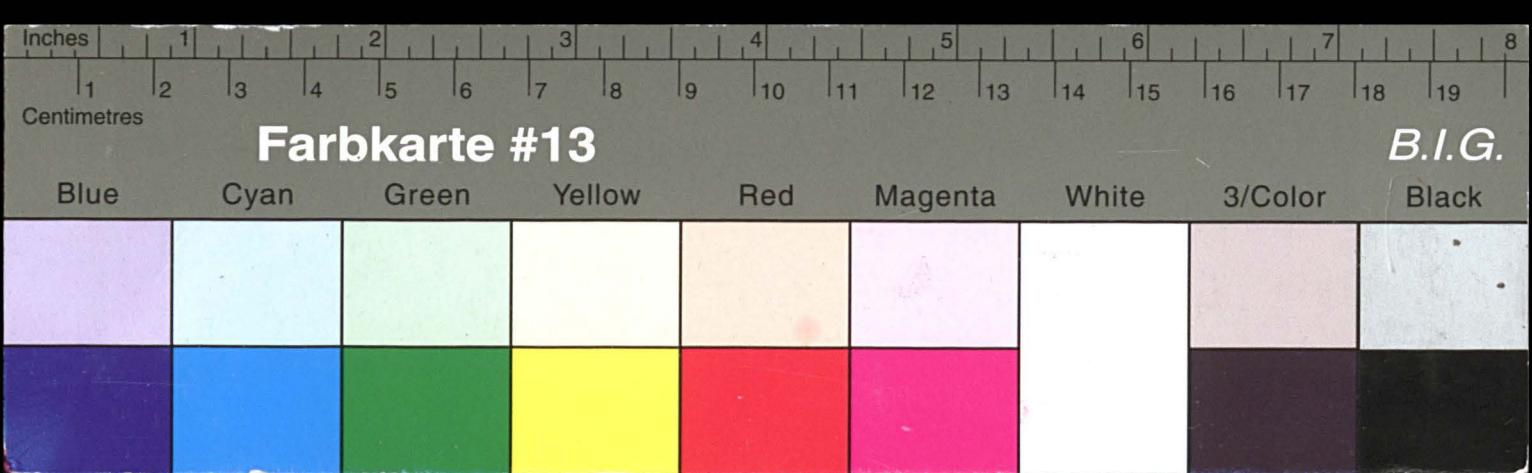
Königliche Niederschles. Vogtei zu Apenrade, den 27ten August 1842.

v. Wardenburg.

Ein im nördlichen Jütland hart an einem schiffbaren Flusse ausgesetzten und anmutig belegenen, mit einer herrschaftlichen Wohnung, und mit allen Gerechtigkeiten und Freiheiten Dänischer.

Gauhöfe versteigertes Gut

ist mit vol



B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

1090

**Der Haupthof Gersdorfslund,**  
mit Ackerbau und Meierei, zum Stammhouse Rathlousdal gehörig, ist entweder gleich, oder den 1sten Mai 1843, auf mehrere Jahre in Pacht zu erhalten. Der Hof ist in der fruchtbaren Harde Hads an dem Ausladungsplatze Houhaven, 4 Meilen von Aarhus und ungefähr ebenso weit von Horsens, belegen. Zum Hofe gehört ein Areal von 386 1/2 Tonnen ausgezeichneten Ackerlandes mit vollen Hofdiensten von den Bauern (der Pächter kann um dieselben mit den Bauern accordiren). Die Gebäude sind neu. Als Besatzung und Inventarium gehören dazu 140 Meiereikühe, 10 Pferde, nebst vollständigen Ackerbau- und Meiereigeräthen und verschiedenen anderen Mobilien. Das Ganze wird von dem Verwalter **Walther**, der sich auf dem Hofe aufhält, vorgezeigt. Wegen des Ferneren beliebe man, sich entweder an den Justizrath, Höchstgerichts-Advocaten **Liebenberg** in Kopenhagen, den Polizeiassistenten Procurator **Nielsen** in Aarhus, oder den unterschriebenen Besitzer des Stammhauses persönlich oder durch frankte Briefe zu wenden.

Rathlousdal pr. Aarhus, den 15ten August 1842.  
**Holstein-Rathlou,**  
Kammerherr und Major.

#### Auction über ein Landeigenthum.

Am Dienstage, den 20sten September 1842, Vormittags 12 Uhr, lässt die Eigentümerin von Gyllingnaess, Frau **G. de St. Aubyn**, mit Curator, nach vorheriger Abrede mit dem beikommenden Auctionsdirector, auf einer einzigen Auction, die auf dem zu verkaufenden Eigenthum gehalten wird, insofern ein einigermaßen annehmbares Gebot geschieht, den Hof **Gyllingnaess** zum Verkauf stellen. Derselbe liegt im Kirchspiel Gylling, in der Hads Harde, Amts Aarhus, in einer fruchtbaren Gegend, ungefähr 5 Meilen von Aarhus, 3 Meilen von Skanderborg und 3 1/2 Meilen von Horsens. Der Hof steht nach der alten Matrikel für 47 Tonnen 6 Skpr. 5 Fdkr. 247/500 Album Acker und Wiesen Hartkorn, und Waldschild 5 Tonnen 1 Fdkr. 2 Album, nach der neuen dagegen 36 Tonnen 2 Fdkr. 3/4 Album Acker und Wiesen Hartkorn, und Waldschild unverändert, und hat ein Areal von circa 1200 Tonnen Landes, wovon circa 350 Tonnen Ackerland, 300 Tonnen Waldung und der Rest Wiesen sind. Zufolge Schreibens hoher Künglicher Rentekammer vom 5ten Juli v. J. ist unter sehr billigen und vortheilhaften Bedingungen die Erlaubniss zu erwarten, ungefähr 210 1/2 Tonnen Landes von der Waldung auszudenken, sowie auch Hoffnung gegeben ist, von einem Fideicommiss-Capital gegen erste Priorität in dem Eigenthum 40,000 Rbhlr. baares Silber erhalten zu können. Die Ländereien sind in einem vorzüglichen Stande, wohl bemergelt und in 11 ordentliche Koppeln, ausser 8 andern, eingeteilt; die jährliche Aussaat hat aus 35 Tonnen Waizen, 14 Tonnen Roggen, 30 Tonnen Gerste, 11 Tonnen Erbsen und 140 Tonnen Hafer bestanden; 154 Tonnen Landes liegen in Grünung, 35 dito sind mit Raps, 20 dito mit Rüben, Kartoffeln und Grünfutter bestellt, und 35 dito tragen Klee. Es werden 158 Haupt Bindvieh, 120 Schafe und 24 Arbeitspferde gehalten, und die Wiesen liefern jährlich ungefähr 230 Bauernfuder Wiesenheu; die jährliche Ausweisung zum Verkauf aus den Holzungen hat 240 Faden Buchenholz und 50 Faden Eichenholz betragen. Die für 41,080 Rbhlr. Silber versicherten Gebäude des Hofes sind gut unterhalten und gewähren eine hübsche Wohnung, welche in einem nachstehenden Plan dargestellt ist.

1091

**Brendstrup** in Aarhus und bei dem Administrator von Gyllingnaess, dem Cand. jur. **Harald Hornbech**, Vimmelskaffet Nr. 17 in Kopenhagen, zu erhalten sind, welcher Letzter genannte zugleich die auf die Gerechtsame bezüglichen Documente, Karten u. s. w. vorzeigt. Ferner wird ein Exemplar der Bedingungen, des Taxationsinstruments m. w. zur Durchsicht an folgenden Orten hingelegt werden: in Aalborg bei dem Procurator **Dannisse**, in Hobro bei dem Proc. **Holm**, in Holstebro bei dem Proc. **Repsdorph**, in Horsens bei dem Oberkriegs-Proc. **Holst**, in Randers bei dem Proc. **Olsen**, in Weile bei dem Hospitalvorsteher-Proc. **Borch**, in Odense bei dem Proc. **C. H. Hansen**, in Svendborg bei dem Proc. **Wilhjelm**, in Holbek bei dem Gev. **Nygård**, in Maribo bei dem Stiftsrevisor **Heid**, in Flensburg bei dem Advocaten **F. C. Johansen** und ausserdem in den Gastrophen in Callundborg, Corsør, Nyborg, Apenrade, Schleswig, Kiel, Altona und im „Holsteinischen Hof“ (Jetzt „Meyer's Hotel“) in Hamburg.

**K. Christeinicke**, Opticus, Breitestraße Nr. 777, dicht am Hôtel du Nord in Lübeck, empfiehlt sein sehr completes Brillenlager und garantiert jedem, der einer Brille bedarf, eine genau passende. Eine Brille in Horn oder Stahl nebst Etui, mit der besten Sorte Rathenewergläser, kostet 3 1/2 bis 3 3/4; ein Paar silber Gläser kostet 1 1/2 8 1/2. Eine Brille in feinerem Horn oder Stahl nebst Etui, mit den besten Englischen Gläsern, kostet 5 1/2 bis 6 1/2; ein Paar solcher Gläser kostet 3 1/2 1/2. Eine Brille in noch feinerem Horn oder Stahl nebst Etui, mit von Obengenannten selbst gesäfflienen Gläsern, die sich durch ihre optische Richtigkeit, vollkommene Concentrirung, hoch Politur und waferhelles Material auszeichnen, kostet 10 1/2 1/2; ein Paar solcher Gläser kostet 8 1/2 1/2. Vorgetr. Fernrohre, Perspective, Microstope, Gemäss, Octanten, Barometer, Thermometer, Alkoholometer &c. &c. &c. sind stets in großer Auswahl vorrätig und werden zu möglichst billigen Preisen verkauft.

Alle obengenannten Gegenstände werden nur einzeln an Dienstleistungen verkauft, welche deren bedürfen, niemals aber an Wiederverkäufer und noch viel weniger an Hauseigentümer. **Attestat.**  
Dass ich von dem Herrn K. Christeinicke, Opticus hierfür, Brillengläser, sowohl perspektivisch, als auch biconver und biconav gesäfflienen, gesieben und diese ausgesiehten gut gefunden habe, wie auch, dass ich diesen Künstler befähigt halte, Brillen nach dem Bedürfnisse der Augen zu säfflienen, bestätige ich hierdurch. Lübeck, den 7ten Junius 1835.  
(L. S.) Martin, Dr.,  
Physicus reipublicae lubeccensis.

Attestat.

Dem durch anderweitige Zeugnisse schon bestens empfohlenen Opticus, Herrn K. Christeinicke aus Lübeck, attestiere ich hierdurch mit Vergnügen, dass derselbe sich mir als ein gewissenhafter und in seinem Fach treiflich bewandter Mann zu erkenne gezeichen hat.

1092

(Bekanntmachung.) Der Verkauf des für wirklich probat befindenen Mittels gegen den Schmerz der Leidvörner, welcher nach dem unglücklichen Brande vom Montekamm nach dem Langengang verlegt war, befindet sich jetzt bei dem alten Johanneum, am Plan Nr. 3, und ist selbiges Mittel nur allein zu bekommen bei F. W. Coehrs, Plan Nr. 3 in Hamburg.

#### Literarische Anzeigen.

Bei C. Grändel in Oldenburg ist so eben erschienen und in Altona bei C. L. Schüter und G. Blatt, in Schleswig bei M. Brünn, in Heide bei Pauli, in Flensburg bei Korte Jessen, in Miel bei Bünsow & Kastrop, v. Maack und Schwers Bue, in Hadersleben bei Wyd, in Tøbøe bei Mohns, Nissen und Claussen, in Culin bei Kreuer zu haben:

Neues

#### Lesebuch

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Volks-

schulen,

von H. Detlefs, Schullehrer

zu Obernwohlde.

Hauptabteilungen des Inhalts: I. Prosaische Klüfje. II. Gedichte. III. Religionsgeschichte IV. Die Lehre vom Menschen. V. Gesundheitslehre. VI. Naturgeschichte. VII. Naturlehre. VIII. Von dem Weltgebäude. IX. Erdbeschreibung. X. Schleswig-Holsteinische Geschichte. XI. Lauenburgische Geschichte.

VI. u. 185 Seiten gr. 8, enger Druck, Belinepap.

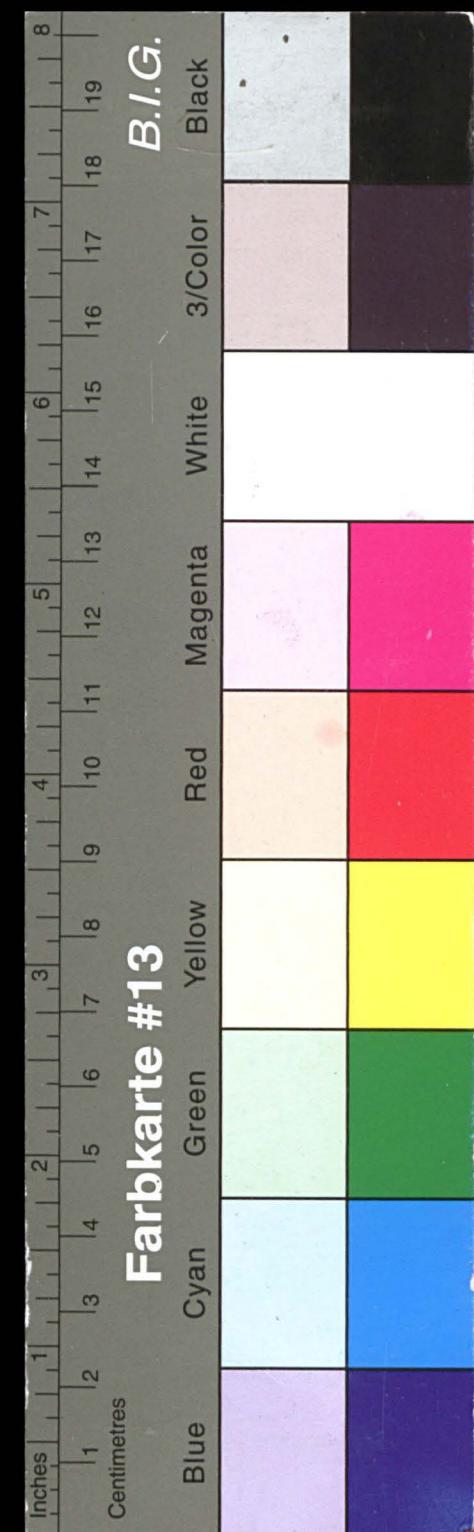
Preis: Einzel, brodigt 12 1/2 Cour. In Partien von mindestens 24 Exemplaren, bei Baarbezahlung, a Exemplar unbrodigt 9 1/2 Cour., in starke Pappe gebunden a 12 1/2 Cour.

Um die Einführung dieses reichhaltigen, von mehreren tüchtigen Schulmännern im Manuscript gebrüsten und als zweimäig anerkannten Werkes den Herren Schulinspektoren und Lehrern in den ihrer Obhut anvertrauten Schulen möglichst zu erleichtern, bestimme ich für jede Schule, in welche dasselbe eingeschürt wird, auf je 8 Schulen in derselben 1 Freiexemplar für darunter befindliche arme Kinder; für eine Schule von 72 Kindern mitin 9, von 136 Kindern 17 Freiexemplare &c. Diese Exemplare werden, mit einem Stempel versehen, jedoch nur allein von mir, den resp. Herren Lehrern auf direkte Einladung eines von ihrem Herrn Schulinspizier beglaubigten Schreibs gleich bei Bestellung der ersten 24 zu bezahlenden Exemplare geliefert, verbleiben nach Abgang der Armenkinder, die solche benötigt haben, der Schule, und werden, wenn solche durch längern Gebrauch zu sehr beschädigt worden sind, nach kostenfreier Einführung an mich, gegen neue Exemplare umgetauscht. Oldenburg, im August 1842.

Der Verleger.

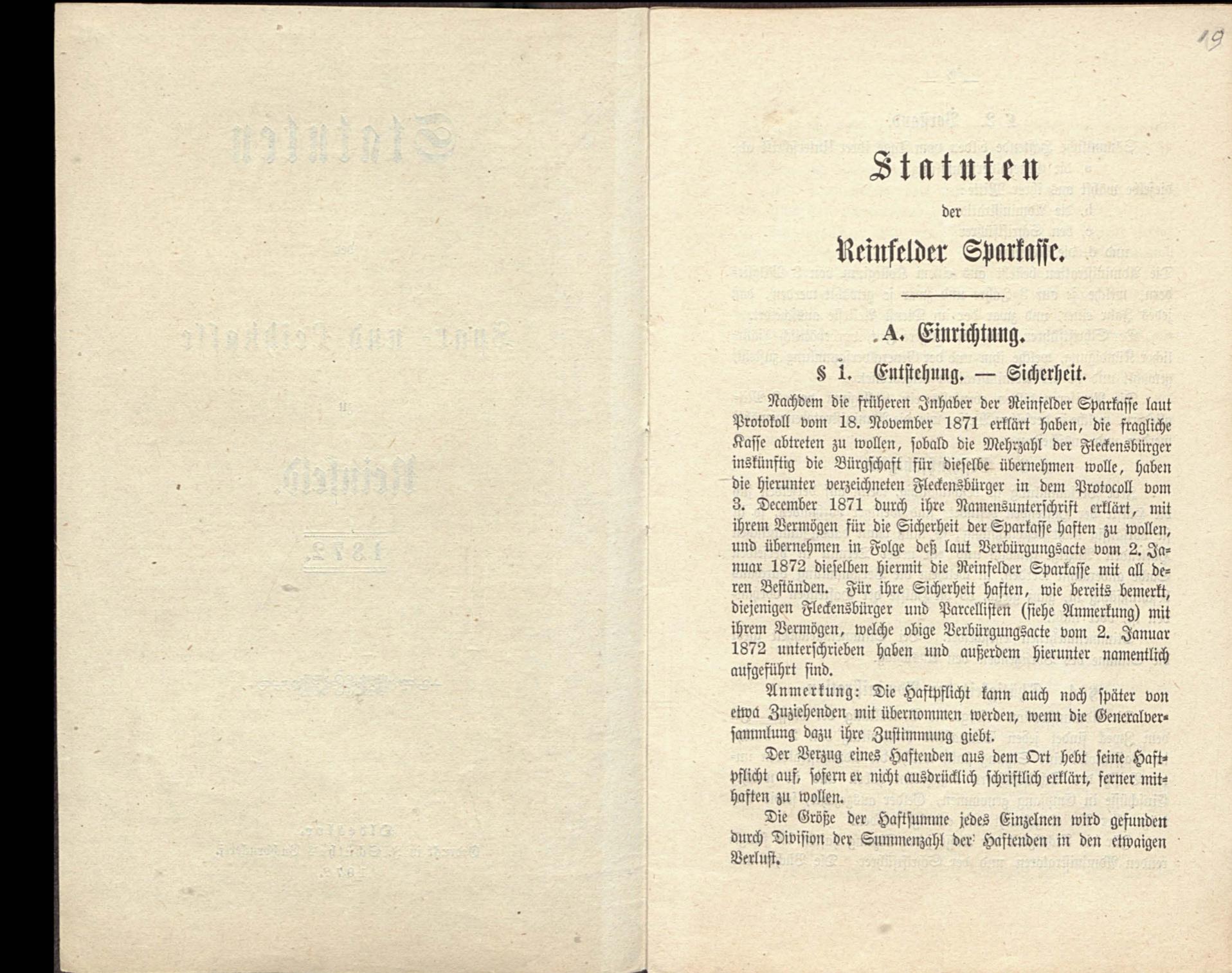
Spät- und Reihkasse  
1872.

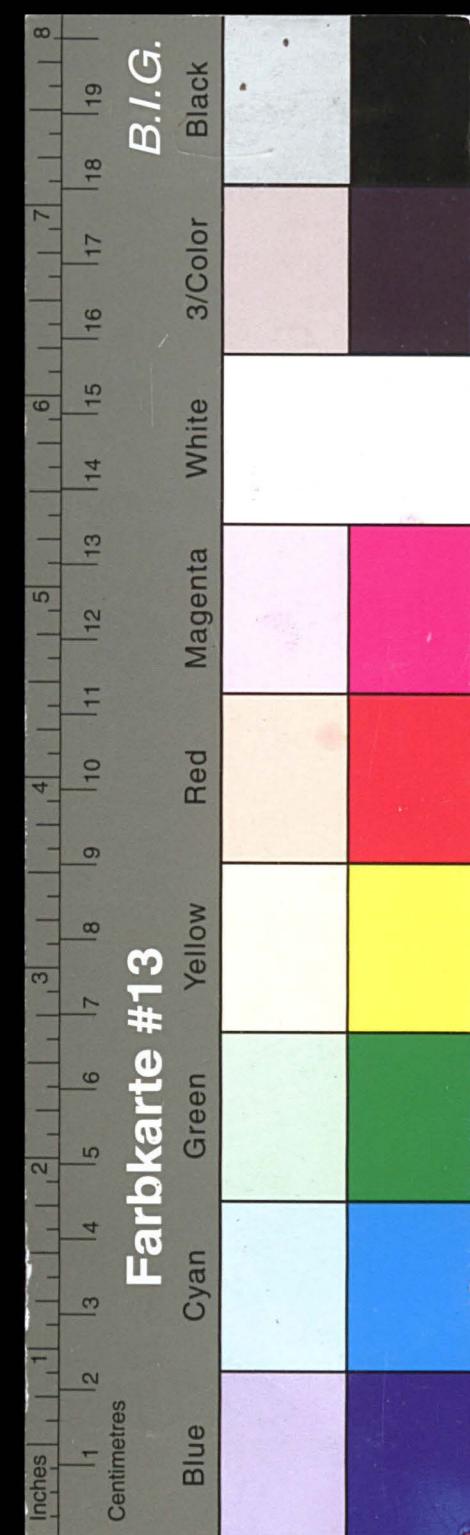
Statuten



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

— 4 —

**§ 2. Vorstand.**

Sämtliche Haftende bilden vom Tage ihrer Unterstreich ab:

- die Generalversammlung;
- die Administration;
- den Schriftführer
- und d. die Revisoren.

Die Administration besteht aus einem Kollegium von 3 Mitgliedern, welche je auf 3 Jahre und zwar so gewählt werden, daß jedes Jahr einer, und zwar der im Dienst Alteste ausscheidet. Der Schriftführer wird auf längere Zeit, vorbehältlich Jährlicher Kündigung, welche ihm und der Generalversammlung zusteht, gewählt und ist der Administration beigeordnet. Die Revisoren bilden ebenfalls ein Kollegium von 3 Mitgliedern, welche in derselben Weise, wie die Administratoren gewählt werden und ausscheiden.

— 5 —

20

Protocolle sind nach jeder Sitzung von den Administratoren zu unterschreiben und vom Schriftführer gegenzuzeichnen, hierauf aber in Ordnung und Sicherheit zu bringen.

Kein Administrator darf während der Dauer seines Amtes eine Bürgschaft übernehmen.

Anmerkung: Hat ein Administrator vor Amttritt seines Amtes Bürgschaft übernommen, so behält natürlich dieselbe auch während der Dauer seines Amtes volle Gültigkeit.

(Auch der Besitzer des Geschäftstotals darf keine Bürgschaft bei der Kasse übernehmen.)

Ferner darf kein Administrator für Beschaffung von Geldern von dem Leihenden Provision nehmen.

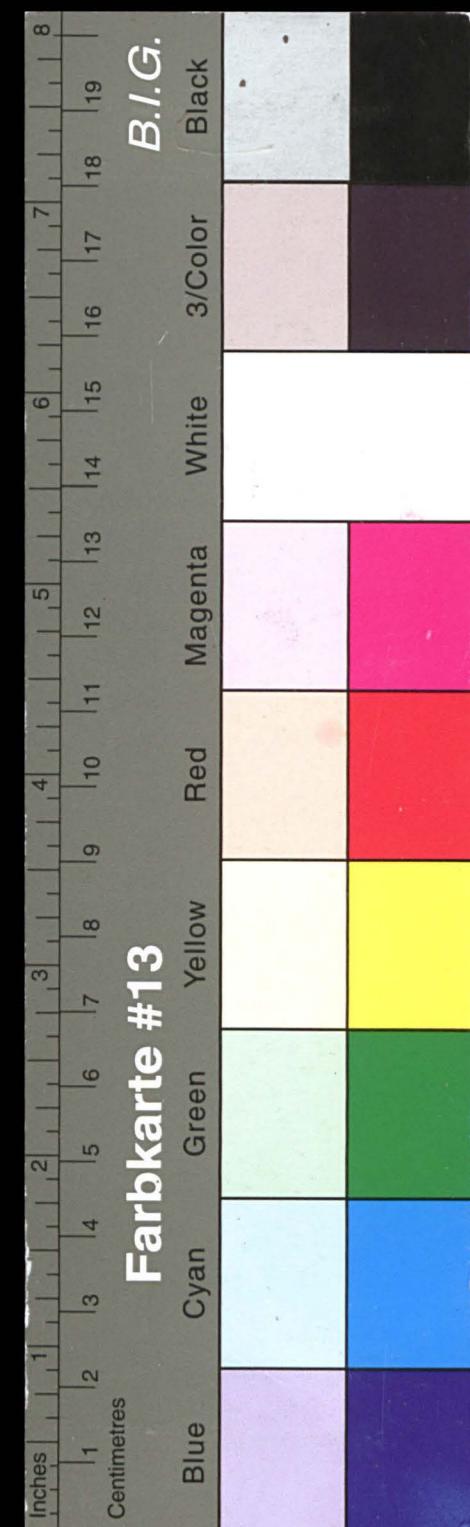
Wird den hier vorstehenden Punkten zuwider gehandelt, so ist im ersten Fall das gemachte Geschäft ungültig, jeder Anspruch an die Kasse ist nichtig oder aber die Administratoren sind gehalten, ihr Amt aufzugeben. Im zweiten Fall ist der Administrator, welcher Provision nimmt, ebenfalls gezwungen, von seinem Amt abzutreten. In einem solchen Falle wird vom Schriftführer die Generalversammlung berufen und eine Neuwahl vorgenommen.

Die Administration hat jedes Jahr in der ersten Hälfte des Monats Januar Rechnung zu legen, zu welchem Zweck eine Generalversammlung zu berufen ist, auf welcher zu gleicher Zeit die Neuwahlen erfolgen und die abgehenden ausscheiden. Die mit dem Jahresabschluß abzuschließende Rechnung wird von den fungirenden Revisoren vor Berufung der qu. Generalversammlung im Geschäftstotal einer sorgfältigen detaillirrenden Prüfung unterzogen und darüber auf der Generalversammlung Mittheilung gemacht. Die Revisoren ertheilen hierauf Quittung, durch welche Administratoren und Schriftführer von der Verantwortlichkeit befreit werden.

Den Voritz bei allen Verhandlungen führt der im Dienst älteste Administrator (wenn nicht § 9 in Anwendung kommt).

Als Geschäftstotal ist der Gospothof des Herrn Martens in Reinbek „Zur Stadt Hamburg“ gewählt worden; doch kann dasselbe auch durch Abstimmung verlegt werden, in welchem Fall die Kasse jährliche Kündigung festgesetzt hat. Herrn Martens steht diese Kündigungsfreiheit ebenfalls zu.

Ihre Vertretung nach Außen findet die Kasse durch die Ad-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

— 6 —

ministratoren, und sind diese besonders auch zur Verwendung der flüssigen Gelder nach Maßgabe dieses Statuts, sowie zur Aufnahme von Anleihen für die Kasse und zur vollständigen Vertretung in Rechtsstreitigkeiten hierdurch bevoimächtigt.

Die Administration ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände durch Circulair zu berufen.

Anmerkung: Wenn nun zwar die Generalversammlung für die Handlungen der Administratoren, auch wenn diese statutenwidrig wären, haftet, so behält sich dieselbe doch in allen solchen Fällen ihren Reckh gegen die Administratoren vor.

Die genauere Anweisung, soweit sie nicht aus diesem Statut ersichtlich, erfolgt durch die besondere Instruction für die Administratoren, sowie durch etwaige spätere Protolle.

## § 5. Thätigkeit des Schriftführers.

Der Schriftführer hat die Einschüsse in das Sparbuch und unter Bezeichnung des Volums gleichlautend in die Quittungsbücher einzutragen. Die Eintragungen müssen durch die Unterschriften wenigstens zweier Administratoren beglaubigt sein. Ferner notirt er alle Ein- und Auszahlungen der Kasse gehörigen Orts. Er hat mit den Administratoren (siehe § 4) dafür zu sorgen, daß alle Documente, Bücher und Papiere stets in gehöriger Ordnung und Sicherheit sind. Er besorgt alle Korrespondenzen der Kasse und führt auf den Generalversammlungen die Protocolle, (wenn nicht § 9 in Anwendung kommt.)

Die genauere Anweisung, soweit sie nicht aus diesem Statut ersichtlich, geben die Protolle, sowie die besondere Instruction für den Schriftführer.

## § 6. Thätigkeit der Revisoren.

Die Revisoren haben die von der Administration mit Jahresabschluß abzuschließende Rechnung vor Berufung der jährlichen Generalversammlung im Geschäftsalal einer sorgfältigen Revision im Ganzen und Einzelnen zu unterwerfen und in der folgenden Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Tage der Revision werden von den Revisoren festgesetzt und den Administratoren

— 7 —

sowie dem Schriftführer wenigstens 2 Tage vorher angezeigt. Bei der Revision haben wenigstens 2 Administratoren nebst dem Schriftführer gegenwärtig zu sein. Schließlich erscheinen sie Quittung, wie im § 4 angedeutet.

Den Revisoren steht es frei, zu jeder Zeit eine Revision der Kasse vorzunehmen.

Anmerkung: Gelder, sowie Werthachen dürfen weder von den Administratoren, noch vom Schriftführer, noch von den Revisoren privatim aufbewahrt werden, sondern sind in die Kasse unter Verchluß zu legen.

Jeder Administrator besitzt einen Kassenschlüssel, den er gehalten ist, den Revisoren einzuhändigen, damit diese in seinem und des Schriftführers Beisein die Kasse öffnen können.

Die genauere Anweisung, soweit sie aus diesem Statut nicht ersichtlich ist, geben wieder die Protolle nebst der besonderen Instruction für die Revisoren.

## § 7. Gehalt.

Die Administratoren erhalten jeder bis auf Weiteres:

„12 Tsd. jährlich.“  
der Schriftführer dagegen vorläufig:

„36 Tsd. jährlich“ und die Revisoren für ihre Mühwaltung:

„3 Tsd.“ Reisen werden per Eisenbahn mit 11. Klasse, per Post mit Posttage, per Axe mit baarer Auslage und aufwändig mit 2 Tsd. Däüten pro Tag vergütet.

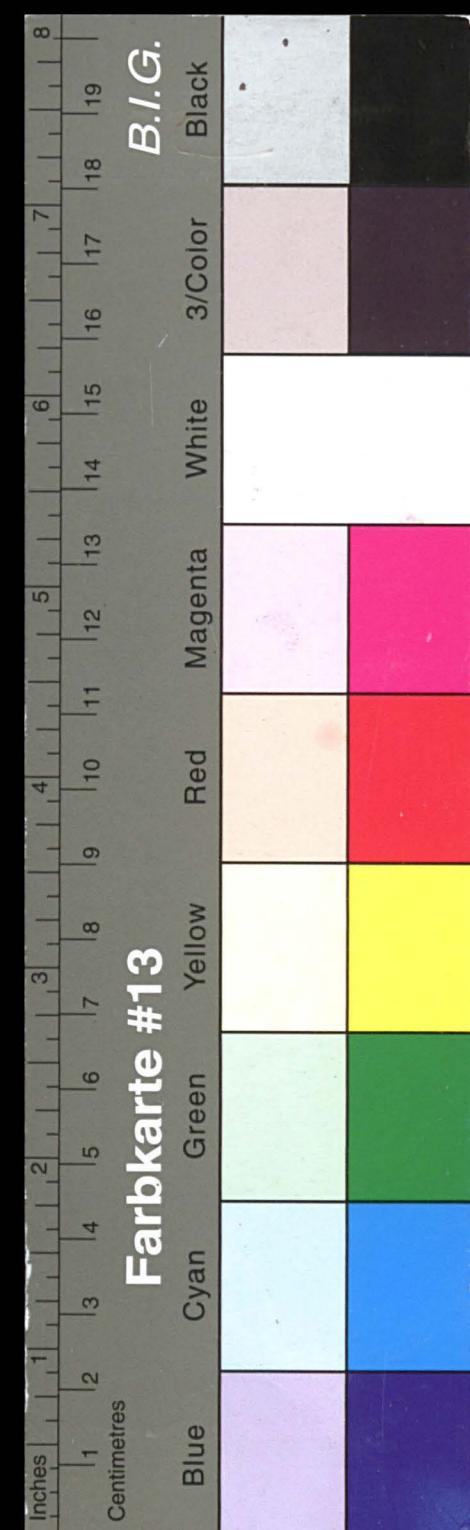
Bei nicht gemachttem Geschäft auf einer Reise ist der Grund klar darzulegen, widrigenfalls nichts vergütigt wird.

## § 8. Zusammenkunft. — Wahl.

Jede Wahl erfolgt vermittelst Stimmzettel; jede Zusammenkunft muß von der Administration 3 Tage vorher den Mitgliedern der Generalversammlung durch Circulär bekannt gemacht werden.

## § 9. Außergewöhnliches.

In außergewöhnlichen, das Interesse der Kasse gefährdenden



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

— 8 —

Fällen, ist die Generalversammlung (ganz gleich, von wem dieselbe berufen wurde) berechtigt, wenn auf ihr sich zwei Drittheile der Haftenden befinden, auf bestimmte Zeit eine Kommission zu wählen, welcher das Recht zuteht, alle Angelegenheiten der Kasse zu prüfen, die Thätigkeit der derzeitig Angestellten zu überwachen, sowie selbstständig statutengemäß über die Kasse zu verfügen.

Die Administratoren, der Schriftführer, sowie die Revisoren sind für das, was eine solche Kommission vornimmt, nicht verantwortlich.

## § 10. Verschwiegenheit.

Jeder fungirende Angestellte hat über die Geschäfte die größte Verschwiegenheit zu beobachten, widergenfalls seine Entlassung aus der Amtsfunktion erfolgen kann.

Über eine Entlassung entscheiden die Revisoren, wenn der gegen das Statut Verstoßende ein Administrator oder der Schriftführer ist.

Im andern Fall entscheiden dagegen die Administratoren.

## B. Sparkasse.

### § 1. Einzahlung. — Verzinsung.

Die Kasse nimmt jede Einzahlung in Empfang und verzinst dieselbe zur Zeit mit 4 % pro Anno.

Die Zinsen können nach dem Jahresende (ult. December) im Laufe des Januars in Empfang genommen werden. Sind sie in dieser Zeit nicht abgeholt, so werden sie zum Kapital geschlagen und mit verzinst.

Als Norm für die Zinszahlung dient die im Quittungsbuch beigedruckte Tabelle. Silbergroschenbruchtheile werden nicht ausgezahlt.

Unter Umständen darf die Administration nach ihrem Ermeessen höhere Zinsen bewilligen, jedoch sind die Gründe dafür in einem Protokoll anzugeben.

Für die beschafften Einzüsse werden die Zinsen nicht vom Tage der Einlieferung, sondern vom nächstfolgenden Monat an berechnet, jedoch darf die Administration unter Umständen nach ihrem Ermeessen Ausnahme machen.

— 9 —

Größere Einzüsse auf kurze Zeit darf die Administration nur dann annehmen, wenn der Sparkasse dadurch voraussichtlich kein Schade erwächst.

## § 2. Quittungsbuch.

Jeder Einzahlende erhält ein Quittungsbuch, in welchem die eingezahlte Summe verzeichnet ist. Dasselbe kostet 1 sgr. und wird der selbe bei Herausnahme des Geldes aus der Kasse abgezogen.

Das Quittungsbuch ist von den Administratoren zu unterschreiben.

Dasselbe gilt als Legitimation bei der Auszahlung, doch bleibt es der Administration überlassen, nähere Legitimation zu fordern.

Der Verlust eines Quittungsbuches ist der Administration anzugeben, welche entweder ein Duplikat ausfertigt, wofür dann 3 sgr. zu zahlen sind, oder so verfährt, wie es die Sicherheit der Kasse erfordert.

## § 3. Kündigung.

Summen von 1—10 Thlr. bedürfen zur Hebung aus der Kasse keiner Kündigung.

Summen von 11—25 Thlr. bedürfen einer 14tägigen,

26—100 " " " 4wöchentlichen,

101—400 " " " ½jährlichen,

und Summen über 400 " " " ½jährlichen

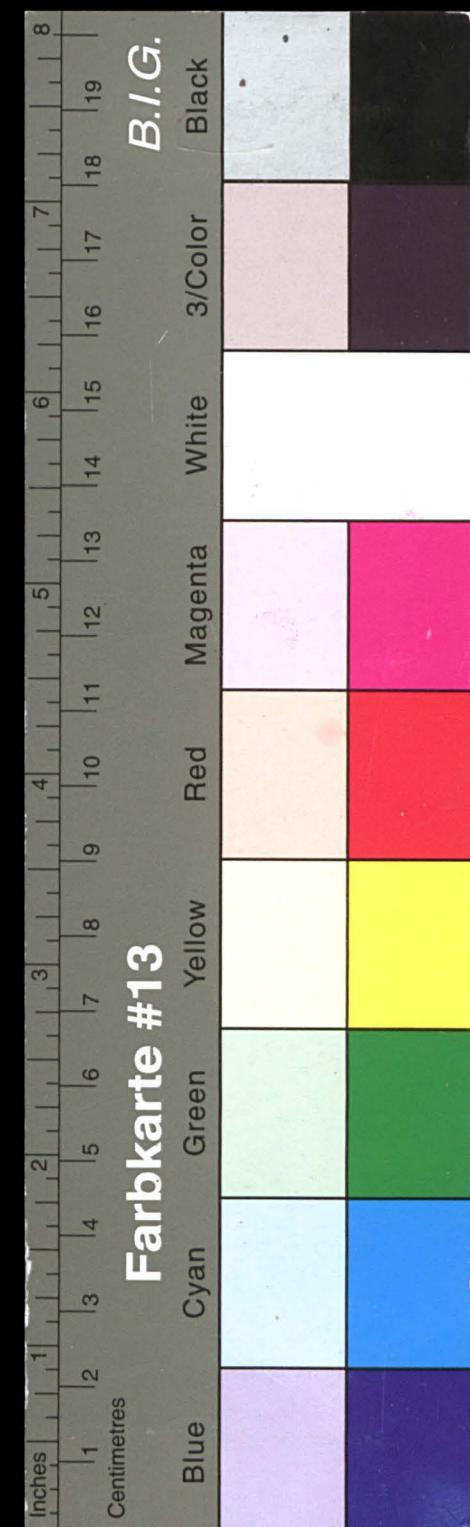
Kündigung.

Die Kündigung hat der Gläubiger von dem Schriftführer und wenigstens zwei Administratoren im Quittungsbuch bescheinigen zu lassen, widergenfalls sie ungültig ist.

Die Administration wird übrigens im Interesse der Kasse sehr gern schon vor Ablauf des Kündigungstermins, wenn es ihr möglich ist, Zahlung leisten, doch fallen dann die Zinsen für die Kündigungsfrist fort.

## § 4. Prämien.

Die Kasse gewährt nach Eintritt der Administratoren spärenden Dienstboten jährliche Prämien, wenn dieselben nämlich wenigstens 2 Jahre bei einem Haftenden in Dienst waren; so z. B.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

— 10 —

vielleicht: einem Großnacht oder Mädchen: für 10 *Jahr* jährl. Einzahlung eine Prämie von 15 *Sgr.*, einem Kleinknacht oder Mädchen: für 6 *Jahr* jährl. Einzahlung eine Prämie von 15 *Sgr.*, außerdem ist die Administration ermächtigt, ausnahmsweise auch in anderen Fällen bei gutem Sparen nach ihrer Einsicht Prämien zu gewähren.

## § 5. Aufheimfall ungelindigter Einzüsse.

Einzüsse, deren Inhaber, nachdem ihr Aufenthalt unbekannt geworden ist, sich in 10 aufeinander folgenden Jahren weder zur Regulirung der Zinsen, noch zur Entgegennahme des Kapitals melden, fallen der Kasse als Eigenthum anheim.

Anmerkung: Betreffs der Zinsregulirung v. wird auf das Quittungsbuch verwiesen.

## C. Leihkasse.

### § 1. Belegung der Gelder.

Um bei der Kasse Anleihen zu machen, ist eine nach dem Grachten der Administration genügende Sicherheit erforderlich.

Anleihen werden namentlich gegeben:

1, auf sichere Hypothek,

2, gegen Wechsel mit Bürgschaft eines Dritten,

3, gegen Verpfändung von Werthdocumenten.

Eine Hypothek wird als sicher anzunehmen sein, a, bei Landbesitzern, so lange das Darlehen der Sparkasse

incl. früherer Hypotheken nicht  $\frac{2}{3}$  des Steuerwerthes der Ländereien ohne die Brandversicherungssumme der Gebäude übersteigt,

b, bei Hauseigentümern, worunter auch die Landstellessitzer bis zu 3 Steuertonnen zu rechnen sind, wenn das Darlehn der Sparkasse  $\frac{2}{3}$  des Brandkassenwerths und den Steuerwerth der etwaigen Ländereien nicht übersteigt.

Falls jedoch der Administration die Sicherheit nicht genügend erscheint, ist es ihr überlassen, wie weit sie unter dem obigen Maximum stehen bleiben will.

Die Sicherheit muß durch amtliche Extracte dargethan werden

— 11 —

und bleiben diese bis zur Zurückzahlung des Darlehens im Besitz der Kasse.

Über die Sicherheit des Bürgen hat die Administration zu entscheiden.

Werthdocumente oder Sachen müssen nachweislich dem Anleihen Suchenden gehören und der Kasse schriftlich verpfändet werden.

### § 2. Verzinsung der Darlehen.

Der vorläufige beträgt der Zinsfuß für Darlehen auf Hypothek  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich, kann jedoch auf  $5\%$  erhöht werden. Gegen Wechsel auf 1 Jahr sind vorläufig  $5\%$ , auf kürzere Zeit  $5\frac{1}{2}\%$  zu zahlen.

Für Darlehen gegen Verpfändung von Werthdocumenten beträgt der Zins ebenfalls bis auf Weiteres  $5\%$ .

Für nicht rechtzeitig bezahlte Zinsen sind vom Verfallstage an  $6\%$  jährliche Verzugszinsen zu zahlen.

### § 3. Tragung der Spesen.

Der Leihende ist gehalten, die Kosten und Procente, welche entstehen, wenn die Kasse genötigt ist, Documente zu verpfänden, um das Darlehn geben zu können, besonders zu bezahlen, ist jedoch vorher davon in Kenntniß zu sezen.

### D. Verwendung des Ueberschusses.

Wenn die Kasse es gestattet, so soll derbare Gewinn theilweise zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden, wie darüber s. B. die Generalversammlung beschließen wird.

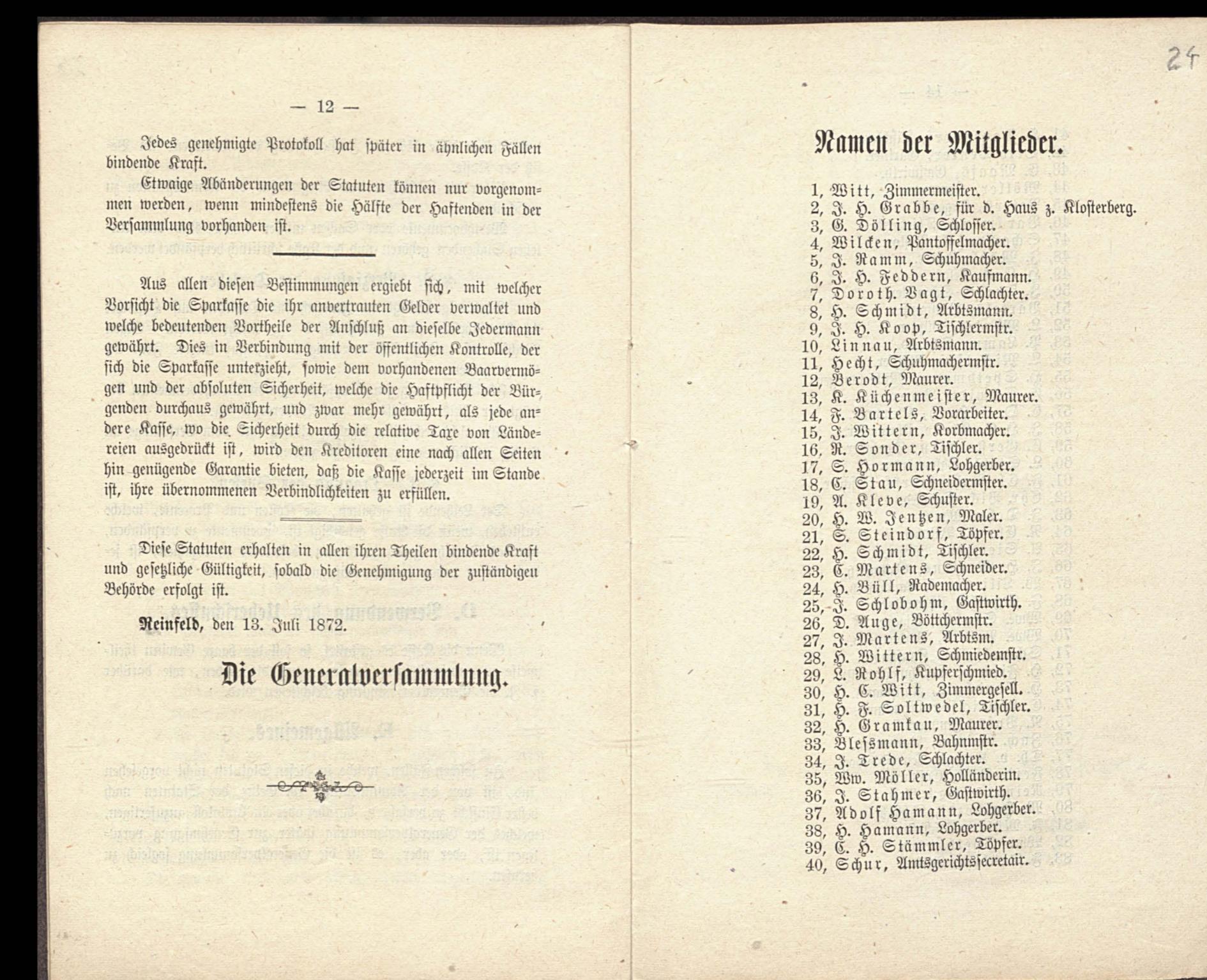
### E. Allgemeines.

In solchen Fällen, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, ist von der Administration im Geiste der Statuten nach bester Einsicht zu verfahren, darüber aber ein Protokoll anzufertigen, welches der Generalversammlung später zur Genehmigung vorzulegen ist, oder aber, es ist die Generalversammlung sogleich zu berufen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Jedes genehmigte Protokoll hat später in ähnlichen Fällen bindende Kraft.

Etwaige Abänderungen der Statuten können nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Haftenden in der Versammlung vorhanden ist.

Aus allen diesen Bestimmungen ergiebt sich, mit welcher Voricht die Sparkasse die ihr anvertrauten Gelder verwaltet und welche bedeutenden Vortheile der Anschluß an dieselbe Pedermann gewährt. Dies in Verbindung mit der öffentlichen Kontrolle, der sich die Sparkasse unterzieht, sowie dem vorhandenen Baarvermögen und der absoluten Sicherheit, welche die Haftpflicht der Bür- genden durchaus gewährt, und zwar mehr gewährt, als jede andre Kasse, wo die Sicherheit durch die relative Lage von Lände-reien ausgedrückt ist, wird den Kreditoren eine nach allen Seiten hin genügende Garantie bieten, daß die Kasse jederzeit im Stande ist, ihre übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

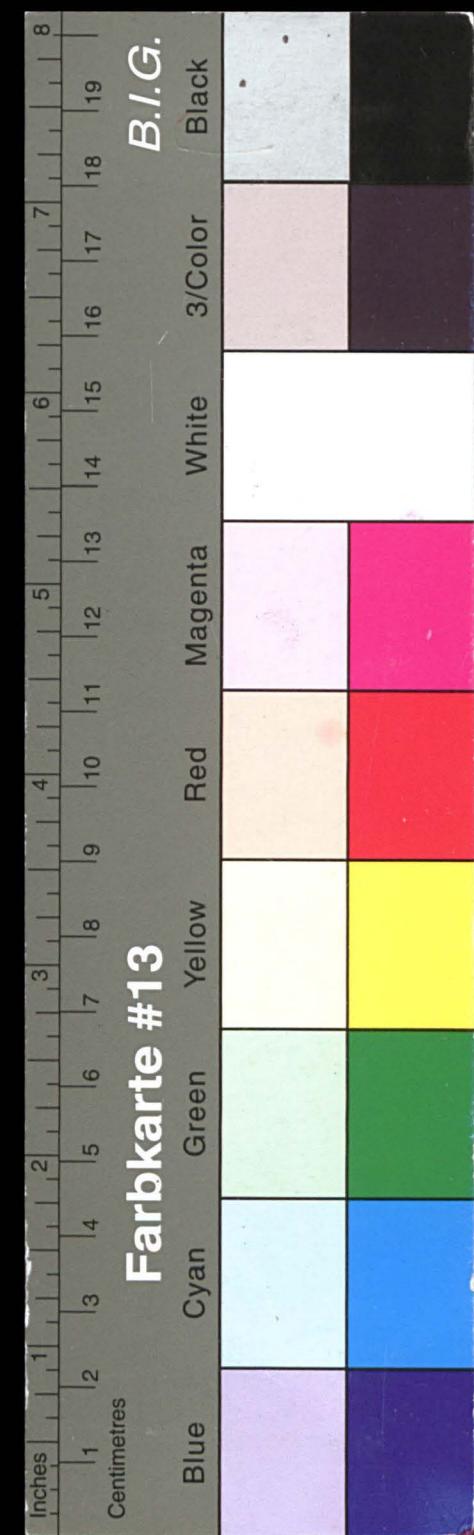
Diese Statuten erhalten in allen ihren Theilen bindende Kraft und gesetzliche Gültigkeit, sobald die Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgt ist.

Neinfeld, den 13. Juli 1872.

## Die Generalversammlung.

### Namen der Mitglieder.

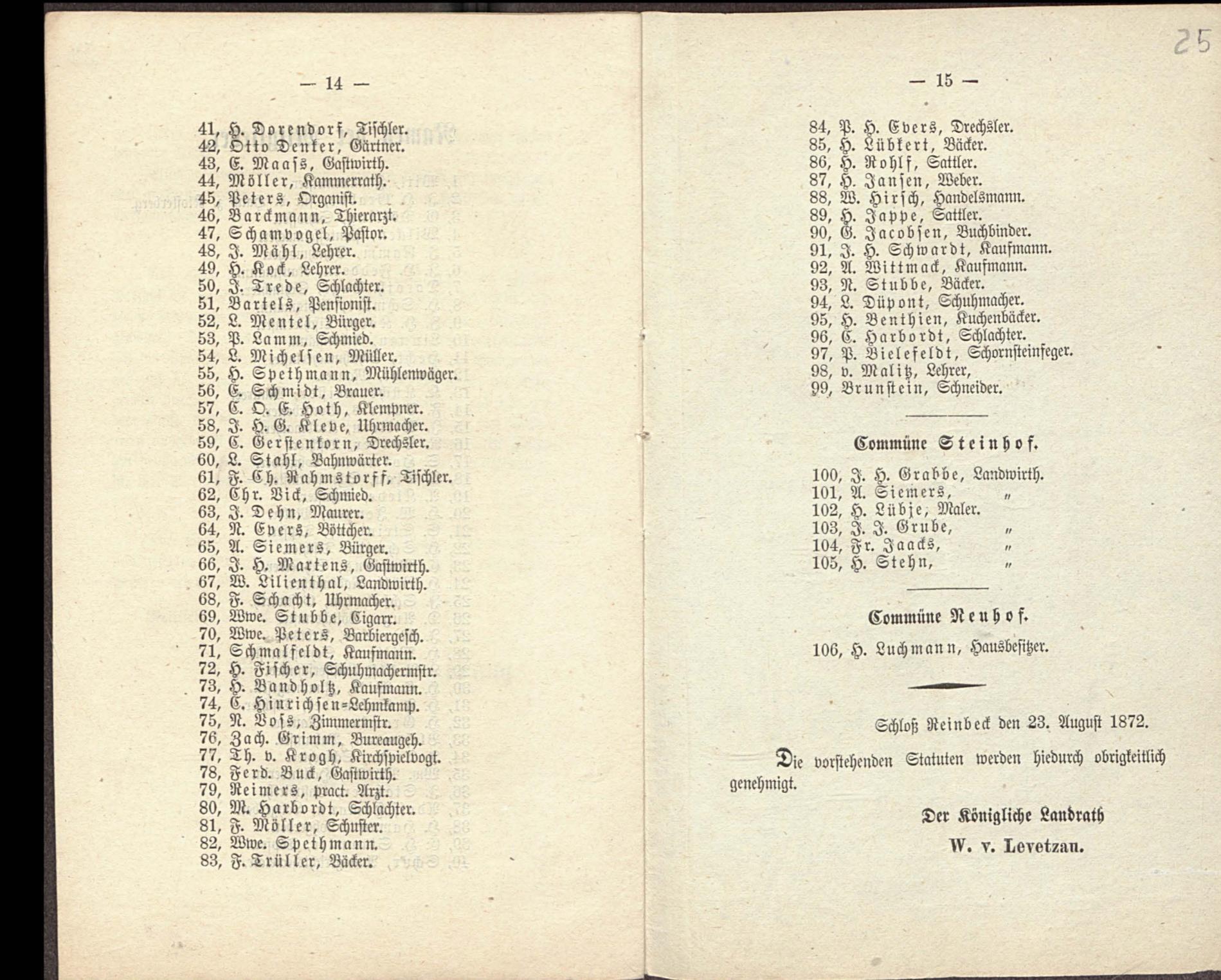
1. Witt, Zimmermeister.
2. J. H. Grabbe, für d. Haus z. Klosterberg.
3. G. Dölling, Schlosser.
4. Wilden, Pantoffelmacher.
5. J. Ramm, Schuhmacher.
6. J. H. Feddern, Kaufmann.
7. Dorothe. Vagt, Schlächter.
8. H. Schmidt, Arbeiter.
9. J. H. Koop, Tischlermfr.
10. Linnau, Arbeiter.
11. Hecht, Schuhmachermfr.
12. Berdt, Maurer.
13. K. Küchenmeister, Maurer.
14. J. Bartels, Bavarbeiter.
15. J. Wittern, Korbmacher.
16. K. Sonder, Tischler.
17. G. Hormann, Lohgerber.
18. G. Stau, Schneidermfr.
19. A. Kleve, Schuster.
20. H. W. Jenzen, Maler.
21. G. Steindorf, Töpfer.
22. H. Schmidt, Tischler.
23. G. Martens, Schneider.
24. H. Böll, Rademacher.
25. J. Schloböhm, Gastwirth.
26. D. Auge, Böttchermfr.
27. J. Martens, Arbeiter.
28. H. Wittern, Schmiedemfr.
29. L. Rohlf, Kupferchmied.
30. H. G. Witt, Zimmergesell.
31. H. J. Soltwedel, Tischler.
32. H. Gramkau, Maurer.
33. H. Bleßmann, Bahnfr.
34. J. Trede, Schlächter.
35. Wm. Möller, Holländerin.
36. J. Siahmer, Gastwirth.
37. Adolf Hamann, Lohgerber.
38. H. Hamann, Lohgerber.
39. G. H. Stämmel, Töpfer.
40. G. Schur, Amtsgerichtssecretair.



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 115708552

ଶରୀରରେ କିମ୍ବା



- 14

- 41, H. Dorendorf, Tischler.  
 42, Otto Denker, Gärtnер.  
 43, E. Maajs, Gastwirth.  
 44, Möller, Kammerrath.  
 45, Peters, Organist.  
 46, Barkmann, Thierarzt.  
 47, Schambogel, Pastor.  
 48, J. Mähli, Lehrer.  
 49, H. Koch, Lehrer.  
 50, J. Trede, Schlachter.  
 51, Bartels, Pensionist.  
 52, L. Mentel, Bürger.  
 53, P. Lamm, Schmied.  
 54, L. Michelßen, Müller.  
 55, H. Speithmann, Mühlenn.  
 56, E. Schmidt, Brauer.  
 57, C. O. G. Hoth, Klempner.  
 58, J. H. G. Kleve, Uhrmacher.  
 59, C. Gerstenkorn, Drechsler.  
 60, L. Stahl, Bahnwärter.  
 61, F. Ch. Rahmstorff, Tho.  
 62, Chr. Bick, Schmied.  
 63, J. Dehn, Maurer.  
 64, N. Evers, Böttcher.  
 65, A. Siemers, Bürger.  
 66, J. H. Martens, Gastwirth.  
 67, W. Vilienthal, Landwirth.  
 68, F. Schacht, Uhrmacher.  
 69, Wwe. Stubbe, Cigarr.  
 70, Wwe. Peters, Barbiergesch.  
 71, Schmalfeldt, Kaufmann.  
 72, H. Fischer, Schuhmacherin.  
 73, H. Vandholz, Kaufmann.  
 74, C. Hinrichsen=Lehmkamp.  
 75, N. Voß, Zimmermstr.  
 76, Zach. Grimm, Bureauegh.  
 77, Th. v. Krogh, Kirchspielvo.  
 78, Ferd. Buck, Gastwirth.  
 79, Reimers, pract. Arzt.  
 80, M. Harbordt, Schlachter.  
 81, F. Möller, Schuster.  
 82, Wwe. Speithmann.  
 83, F. Trüller, Bäder.

- 15

84. P. H. Evers, Drechsler.  
 85. H. Lübbert, Bäcker.  
 86. H. Röhlf, Sattler.  
 87. H. Jansen, Weber.  
 88. W. Hirsch, Handelsmann.  
 89. H. Jappe, Sattler.  
 90. G. Jacobsen, Buchbinder.  
 91. J. H. Schwartzi, Kaufmann.  
 92. A. Wittmaack, Kaufmann.  
 93. N. Stubbe, Bäcker.  
 94. L. Düpont, Schuhmacher.  
 95. H. Benthien, Kuchenbäcker.  
 96. C. Harbordt, Schlachter.  
 97. P. Bielefeldt, Schornsteinfeger.  
 98. v. Malitz, Lehrer,  
 99. Brunstein, Schneider.

## Commune Steinbø

- 100, J. H. Grabbe, Landwir.  
 101, A. Siemers, " "  
 102, H. Lübbe, Maler. "  
 103, J. J. Grube, " "  
 104, Fr. Jaacks, " "  
 105, G. Stehn, "

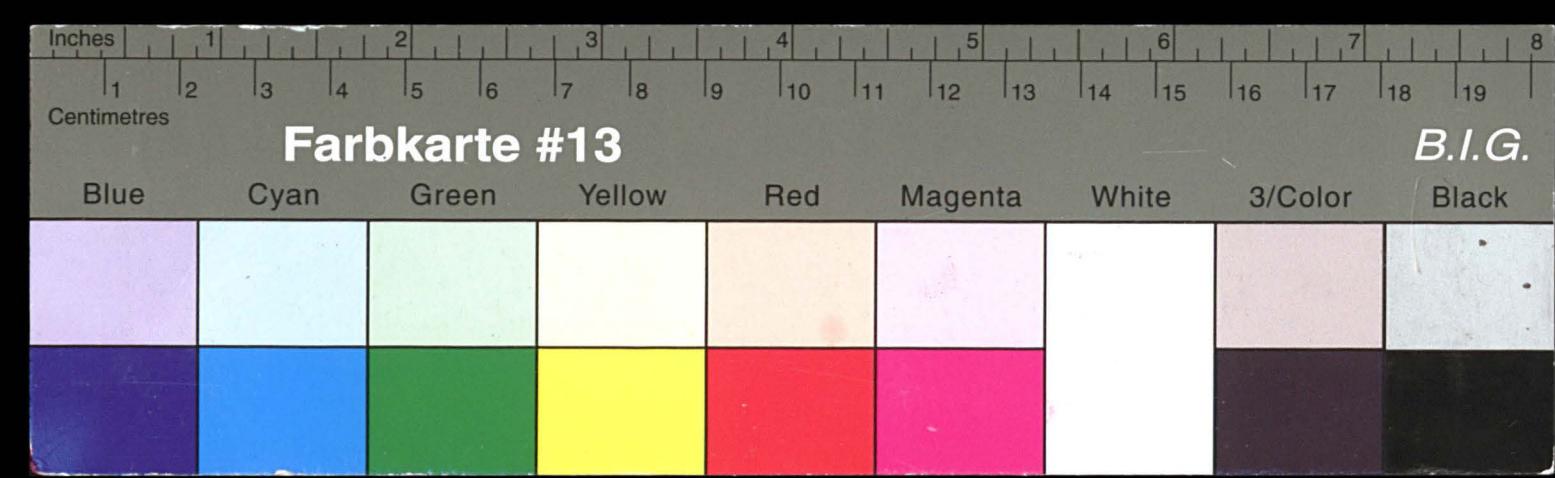
### Commissie Reutho

- 106 H. Lüthman u. Hausbesitz

Schloß Reinbeck den 23. August 1872.

Die vorstehenden Statuten werden hiedurch obrigkeitslich genehmigt.

Der Königliche Landrat  
W. v. Levetzau.

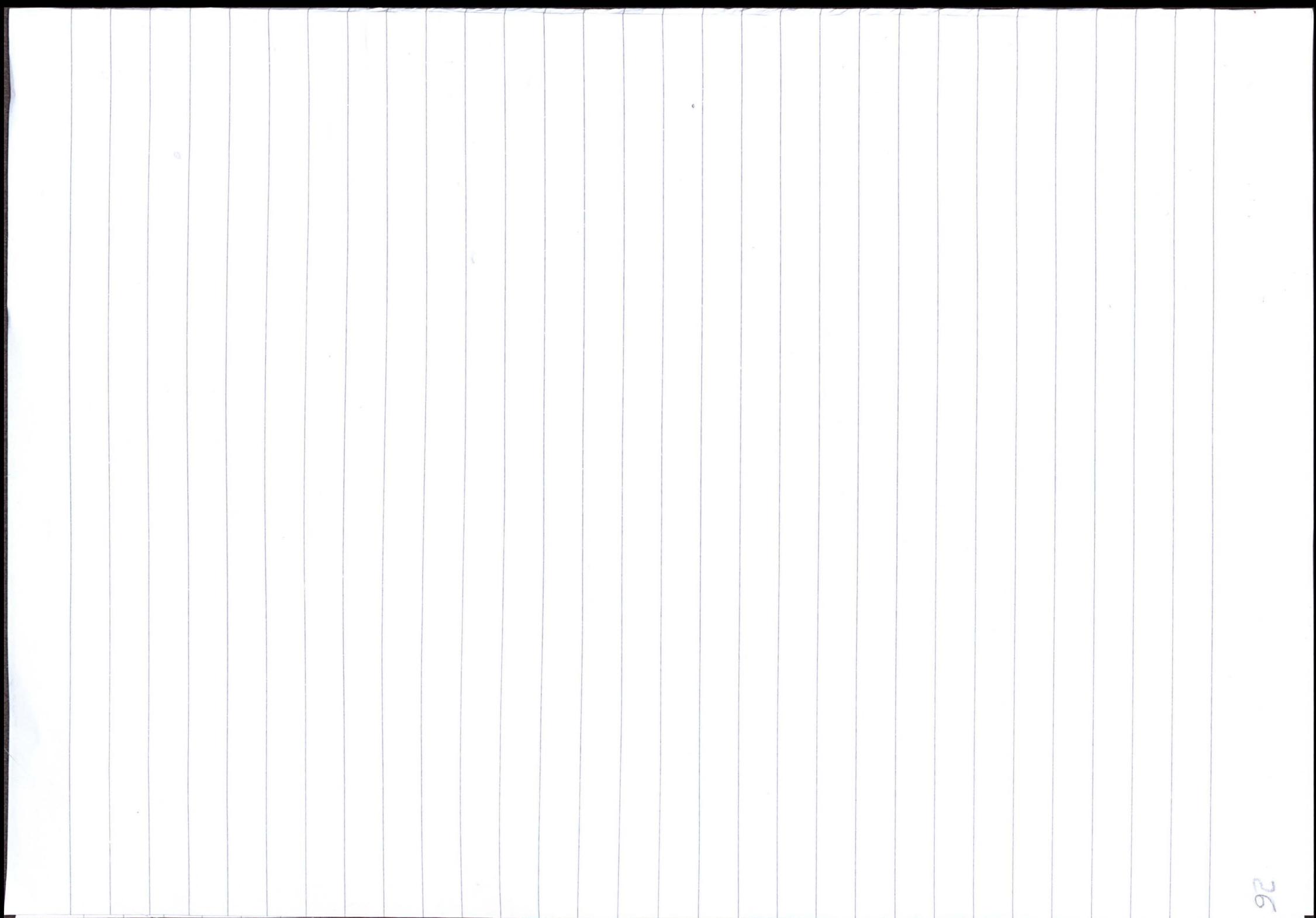
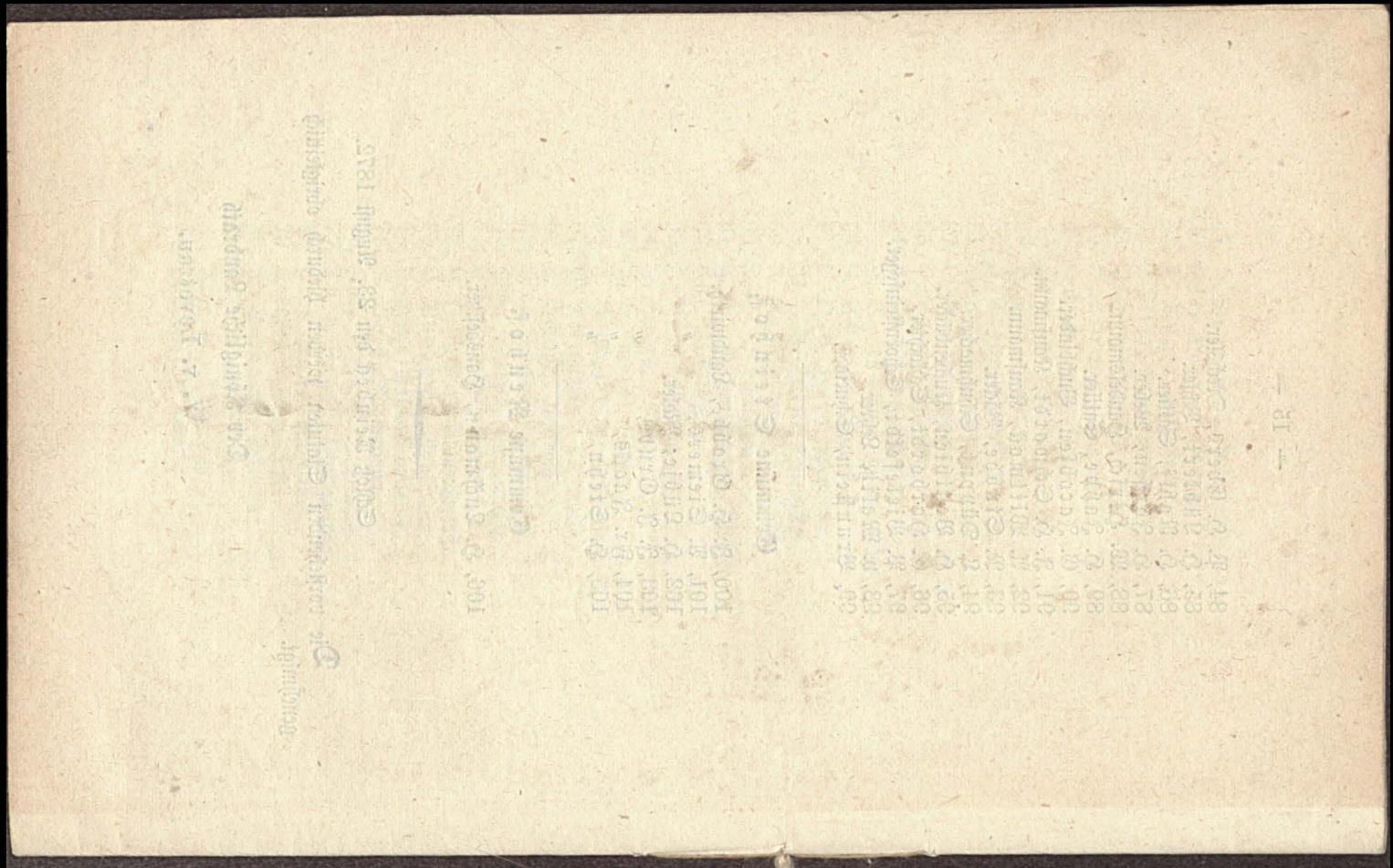


Farbkarte #13

B.I.G.

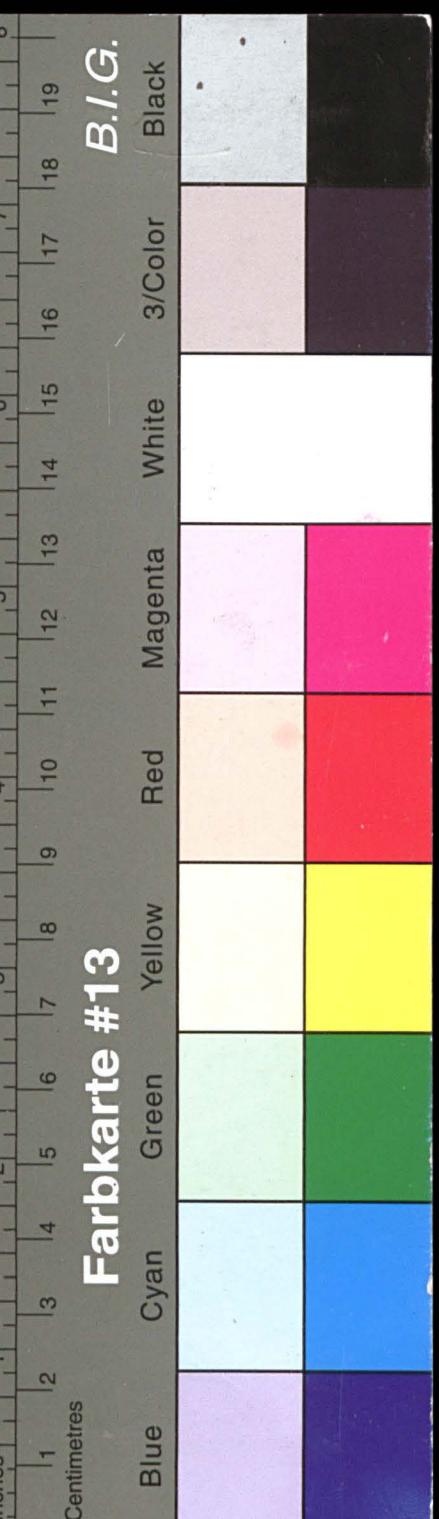
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



27  
Geschäftsanweisung  
für die Beamten und Angestellten der  
Stadtsparkasse in Reinfeld i. Holst.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1 Leitung
- 2 Pflichten u.s.w.
- 3 Geschäftszeit.

II. Geschäftseinteilung.

- 4 Rendant
- 5 Gegenbuchführer
- 6 Kassierer
- 7 Buchführer und Kassenghilfen.

III. Aufbewahrung der Wertgegenstände.

- 8 Kassengewölbe.

IV. Geschäftsgang im Sparverkehr.

- 9 Einlagen und Rückzahlungen
- 10 Einspruch und Verlustanzeigen.

V. Scheck- u.s.w. Verkehr.

VI. Bestimmungen über den An- und Verkauf von Wertpapieren, Sorten und Devisen sowie die Einrichtungen von Wechselstuben.

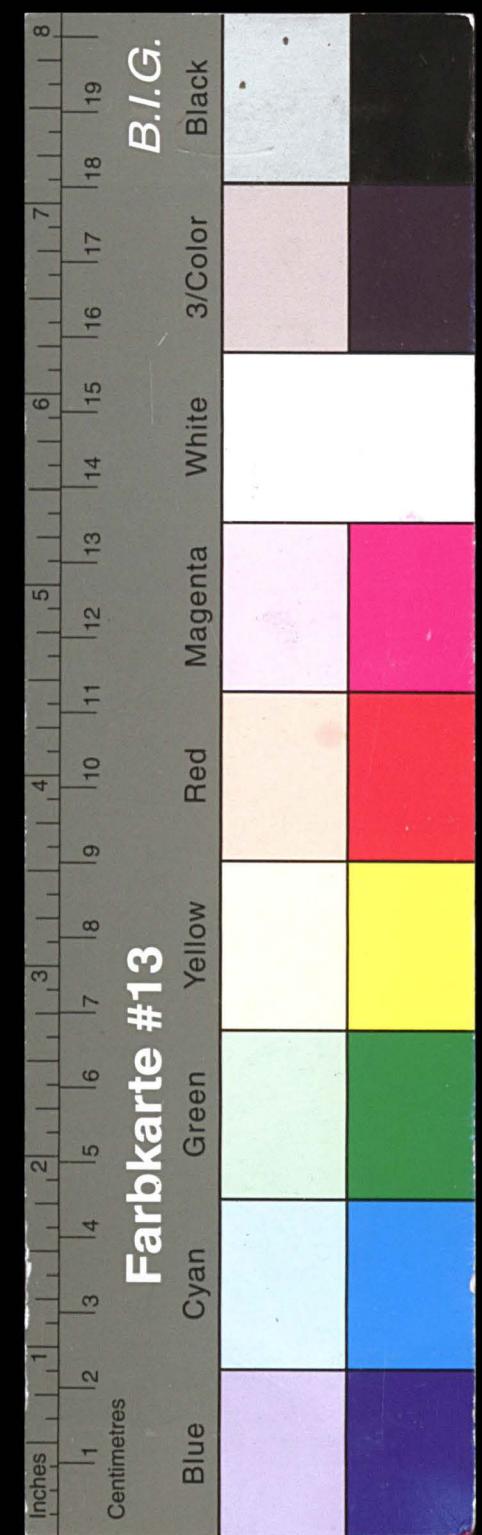
VII. Bestimmungen über Annahme, Ausgabe und Verwaltung von Wertpapieren für fremde Rechnung.

VIII. Buchführung.

- 12 Buchführung
- 13 Haupttagebuch
- 14 Kassenbücher
- 15 Kassengenübücher
- 16 Personen- und Sachenkonten
- 17 Konteneinteilung
- 18 Verwaltungskostenhandbuch
- 19 Monatsabschlüsse

IX. Allgemeine Bestimmungen.

- 20 Geschäftserledigung
- 21 Kassenanweisungen, Buchungsunterlagen



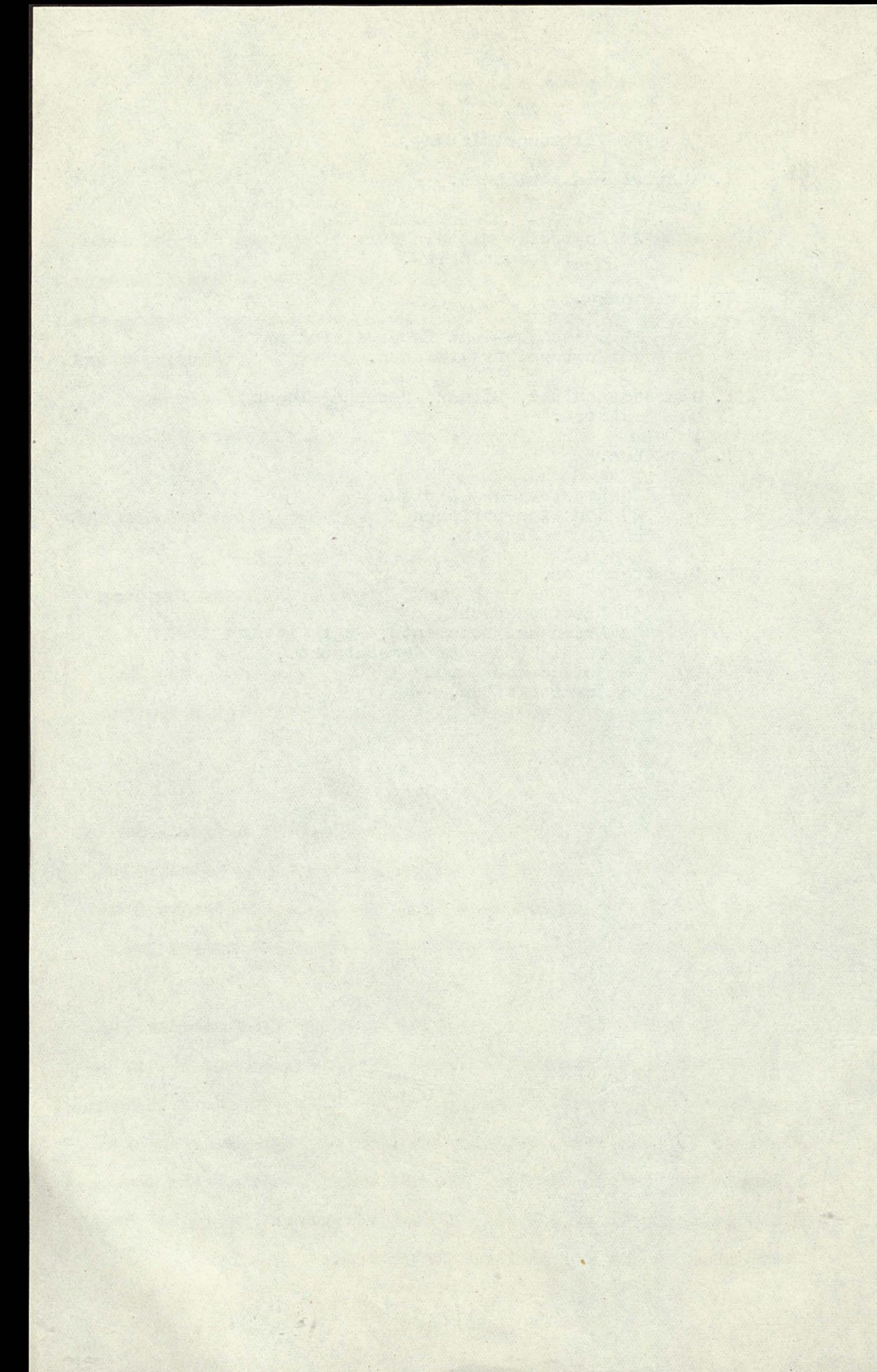
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 28
- § 22 Quittungsleistung,
  - X. Kontrolleinrichtungen.
    - § 23 Kassen- und Buchkontrolle
    - § 24 Kontrolle mittels der Additionsmaschine.  - XI. Revisionen.
    - § 25 Geschäfts- und Buchrevisionen
    - § 26 Wertpapierrevisionen.  - XII. Jahresabschluss, Bilanz, Rechnungslegung und Revision.
  - XIII. Darlehen.
    - § 28 Hypotheken - Darlehen
    - § 29 Sonstige Darlehen
    - § 30 Zinszahlungen.  - XIV. Brieftagebuch.
    - § 31 Brieftagebuch
    - § 32 Akten und Dokumente, Registratur
    - § 33 Vernichtung der Kassenbücher, Belege und Akten
    - § 34 Gerätschaften.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



29

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung.

Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes liegt dem Rendanten ob. Er ist für den ordnungsmässigen Gang der Geschäfte und für die genaue Beachtung der Satzung und aller die Sparkassen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Der Rendant ist der Dienstvorgesetzte aller Beamten und Angestellten der Sparkasse. Er ist dem Bürgermeister dienstlich unterstellt.

Seine geschäftlichen Anordnungen sind von allen Beamten und Angestellten der Sparkasse pünktlich zu befolgen.

Der Rendant hat den Vorsitzenden fortlaufend von dem Gang der Geschäfte in Kenntnis zu halten.

In Behinderungsfällen wird der Rendant durch den von dem Vorsitzenden jeweils oder ein für allemal bestellten Beamten vertreten.

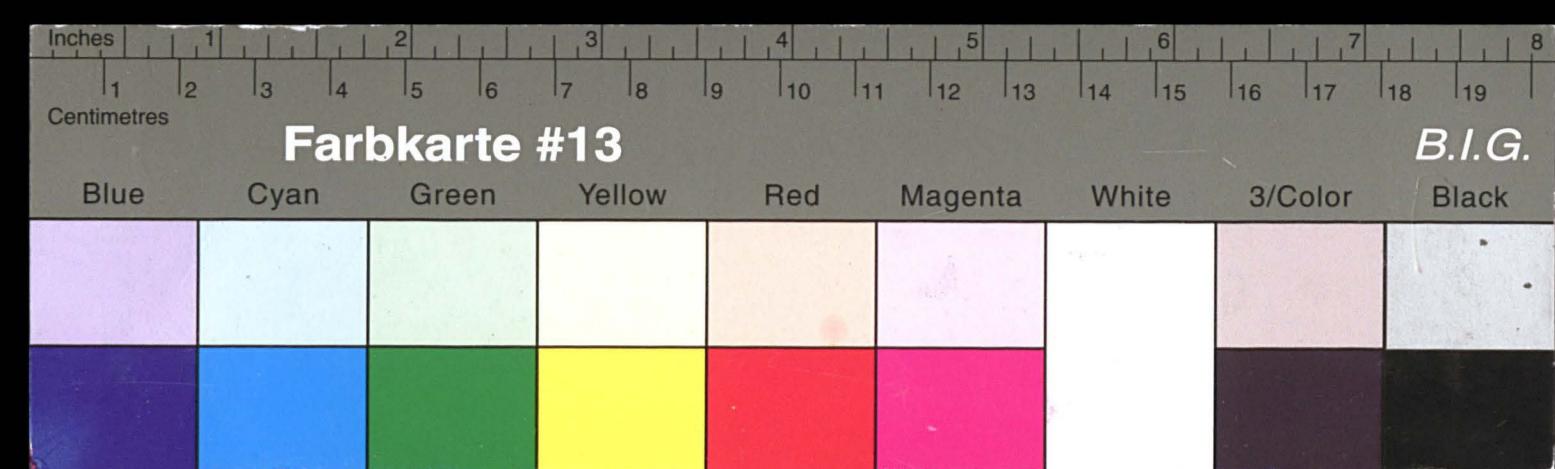
§ 2.

Pflichten der Beamten und Angestellten im Allgemeinen.

1. Die Beamten und Angestellten der Sparkasse unterstehen den für die Beamten der allgemeinen Verwaltung geltenden Vorschriften, soweit diese Geschäftsanweisung nicht anders bestimmt.

2. Sie haben ihre Amtsgeschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und Aufsichtsbehörde sowie der Satzungen und dieser Geschäftsanweisung treu, fleissig und mit Sorgfalt zu verrichten. Sie sind für die ihnen obliegenden und von ihnen ausgeführten Arbeiten persönlich haftbar. Die mit einer Dienststelle verbundenen Befugnisse, Pflichten und Verantwortungen gehen bei Stellvertretungen auf den Stellvertreter über.

3. Die



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

30

3. Die Rendanten und Angestellten haben sämtliche Vorgänge bei der Sparkasse beobachteten. Der Rendant entscheidet in Zweifelsfällen, ob und wann im Sparkassenseingelegenheiten Auskunft gegeben werden darf.

4. Von Unregelmäßigkeiten oder Dienstwidrigkeiten oder bei Aufdeckung sonstiger Mängel ist dem Rendanten unverzüglich Anzeige zu machen, welcher in ernsten Fällen dem Vorsitzenden des Vorstandes Bericht erstattet.

Rendanten dürfen Sparbücher, ausser ihren eigenen, nicht aufbewahren.

## § 5.

### Geschäftszeit, Urlaub.

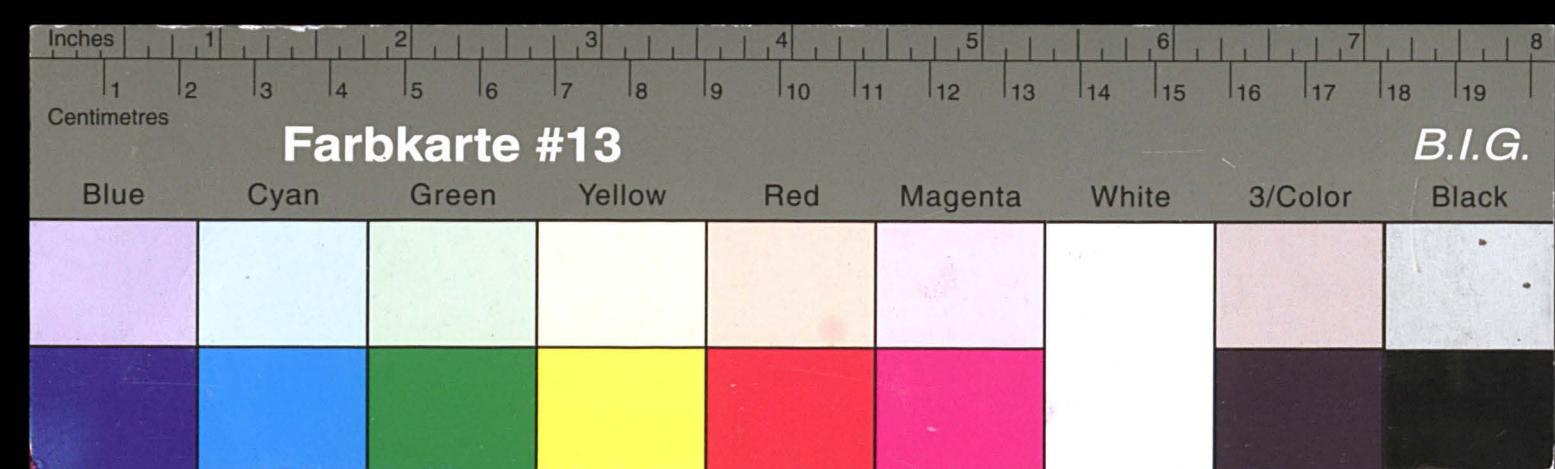
Die Dienststunden werden von dem Vorsitzenden festgesetzt. Die Rendanten und Angestellten haben diese Dienststunden pünktlich einzuhalten und sich währenden nur ihren Amtsgeschäften zu widmen. Sollten es die Geschäfte erfordern, so sind die Rendanten und Angestellten zu Dienstarbeiten über die vorgeschriebene Zeit hinzu verpflichtet. Ohne Genehmigung des Rendanten darf sich kein Beamter und Angestellter vor Beendigung der Dienstzeit aus dem Geschäftsräume entfernen. Beurlaubungen erteilt der Vorsitzende.

## II. Geschäftseinteilung.

### § 4.

#### Rendant.

1. Neben der Leitung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung (§ 1) führt der Rendant die mündlichen Verhandlungen mit den Geschäftsbüroen der Sparkasse. Er vertritt die Sparkasse nach aussen, soweit es die Satzungen zulassen. Er hat seine Hauptzorse auf die ordnungsgemäße Friedigung aller Geschäfte sowie auf eine ausreichende Wirtschaftlichkeit des Sparkassenbetriebes



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

zu richten. Die Formulare häufiger unverzüglicher Prüfung der Bücher sowie der Buchungssunterlagen, der Bestände und der Kontrolleinstellungen ist seine besondere Aufgabe. Er zeichnet Schriftstücke beschlagnahmenden Inhalts allein.

## 5. 5.

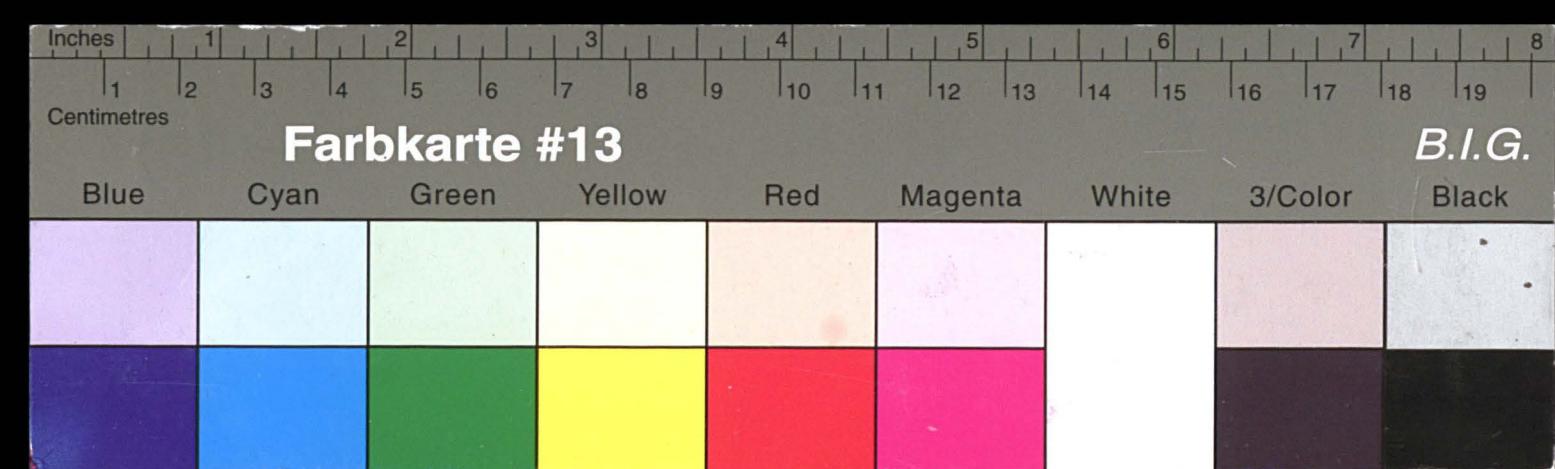
### Gegenbuchführer.

1. Der Gegenbuchführer hat vornehmlich die Geschäfte des inneren Betriebes zu führen und den Rendanten in seiner Aufsicht und Leitung der Kasse zu unterstützen. Er zeichnet mit dem Rendanten gemeinschaftlich die allgemeinen und besonderen schriftstücke mit den Geschäftstakten, [die satzungsgemäß 2 Unterschriften erfordern, soweit es sich nicht um Mitteilungen, Avise und sonstige Benschriflungen handelt, die andere Beauftragte der Sparkasse nach der Weisung des Rendanten vollziehen.] Die ständige Kontrolle aller Einrichtungen, insbesondere die Feststellung der Übereinstimmung der täglichen Abstümmungen, ist besondere Aufgabe des Gegenbuchführers. Er führt die monatliche Zusammstellung des Hauptgebuches und fertigt die Monats- und die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung an. Soweit durch den Umfang der Geschäfte diese Arbeiten einem anderen Beamten nach Anordnung des Rendanten zugewiesen werden müssen, hat der Gegenbuchführer die Nachprüfung vorzunehmen und die Richtigkeit zu bescheinigen.

## 5. 6.

### Kassierer.

1. Dem Kassierer liegt die Führung der Kassengeschäfte sowie die damit zusammenhängende Buchführung ob. Er ist in erster Linie für einen ordnungsmäßigen Betrieb beim Kassenschalter



Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

schalter den Kundenkarten verantwortlich und hat für solche umfangreiche und zuvor kommende Abfertigung der Geschäftskunden Sorge zu tragen.

2. Der Kassierer führt die Kontrolle über die Postwerteinheiten. Ihm obliegt der Barverkehr mit den Banken und sonstigen Geldanstalten, auch trifft er die Kassendispositionen.

3. Nach Schluss der Geschäftsstunden liefert er die Wertbestände, soweit sie mehr als RM 10.000.— betragen, an den Rendanten ab. Hierauf wird die Kasse im Beisein des Kunden unter Doppelverschluss genommen.

4. Bei Feststellung von Differenzen bei dem Kassenzahlungstritt der Rendant die nötigen Anordnungen. Für Fehlbeträge aus seiner Kassierertätigkeit haftet der Kassierer. Fehlbeträge sind ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Über die Gewährung von Fehlgeldern beschließt der Vorstand.

5. Die Annahme von Geldern für die Sparklasse außerhalb der Geschäftsräume und der Geschäftzeit ist den Beamten und Angestellten untersagt.

## § 7.

### B u c h f ü h r e r u n d K a s s e n g e h i l f e n .

Die Buchführer und Kassengehilfen führen nach den Anordnungen des Rendanten die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung vorgeschriebenen Kästen und Verzeichnisse.

### III. Aufzeichnung der Wertbestände.

## § 8.

### K a s s e n g e w ü l b e .

1. Die sämtlichen Wertbestände der Sparkasse werden in Kassengewölbe in den hierfür bestimmten Kassenschränken mit zweifachem Verschluss aufbewahrt. Unter keinen Umständen darf

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



fen Kassengelder, Wertpapiere, Wechsel oder sonstige Schuldtitel nach Schluss der Dienststunden ausserhalb des Gewölbes bleiben. Die Aussentür des Gewölbes steht unter Verschluss des Rendanten und Gegenbuchführers. Die Kassenbestände haben die Kassierer unter Mitverschluss in besonderen Schrankfächern.

2. Die sonstigen Wertpapiere für eigene und fremde Rechnung sowie alle Urkunden und Rechtstitel stehen unter Verschluss des Rendanten und Gegenbuchführers. ~~EINZELKASSENBESTÄNDEN~~ Grundsätzlich sind Wertpapiere nach Mänteln und Bogen getrennt aufzubewahren. Über die vorübergehend entnommenen Urkunden und Wertpapiere sind Verbleibsnachweisungen zu führen. Sie müssen bis zu ihrem Wiedereingang durch Quittung oder Empfangsschein belegt sein.

3. Der Vorsitzende bestimmt, wer die Schlüssel zu den einzelnen Wertgelassen zu führen hat. Die Verteilung der Schlüssel, auch der Doppelstücke zu dem Gewölbe, den Kassen- und Wertpapierschränken ist zu den Akten zu beurkunden, am auffälligsten durch zeichnerische Darstellung, um notfalls ohne weiteres die jeweiligen Schlüsselhaber ablesen zu können. Die Vertretung in der Schlüsselführung darf nur so geregelt werden, dass dieselbe Person auch nicht nacheinander in dem Besitz aller zu einem Wertschrank erforderlichen Haupt- und Nebenschlüssel gelangt.

#### IV. Geschäftsgang im Sparverkehr.

§ 9.

Einlagen und Rückzahlungen.

1. Der mit der Buchannahme beauftragte Beamte vervollständigt das Sparbuch, trägt den Sparbetrag in sein Kassengegenbuch ein, setzt seine Unterschrift in das Sparbuch und übergibt dieses dem Kontenführer. Dieser überträgt den Vorgang auf die Kontenkarte

tenkarte, stellt die Übereinstimmung dieser mit dem Sparbuch fest und übergibt das Buch dem Kassierer. Die Kontenkarre behält er in einer besonderen Ordnung zurück. Der Kassierer prüft die Richtigkeit der Eintragung im Sparbuch, insbesondere der Feststellung des richtigen Saldo, bucht den Vorgang in seinem Kassenbuch, versieht die Eintragung im Sparbuch mit seiner Unterschrift und vollzieht dann das eigentliche Zahlungsgeschäft (bei versicherten Büchern erhält der Kassierer mit dem Sparbuch gleichzeitig die zu diesem gehörige Merkarte zwecks Prüfung des Ausweises und Einholung der besonderen Quittung).

2. Der Kontenführer hat auf Sperrungen und Einsprüche bezüglich der Spareinlagen besonders zu achten.

3. Bei Abhebung des ganzen Barbestandes übergibt der Annahmebeamte das Sparbuch zuerst dem Kontenführer zur Abrechnung und Feststellung der Schlusssumme, die durch einen zweiten Beamten nachzuprüfen ist. Hierauf erfolgt die Eintragung <sup>gegen</sup> in das Kassenbuch und die Weitergabe an den Kassierer mit der Kontenkarre, auf der der Sparkunde selbst Quittung zu geben hat.

§ 10.

Einspruch und Verlust anzeigen.

Erklärungen über:

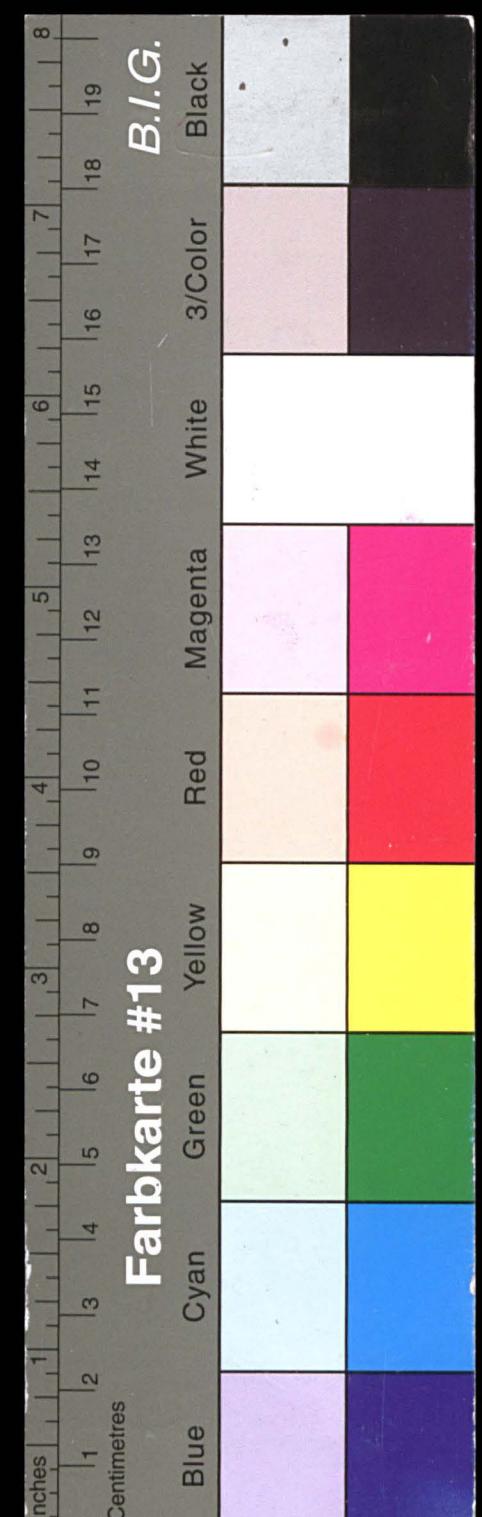
1. Einsprache gegen die Auszahlung von Sparguthaben,
2. den Verlust von Sparbüchern

sind dem Rendanten stets zur Kenntnis zu bringen. Die vorgeschriebenen Vermerke über die Sperrung, den Verlust oder die durch die Versicherung, Einsprache, Pfändung u.s.w. gehinderte Auszahlung von Sparguthaben auf den Konten haben unter Beisezung des Datums in deutlicher und auffallender Weise mit der Unterschrift des zuständigen Beamten zu erfolgen.

V.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



## V. Scheck-, Kontokorrent- und Ueberweisungsverkehr.

11.

Der Scheck-, Kontokorrent- und Ueberweisungsverkehr ist nach Massgabe der ministriellen Vorschriften in einer besonderen Abteilung oder in besonderen Spalten der Haupt- und Nebenbücher zu führen. Die nähere Behandlung des Scheck- und Zahlungsverkehrs ist wie folgt geregelt:

1. Die Auszahlung von Schecks und die Ausführung von Zahlungs- und Ueberweisungsaufträgen dürfen erst nach Buchung im Hauptkonto (oder Saldokonto) erfolgen. Der Buchführer und Kassierer (oder Saldenführer) haben sich vor der Buchung und Zahlung von der Zahltreue und Rechtsverbindlichkeit der Schecks nach Form, Inhalt und Unterschrift zu überzeugen und, dass dieses geschehen ist, durch Namenszug auf den Schecks und Anweisungen zu vermerken. Verloren gemeldete Schecks oder abhanden gekommene Vorläufe sind in der Überschrift des Kontos in rot zu vermerken, die auch alle sonstigen Abmachungen mit dem Kontoinhaber enthalten muss, insbesondere hinsichtlich etwaiger Kredite, Verfügungsberichtigungen, Zinsen u.s.w.

2. Bei eingelöste Schecks versieht der Kassierer mit dem Stempelaufdruck "Bezahlt". Die verrechneten Schecks oder Anweisungen stempelt der Buchführer mit "Verrechnet". Die erledigten Schecks und sonstige Aufträge werden nach Kontonummer geordnet aufbewahrt.

3. Die Führung der Hauptkonten erfolgt auf Grund der Buchungsunterlagen, die der Gegen- oder Saldenkonten auf Grund der Tagebücher oder der Löschzettel der Registrierkassen, die in der Reihenfolge der Konten geordnet das Beschriften der Gegen- und Saldenkonten erleichtern. Die Tagebücher sind tageweise zu wechseln

seln, um das Beischreiben der Gegenkonten und das Abstimmen zu erleichtern.

4. Für grösseren Scheckverkehr: Die eingehenden Inkassoschecks werden zunächst nach Inkassostellen (Girozentralen, Landesbanken, Banken), an die sie zur Einlösung zu schicken sind, sortiert. Als dann werden sie nach Inkassostellen getrennt in Hefte nach ihren Merkmalen eingetragen in ein Scheckkopiebuch, mit den zulässigen Abkürzungen. Die Eintragung erfolgt mit Tintenstift und wird auf ein Blatt durchgeschlagen, das als Begleitschreiben zu den ausgehenden Schecks dient und das nach Ausfüllung aus dem Heft gelöst wird. Auf die Anschreiben bei Eingang der Schecks wird die Heftblattnummer gesetzt, um ohne weiteres den Verbleib des Schecks jederzeit feststellen zu können. Die Verbuchung auf den Konten der Inkassostellen erfolgt an Hand der Anschreiben. Die Kontrolle bucht nach den Hefteintragungen. (Im kleineren Scheckverkehr werden alle Inkassoschecks in ein Scheckkopiebuch eingetragen, ehe sie an die Inkassostellen weitergehen zum Einzug.)

5. Beim Tagesabschluss werden die alten und neuen Salden der bewegten Konten (Additionsmaschine) zusammengestellt; dabei muss die Differenz zwischen altem und neuem Saldo den Unterschied zwischen Soll und Haben der Kassen- und Girobewegungen ergeben.

#### VI. Bestimmungen über den An- und Verkauf von Wertpapieren,

Sorten und Devisen sowie die Einrichtung von Wechselstuben.

1. Der Ankauf von Wertpapieren jeder Art darf nur bei vorheriger ausreichender Beschaffung des Gegenwertes erfolgen. Auf dem Konto des Käufers ist der Gegenwert bis zur Verbuchung der Berechnung zu sperren. Ausnahmen sind nur auf Beschluss des

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



des Vorstandes oder durch die einstweilige schriftliche Genehmigung des Rendanten zulässig. Effektengeschäfte der Kundschaft rein spekulativer Art sind möglichst von der Kasse fernzuhalten. Den Verkauf von Wertpapieren darf die Sparkasse erst dann ausführen, wenn ihr die Papiere in börsengängigem Zustande ausgeliefert oder zur Verfügung gestellt worden sind.

2. Die Effektenaufträge sind nach An- und Verkauf getrennt in ein Orderbuch einzutragen, aus dem die Abwicklung des Geschäfts übersichtlich festzustellen ist unter Kontohinweis auf die Belastung oder Gutschrift des Gegenwertes.

3. Soweit die beschaffenen Wertpapiere bis auf Abruf im Depot der vermittelnden Bank verbleiben sollen (die Bankverbindung muss vom Vorstande genehmigt sein), ist der Bank ein Depotkonto einzurichten und auf den Sachenkonten der Kunden die auswärtige Hinterlegung zu vermerken.

4. Die Effektenabrechnungen mit den Kunden haben sofort nach Eingang der Bankabrechnung zu erfolgen. Eine genaue Kopie der Abrechnung durch Durchschlag oder in den Abrechnungsbüchern ist zurückzubehalten. Die Verbuchung der Gegenwerte erfolgt im Effektentagebuch oder bei geringerem Verkehr im Haupttagebuch und auf dem Kundenkonto auf Grund der Originalabrechnung und in das Gegen- oder Saldenkonto auf Grund der Kopie oder des Effektentagebuches.

5. Schlussnoten sind in der Reihenfolge der Eintragung in das Effektentagebuch, das auch Spalten für das Steuerbuch enthält, aufzubewahren.

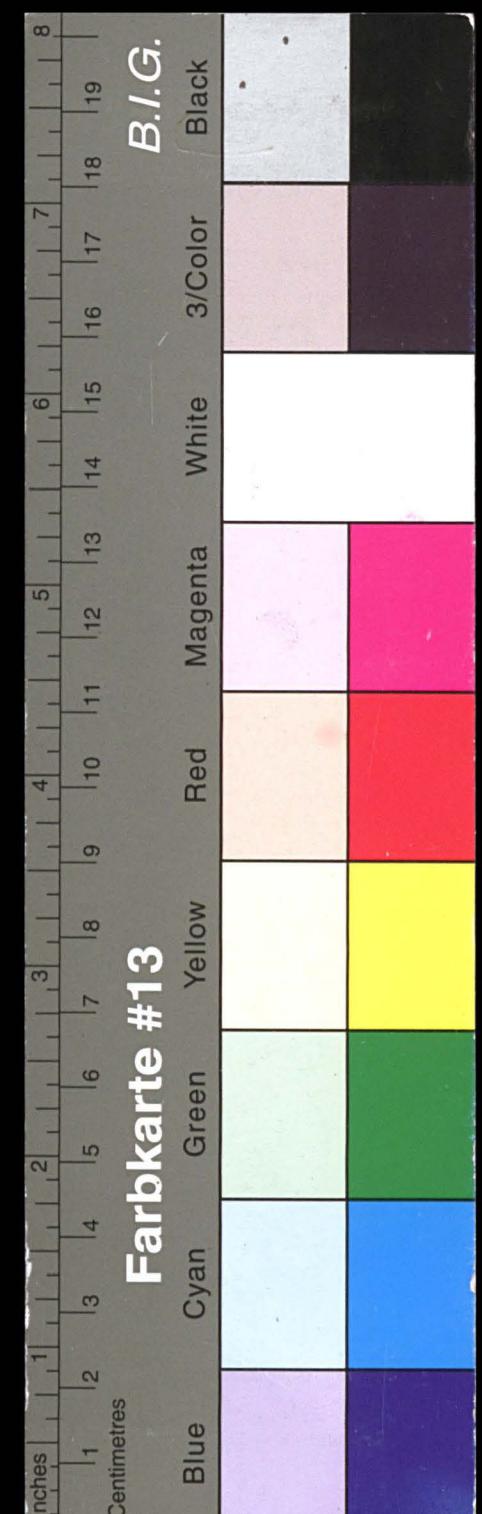
#### Devisen und Sorten.

Devisen- und Sorten- An- und Verkäufe darf die Sparkasse nur für Kunden, die die Berechtigung hierzu haben und die genügend Guthaben unterhalten oder die Devisen und Sorten der Kasse ordnungsmässig zur Verfügung gestellt haben, ausführen.

#### Schecks

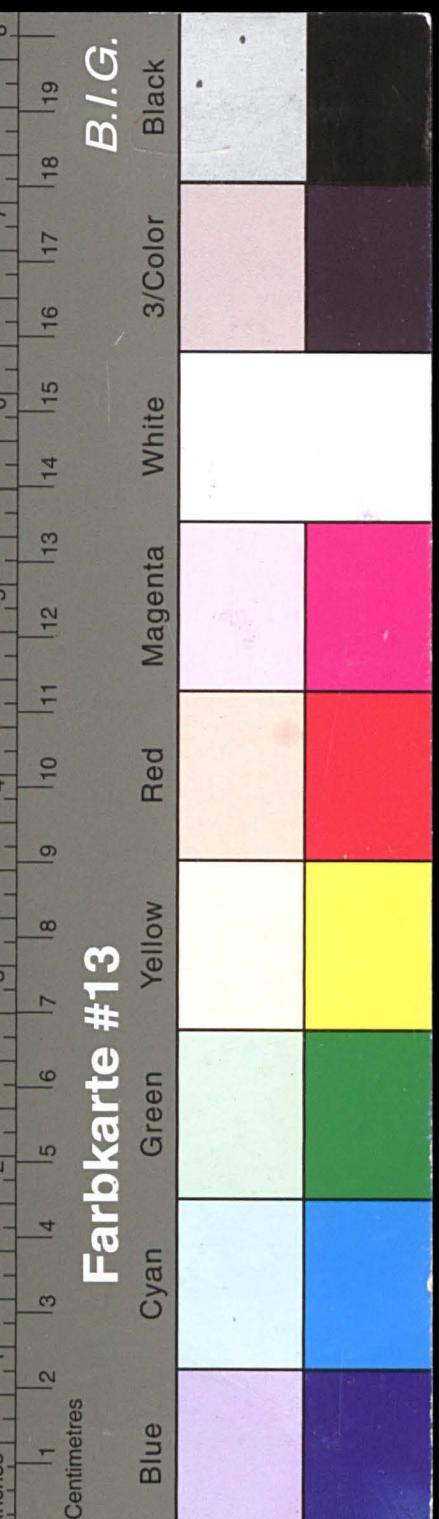
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



38  
Schecks aufs Ausland müssen unter Vorbehalt angenommen werden.  
Ihr Gegenwert kann nur bei unwiderruflicher Gutschrift bei der Inkassobank vergütet werden.

## Wechselsstuben.

Die eingelösten fremden Geldscheine sind in einem Tagebuch nach Sorten getrennt aufzuführen. Der ausmachende R- $\text{M}$ -Betrag ist im Einnahme- und Ausgabebuch in den R- $\text{M}$ -Spalten einzutragen.

Der Wechslernutzen ist wöchentlich dem Gewinnkonto zuzuführen.

Über den Bestand an Sorten und den Umschlag ist täglich dem Rendanten schriftlich zu berichten.

## VII. Bestimmungen über Annahme, Ausgabe und Verwaltung

von Wertpapieren für fremde Rechnung.

### A. Annahme von Wertpapieren.

1. Die Annahme der Wertpapiere erfolgt nur auf Grund eines durch die Hinterlager oder deren Bevollmächtigte eigenhändig vollzogenen Niederlegungsantrages, in dem die Verfügungsberechtigung über die Wertpapiere und Zinsen ausgedrückt sein muss. In dem Auftrage sind die Papiere unter Angabe des Nennwertes nach Gattungen, Serien und Nummern zu verzeichnen. Der Annahmebeamte empfängt die Wertpapiere, prüft sie und ihre Übereinstimmung mit den Angaben im Niederlegungsantrag und gibt sie einem hierfür bestellten zweiten Beamten zur Nachprüfung und Mitbescheinigung weiter.

2. Nach Eintragung in das Wertpapiertagebuch, das der Reihe folgend nach die in Verwahr gegebenen Wertpapiere aufnimmt, stellt der zweite Beamte eine Empfangsbescheinigung oder auf Verlangen einen Hinterlegungsschein mit Benennung der Wertpapiere nach Nennwert und Gattung aus, der von dem Annahmebeamten mit vollzogen wird (gegebenenfalls ist ein "Gesehen"-Vermerk des R

danten

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



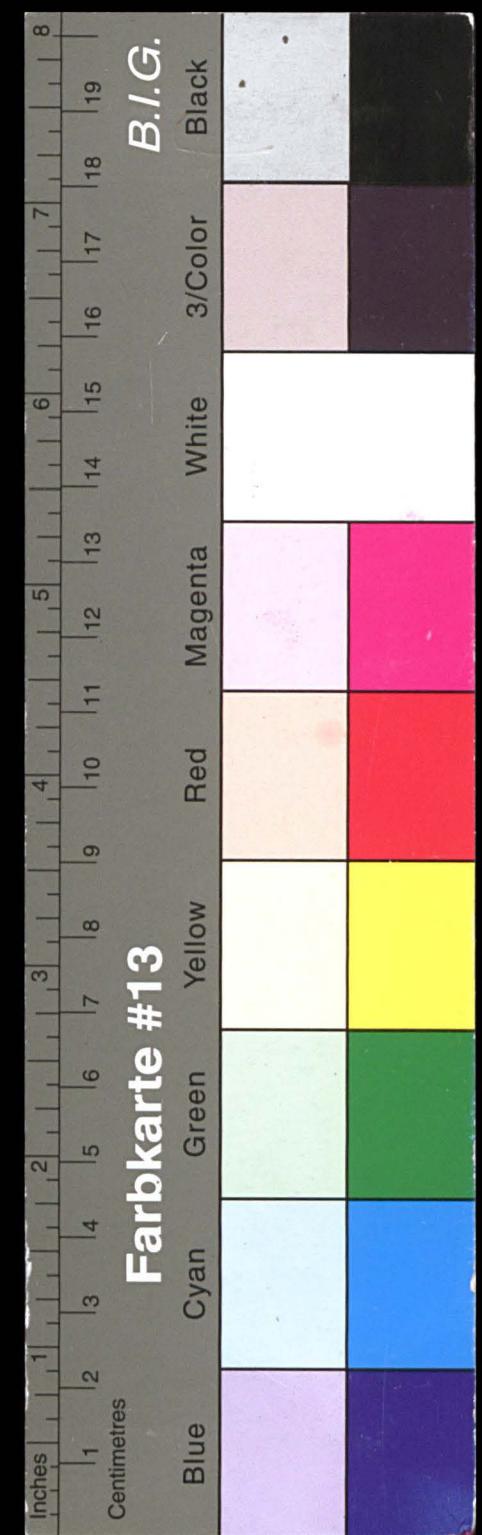
39  
danten noch vorzusehen. Zweckmässigerweise werden die Niederlegungsanträge in der Regel durch den Annahmebeamten selbst ausgefüllt unter Durchschlag der Eingänge in den Vordruck für den Empfangs- oder Hinterlegungsschein. Der Niederlegungsantrag enthält in seinem Vordruck Angaben über die Buchungsstellen, die durch die zuständigen Beamten auszufüllen sind).

3. Die endgültige Hinterlegung in die Ordnung des Gewölbeschrances ist in dem Wertpapiertagebuch von beiden Beamten zu vermerken. (Bei Sparkassen mit grösserer Depotverwaltung, die einen besonderen Beamten für die Aufbewahrung und Behandlung der Wertpapiere erfordert, ist ein Wertpapierhinterlegungsbuch in gleicher Weise wie das Wertpapiertagebuch zu führen, das in seinen fortlaufenden Nummern mit diesem übereinstimmen muss. Lücken in der Reihenfolge der Eingänge sind sofort kenntlich, sodass eine etwaige Verzögerung in der Tresorhinterlegung auffallen muss.)

#### B. Verwaltung der Wertpapiere.

1. Die Verwaltung der sämtlichen Wertpapiere bei der Sparkasse erfolgt durch den Rendanten (Rendant oder Gegenbuchführer oder eine besondere Abteilung) und die Tresorbeamten. Zwecks Auslosungskontrolle sind die festverzinslichen Wertpapiere in die Sachenkonten mit Nummerangabe einzuschreiben, oder es sind besondere Nummernbücher zu führen. Die Nummerneintragung ist mit den Mänteln und den Zinsscheinbogen je besonders zu vergleichen.

Die Kontrolle der Verlosungen sowie die Durchsicht der sonstigen die hinterlegten Papiere betreffenden Bekanntmachungen (Besitzsrechte, Generalversammlungen) übt der Rendant (oder Gegenbuchführer) sowie die Tresorbeamten an Hand der Nummernverzeichnisse aus. Die Verlosung und sonstige Nachrichten sind dem Depotinhaber unverzüglich mitzuteilen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

40  
2. Spätestens 1 Monat vor Verfall werden die Zinsscheine aller Wertpapiere an Hand eines von dem Wertpapierbuchführer aufzustellenden und von dem Tresorbeamten nachzuprüfenden Verzeichnisses oder auf Grund der alphabetisch geordneten losen Kontoblätter die für die Kontengutschrift gebraucht werden, getrennt, eingelöst und den Hinterlegern glügeschrieben.

3. Jährlich im Januar wird den Hinterlegern eine Aufstellung der im Depot befindlichen Wertpapiere erteilt, soweit dieselben nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben. Diese Aufstellungen sind wie die Empfangs- und Hinterlegungsscheine zu zeichnen.

4. Ein bevorstehendes Depot erhält den roten Vermerk "Faustpfand" Kto.Nr. Das Depot gilt damit als gesperrt.

## C. Ausgabe von Wertpapieren.

Die Herausgabe von Wertpapieren erfolgt auf Antrag an die Empfangsberechtigten gegen Quittung und Rückgabe des etwa ausgestellten Hinterlegungsscheines. Die Rechtsverbindlichkeit des Antrages sowie die unbeschränkte Verfügungsrechte ist von dem Rendanten und dem Effektenbuchhalter zu prüfen und zu bescheinigen. Die Tresorbeamten entnehmen daraufhin die Wertpapiere dem Tresor, tragen sie in das Ausgangsbuch ein ( das mit dem Ausgangsbuch der Wertpapierabteilung wie das Einnahmetagebuch übereinstimmen muss), und übergeben die Wertpapiere an den Leiter der Wertpapierabteilung. Dieser lässt die Wertpapiere in den betreffenden Bichern ausbuchen und den Berechtigten aushändigen.

Die Erben eines Hinterlegers haben den Nachweis der Erbfolge durch gerichtlichen Erbschein zu führen; Testamentsvollstrecker haben das Zeugnis des Nachlassberichtes über ihre Ernennung vorzulegen. Über Abweichungen hiervon bestimmt der Rendant (Vorsitzende, Vorstand).

Machprüfung von Wertpapieren.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## 41 Nachprüfung von Wertpapieren.

1. Die ein- und ausgehenden Wertpapiere (vgl. §9) sind der Reihe nach im Wertpapiertagebuch in Einnahme und Ausgabe einzutragen. Die sonstige Verbuchung der Wertpapiere erfolgt getrennt nach:

- Personenkonten,
- Sachenkonten, denen die Nummern der Papiere beizusetzen sind (oder auch noch in besonderen Nummernkonten.)

2. In den Personenkonten werden unter der Überschrift des Hinterlegers und der sonstigen Merkmale des Kontos spaltenweise die einzelnen Gattungen geführt. Die Gesamtsumme des Depots nach dem Nennwert wird in der letzten Spalte verzeichnet.

Zugänge werden den einzelnen Gattungen zugesetzt und Abgänge unter Feststellung des neuen Bestandes abgeschrieben.

In der Spalte "Gattungen" ist kurz die Bezeichnung des Wertpapiers nebst Zinstermin und Ziessatz einzutragen. Ferner ist hier die Buchnummer des Sachen-(Nummern-)kontos beizusetzen.

3. In den Sachenkonten stehen unter der Überschrift der Wertpapiergattung mit Angabe der Ausgaben (Jahrgang) und Zinstermine spaltenweise die Hinterleger unter Hinweis auf die Buchnummer des betreffenden Personenkontos nebeneinander. In der letzten rechten Spalte wird der Bestand geführt. Im übrigen ist die Anordnung und Führung der Bicher wie bei den Personenkonten. Die Bestandesspalte dient zu Abstimmungszwecken.

## VIII. Buchführung.

### 12.

#### Buchführung.

Grundzüge: Die Buchungseinrichtungen müssen einfach

fach

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



42  
fach, übersichtlich und betriebssicher sein.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle geschieht in zweifacher  
Ordnung:

1. Nach der Zeitfolge im Haupttagebuch, dem Grundbuch der  
gesamten Buchführung oder in den Nebentagebüchern, die nach  
Kassenschluss ihre Ergebnisse in das Haupttagebuch abliefern.

2. Nach dem Gegenstande in Personen- und Sachkonten.

Die Monatsergebnisse werden auf einem besonderen Blatte  
des Haupttagebuchs unter Vortrag der Bilanz vom Vorjahr zu-  
sammengestellt und aufaddiert, sodass beim Jahresschluss nur  
noch die Abschlussergebnisse zu verbuchen sind, um auf demselben  
Kontobalte die neue Bilanz zu ziehen.

§ 14.

## Haupttagebuch.

Das Haupttagebuch (gleichzeitig das Hauptbuch) ist unter  
Gegenüberstellung von Einnahmen (Haben) und Ausgaben  
(Soll) auf einem Blatt mit Spaltenbuchung für die einzelnen  
Bilanzkonten zu führen. Der Kasse ist dabei ein besonderes  
Konto eingerichtet, so dass einer jeden Buchung auf der einen  
Seite eine gleich hohe Buchung auf der anderen Seite in einer  
anderen Spalte gegenübersteht. Der Kassenbestand ist durch Ver-  
gleichen der Spalte "Kassenkonto" zu ermitteln.

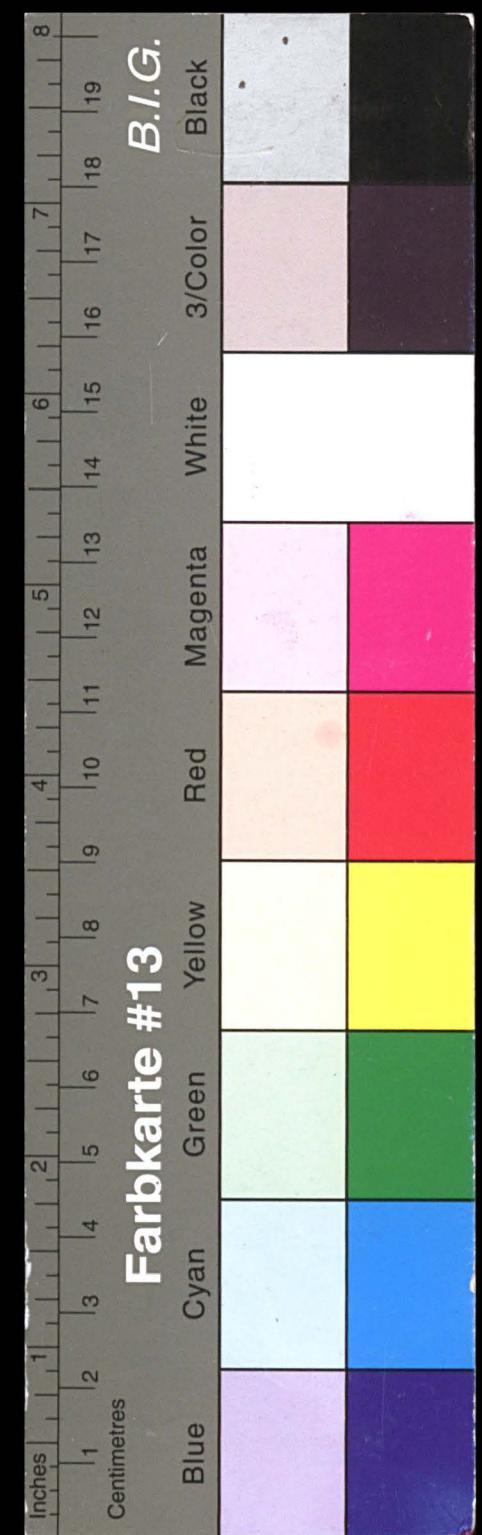
§ 14.

## Kassenbücher.

Die Kassenbücher, die für Einnahmen und Ausgaben auch  
getrennt und für jede Kasse in mehreren Exemplaren mit Tintenstift  
stift geführt werden können, haben nur die Beträge mit  
kurzer Angabe des Gegenstandes und der Kontonummer, im  
Sparverkehr nur die Kontonummer und den Betrag zu enthalten.

Die Kassenbücher sind täglich abzuschliessen, sie können

durch



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

durch Registrierkassen ersetzt werden.

§ 15.

## K a s s e n g e g e n b ü c h e r .

In den Nebentagebüchern sind Kassenkonten als Kassengegenbuch enthalten, die sämtliche Bar-Ein- und Rückzahlungen als Kontrolle gegen die Kasse umfassen.

§ 16.

## P e r s o n e n - u n d S a c h e n k o n t e n .

1. Für sämtliche Gläubiger und Schuldner der Sparkasse sind Konten einzurichten; sie müssen die zur Beurteilung der Geschäftsverhältnisse und Vorfälle erforderlichen Angaben enthalten. Die Bank-, Kontokorrent- und Scheckkonten sind nach jedem Geschäftsvorfall zu saldieren und auf Grund des Saldos die Zinsenrechnung beizubehalten.

2. Die Sachenkonten sind je nach ihrer Bestimmung als Einzel- oder Sammeltkonto in besonderen Büchern oder als Kontokorrentkonto zu führen.

3. Wechsel sind ausser im Wechselkonto in ein Wechselkopie- und Wechselverfallbuch einzutragen.

4. Ueber die Verbindlichkeiten eines Sparkassenkunden ist ein Obligokonto zu führen, wenn die Verbindlichkeiten aus verschiedenen Geschäftarten herrühren (Wechsel- und Kontokorrentkredite, Bürgschaften, Hypotheken, Effekten).

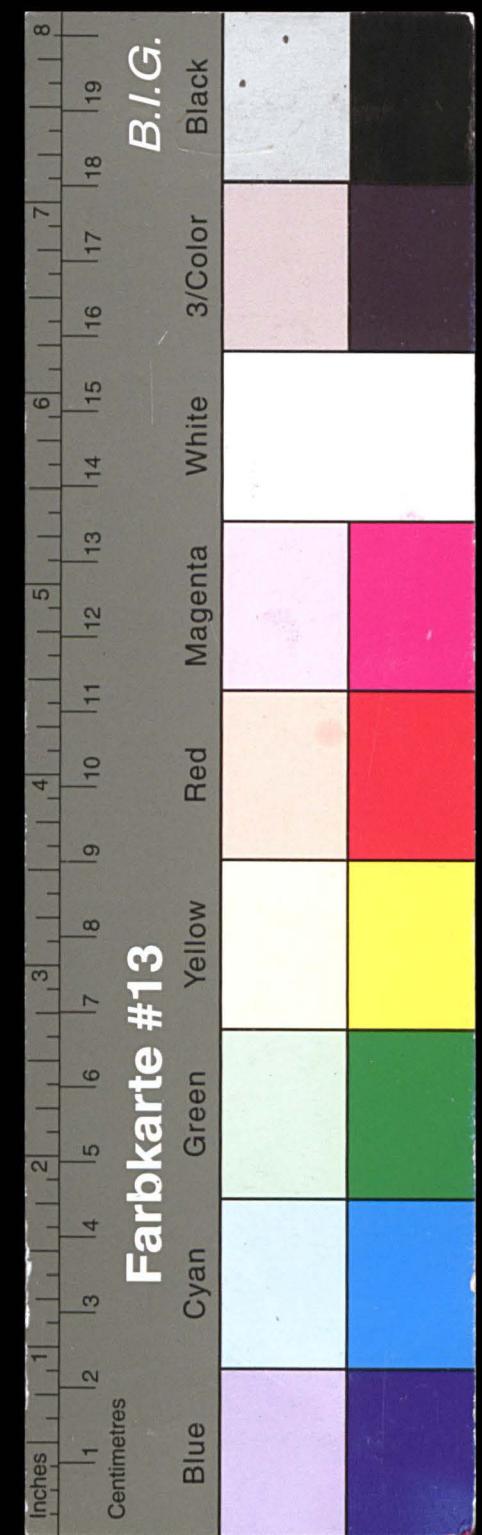
§ 17.

## K o n t e n e i n t e i l u n g .

Nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit sind die Konten im Haupttagebuch ausser Kasse, Postscheck und Reichsbank zu trennen in Konten:

1. für Späne

2. für



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552

- 44
2. für Sparer auf Scheckkonten } können auch in einer } Spalte verbucht
  3. " Kontokorrentkonteninhaber } werden.
  4. " Darlehen (Hypotheken-, Birgschafts-, Faustpfand-, Gemeinde-),
  5. " Bankenverkehr,
  6. " Wechsel,
  7. " Wertpapiere,
  8. " Zinsen,
  9. " Verschiedenes,
  10. " Verwaltungskosten,
  11. " Gewinn- und Verlustkonten,
  12. " Reservefonds,
  13. " Bilanz.

9., 12, 13. können auch zusammengefasst und einzeln in Unterkonten besonders geführt werden.

## § 18.

Verwaltungskosten-Handbuch.

Die Verwaltungskosten sind außer in der Spalte "Verwaltungskosten" im Haupttagebuch in einem besonderen Buch spaltenweise nach ihrer Einteilung im Voranschlag aufzuführen, und zwar:

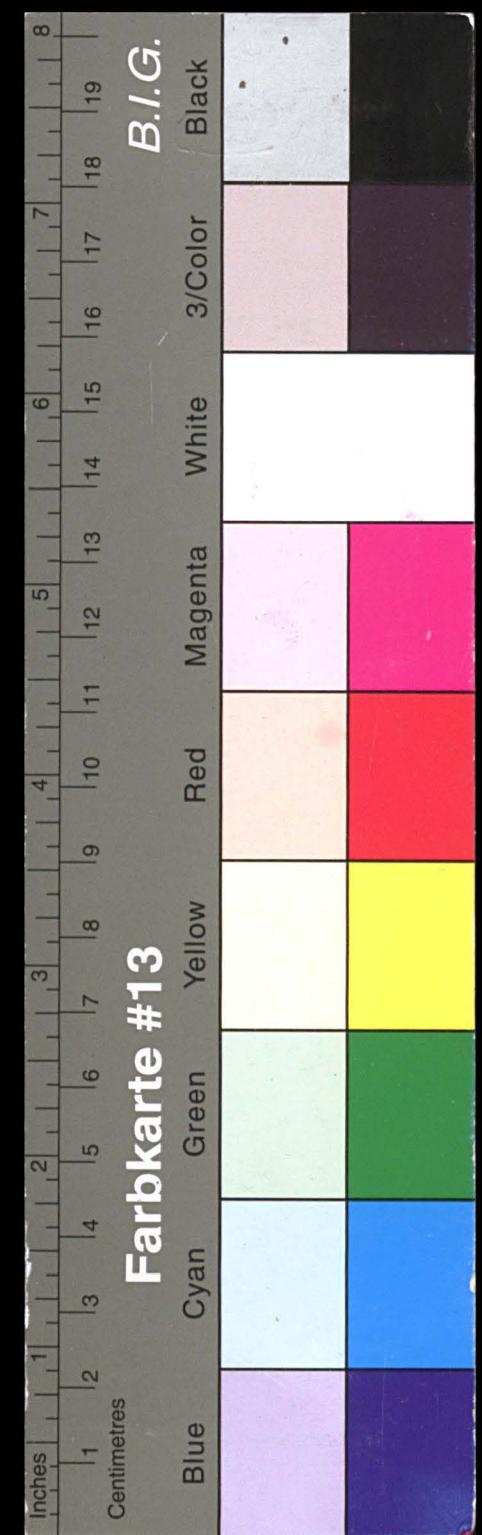
- a) persönliche,
- b) sachliche (Miete, Heizung, Licht, Reinigung, Bürobedarf, Werbetätigkeit und sonstiges).

## § 19.

Monatsabschlüsse.

Am letzten jedes Monats ist das Haupttagebuch abzuschließen. Auf Grund dieses Abschlusses ist unverzüglich eine Rohbilanz zu ziehen, die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Sparkassenvorstandes abschriftlich mitzuteilen ist. Mit diesen kurzer Monatsbilanzen ist gleichzeitig ein Bericht des Rendanten über die Geschäftslage und die Geschäftsentwicklung vorzulegen.

Bilanz und Bericht werden vom Vorsitzenden dem Vorstande in der nächsten



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

45

nächsten Sitzung vorgelegt. (Jahresabschluss s. § 33.) Alle zwei Monate sind die vorgeschriebenen Zweimonatsbilanzen auf Grund ordnungsmässig abgeschlossener Bicher aufzustellen.

## IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

### Geschäfts erledigung .

1. Alle Geschäftsvorfälle sind sofort zu buchen. Rückstände in der täglichen Erledigung der Geschäfte sind dem Rendanten anzuseigen.

2. Die Geschäftsbücher sind sauber und lesbar zu führen, Rasuren dürfen nicht vorgenommen werden, fehlerhafte Zahlen sind durchzustreichen, sie müssen aber noch lesbar bleiben. Sämtliche Geschäftsbücher und Kontenkarten stehen unter Verschluss der von dem Rendanten hierfür bestimmten Beamten, die Hauptkonten sind von den Gegenkonten, wenn solche geführt werden, getrennt aufzubewahren. Alle Ausgaben sind vor ihrer Leistung auf den betreffenden Konten, bei Kontokorrentposten mindestens auf den betreffenden Saldenkonten zu verbuchen.

3. Die Postquittungsscheine über eingegangene Wertbriefe und Postanweisungen trägt der hierfür bestellte Beamte in ein Posteingangsbuch ein. An Hand dieser Eintragungen, die von den zwei mit Postvollmacht versehenen Beamten gezeichnet werden, erfolgt die Uebergabe der Briefe an den Kassenleiter oder den hierfür bestimmten Beamten (Hauptkassierer), der dieselben in seiner Gegenwart öffnen lässt. An Hand des Posteingangsbuches und der zu der Zahlung eingegangenen Unterlagen erfolgt die Verbuchung der Beträge im Tagebuch und Konto. Abgehende Wertsachen sind im Beisein eines zweiten Beamten zu verpacken. Die Einlieferung bei der Post ist durch den betreffenden Beamten Kassierer

Kassierer durch Nachprüfung des Postquittungsbuches festzustellen.

§ 21.

Kassenanweisungen. Buchungsunterlagen.

Alle Ausgaben an Verwaltungskosten, soweit sie im Haushaltplan nicht nach Empfänger und Betrag feststehen, erfolgen auf Grund einer von dem Sparkassenrendanten gegengezeichneten Anweisung des Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes, soweit dem Sparkassenrendanten nicht Zeichnungsvollmacht für solche Ausgaben erteilt ist. Die Ausgaben zu Vermögensanlagen in Darlehen und Wertpapieren erfolgen auf Grund von Beschlüssen des Sparkassenvorstandes. Die Ausgabe aus Wechselgeschäften und Faustpfanddarlehen erfolgt auf Grund der Wechsel- und Effektenunterlagen nebst Verpfändungsurkunden. Zu diesen Ausgaben ist die schriftliche Genehmigung des Rendanten oder bei dessen Abwesenheit dessen Vertreters erforderlich. Die Genehmigung nebst den Quittungen über die gezahlten ~~MAXIMA~~ Darlehen, die Diskontnoten und Lombardquittungen dienen als Belege. Alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben erfolgen auf Grund der Kontenbücher.

§ 22.

Quittungsleistung.

Über die Bareinlagen quittiert der betreffende Kassierer mit dem Kontenführer. Bis Zahlungen im Verrechnungsverkehr quittiert der Kontenführer mit dem Tagebuchführer.

Im Kontokorrentverkehr mit den Banken und dem Postscheckamt quittiert der betreffende Buchführer in Verbindung mit dem Kassierer oder dem diesem zugewiesenen Tagebuchführer. Einer der quittierenden Beamten soll selbst die Buchung über das der Quittung zugrundeliegende Geldgeschäft vornehmen oder sich von der erfolgten Buchung persönlich überzeugen. Ueber die Ordnungsmäßigkeit der von der Sparkasse auszustellenden Schecks haben

sich

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



47  
sich beide vollziehenden Beamten persönlich zu vergewissern

## X. Kontrolleinrichtungen.

### § 23.

#### Kassen - und Buchkontrolle.

1. Die Kontrolle gegen die Kasse bilden die Eintragungen in den Kassenspalten des Haupttagebuchs und der Nebenbücher.
2. Die Rechnungskontrolle bezüglich aller Eintztagungen im Haupttagebuch liegt in der Personen- und Sachenkonten.
3. Die Kontrolle gegen die Personen- und Sachenkonten wird ausgeübt durch <sup>analogien oder</sup> Tageskontrollkanten (Saldenkonten). Für die Aktivkonten werden besondere Gegenkonten nicht geführt.

Es müssen sonach übereinstimmen:

- a) die Kassierertagebücher mit der Gesamtsumme des Kassenkontos im Haupttagebuch;
- b) Die Summen der Soll- und Haben-Spalten aus den Konten mit den entsprechenden Soll- und Haben-Beträgen im Haupttagebuch;
- c) die Hauptkonten mit den Gegenkonten, soweit welche geführt werden.

4. Die Feststellung der Übereinstimmung durch den Rentanten oder dessen Vertreter erfolgt.

Die Geschäfte zu 2 und 3 dürfen bei genügendem Personal auch nicht zum Teil oder vorübergehend in ein und derselben Hand liegen.

Eine Zusammenstellung aller Passivkonten, ausgenommen der Sparkonten, nach Soll, Haben und Saldo hat monatlich wenigstens einmal zu erfolgen. Ihre Übereinstimmung mit den Tagebüchern ist festzustellen.

### § 24.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 24.

Kontrolle mittels der Additionsmaschine.

1. Zur erhöhten Sicherheit der Kassen- und Kontenführung werden täglich über die stattgefundenen Geldbewegungen aus den im Gebrauch gewesenen Kontenkarten mittels der Additionsmaschine Zusammenstellungen angefertigt, welche mindestens den alten und den neuen Bestand umfassen, deren Unterschied die Differenz zwischen Soll und Haben in den Tagebüchern ergeben muss.

2. Zum Zwecke der Ermöglichung einer jederzeitigen Saldenkontrolle können die Konten in Gruppen eingeteilt und die Bewegung auf den Konten in diesen Gruppen besonders bearbeitet werden. Eine Gruppe stimmt für sich ab. Die Zusammenziehung der einzelnen Gruppenergebnisse muss das Gesamtergebnis des betreffenden Kontos im Haupttagebuch ausmachen.

## XI. Revisionen.

### § 25.

Der Rendant ist verpflichtet, häufig eine Revision der Kassen- und Geschäftsbücher vorzunehmen. Auf die Durchführung der satzungsgemäss vorzunehmenden Revision hat der Rendant zu achten.

### § 26.

Wertpapierrevisionen.

Die Wertpapierrevisionen sind stets unvermutet vorzunehmen; sie erfolgen auf Grund der Bisher vornehmlich der Einnahme- und Ausgabebücher, durch den Rendanten oder den Sparkassenvor<sup>hier</sup> sitzenden oder die für bestellten Mitglieder des Vorstandes. Ueber die Revisionen sind Verhandlungen in ein hierfür bestimmtes Buch aufzunehmen und dem Vorstande in jeder Sitzung vorzulegen.

## XII.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## XII. Jahresabschluss, Bilanz, Rechnungslegung und Revision.

### § 27.

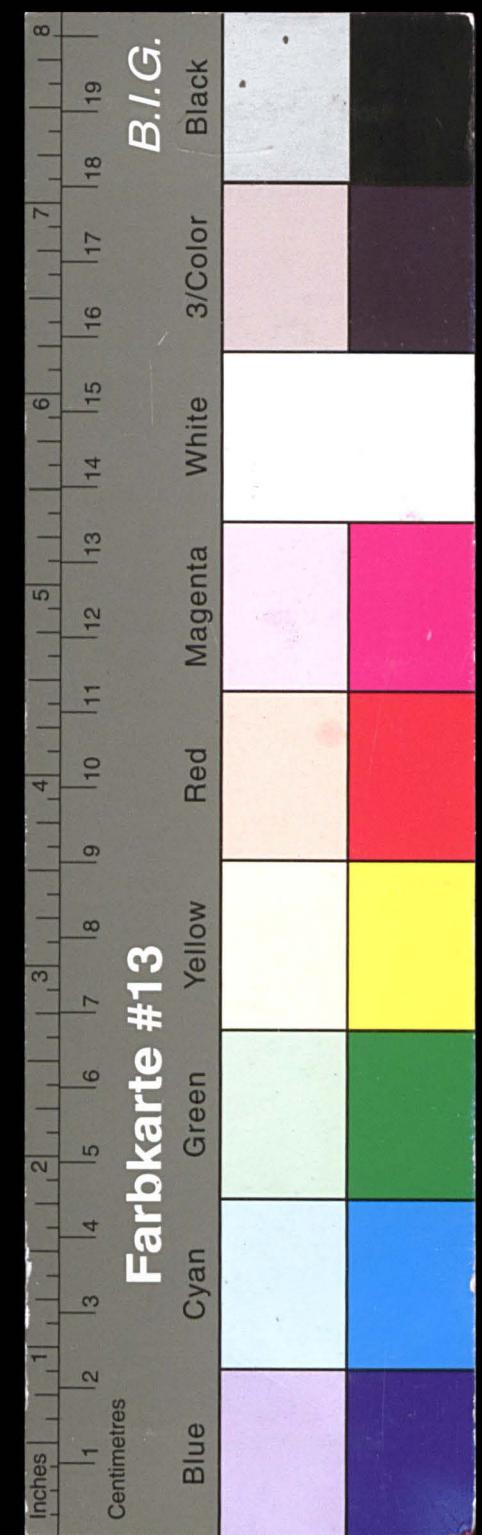
1. Das Geschäftsjahr der Sparkasse ist das Kalenderjahr.
2. Jährlich bis zum 1. April ist von der Sparkasse die Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres nebst einer Nachweisung und einem Bericht über den Betrieb und die Ergebnisse des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Haupttagebuch und den hierzu gehörigen Nebentagebüchern und Belegen. Die Belege werden täglich der Zeitfolge nach sortiert, zusammengebunden und zur Verfügung gehalten.
3. Der Vorstand bestimmt, wer die Jahresrechnung nachzupflegen und festzustellen hat, soweit der Vorstand sich dieser Aufgabe nicht selbst unterzischen will.
4. Nach Entlastung der betr. Jahresrechnung können die durch Rückzahlung erledigten Sparbücher vernichtet werden.

## XIII. Darlehen.

### § 28.

#### Hypothekendarlehen.

1. Anträge auf Bewilligung von Hypothekendarlehen nebst den notwendigen Unterlagen nimmt mündlich oder schriftlich der Rendant entgegen, der die Unterlagen nebst Antrag nach genauer Prüfung mit ihren Erläuterungen und einem Gutachten des Sparkassen-Sachverständigen dem Vorstande vorlegt.
2. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist auf dem Darlehnsantrage genau zu vermerken. Dem Antragsteller ist von der Entscheidung sofort Mitteilung zu machen. Der Rendant veranlasst die



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

die Aufnahme der Schuldurkunde und Hypothekeneintragung.

3. Urkunden und Hypotheknbriefe sind von dem Rendanten und einem zweiten hierfür bestellten Beamten nachzuprüfen. Die Prüfung und Vermerke hierüber sind aktenmäßig auf besondere Vordrucke niederzuschreiben und von beiden Beamten zu unterschreiben. Auf Grund dieses Aktenstückes verfügt der Rendant schriftlich die Ausszahlung des Darlehens und in welcher Form diese zu geschehen hat. Die Auszahlung darf nicht eher erfolgen, bis für die Sparkassenhypothek der erste Rang gesichert ist.

§ 29.

## S o n s t i g e D a r l e h e n .

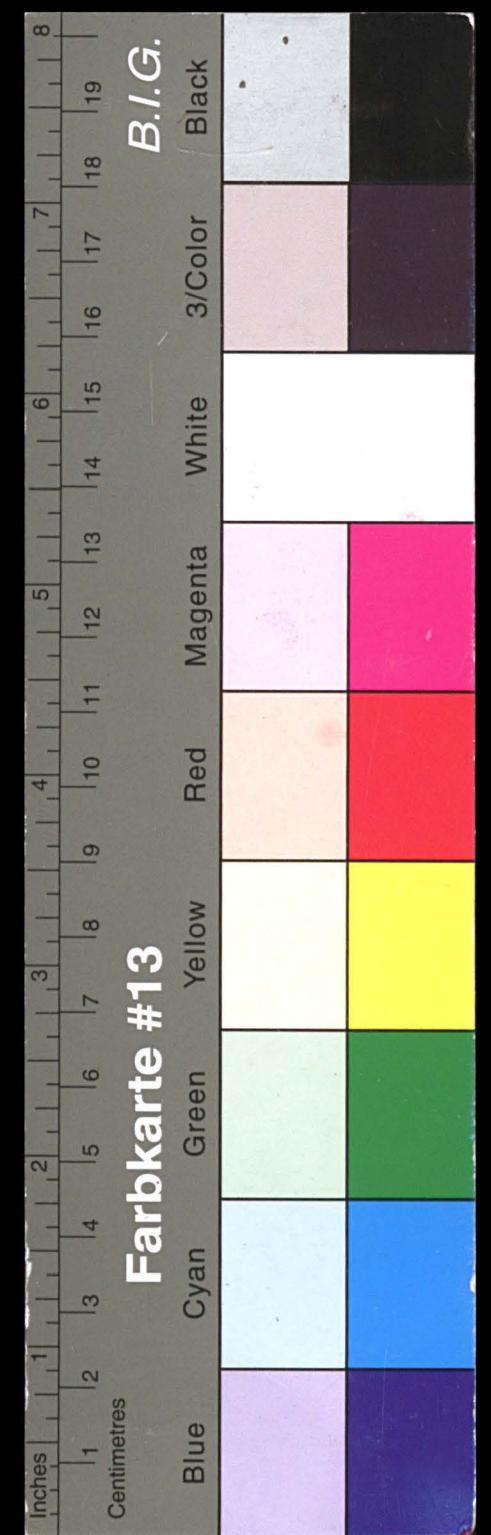
Die Unterlagen und die Behandlung hierfür richten sich je nach der Sachlage. Die betr. Anträge mit den erforderlichen Erläuterungen werden dem Vorstande vorgelegt, soweit der Vorstand in bestimmten Fällen dem Rendanten nicht mit der Genehmigung beauftragt hat. Die Ausszahlung auch dieser Darlehen wird von dem Rendanten schriftlich verfügt unter entsprechendem Vermerk auf den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Darlehnsantrag.

§ 30.

## Z i n s z a h l u n g .

Ullagjmi Fälligkeit und Zahlung der Zinsen wird durch ein besonderes Zinsverfallbuch oder durch eine Zusammenstellung der darlehnskonten nach den Zinsterminen verfolgt. Die Konten mit erfolgter Zinszahlung werden in eine besondere Ordnung gestellt, so dass die in der alten Ordnung verbliebenen Konten mit der Zinszahlung im Rückstande sind. Die Erinnerung zur Zahlung erfolgt durch den Rendanten oder seinen Vertreter. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb vier Wochen nach Verfall oder steht Gefahr im Verzuge, so hat der Rendant die zwangsweise Beitreibung zu veranlassen.

XIV.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

## XIV. Brieftagebuch

57

### § 31.

Eingehende wichtige Schriftstücke, namentlich der Aufsichtsbehörden, werden in ein Brieftagebuch eingetragen und ihre Erledigung hieraus verfolgt.

Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung oder Beschwerden sind nach Eintragung in das Tagebuch dem Vorsitzenden vorgelegt zu legen. Briefeingänge, deren die Sparkasse für ihre Akten nicht bedarf, gehen kurzerhand mit der erforderlichen Antwort zurück.

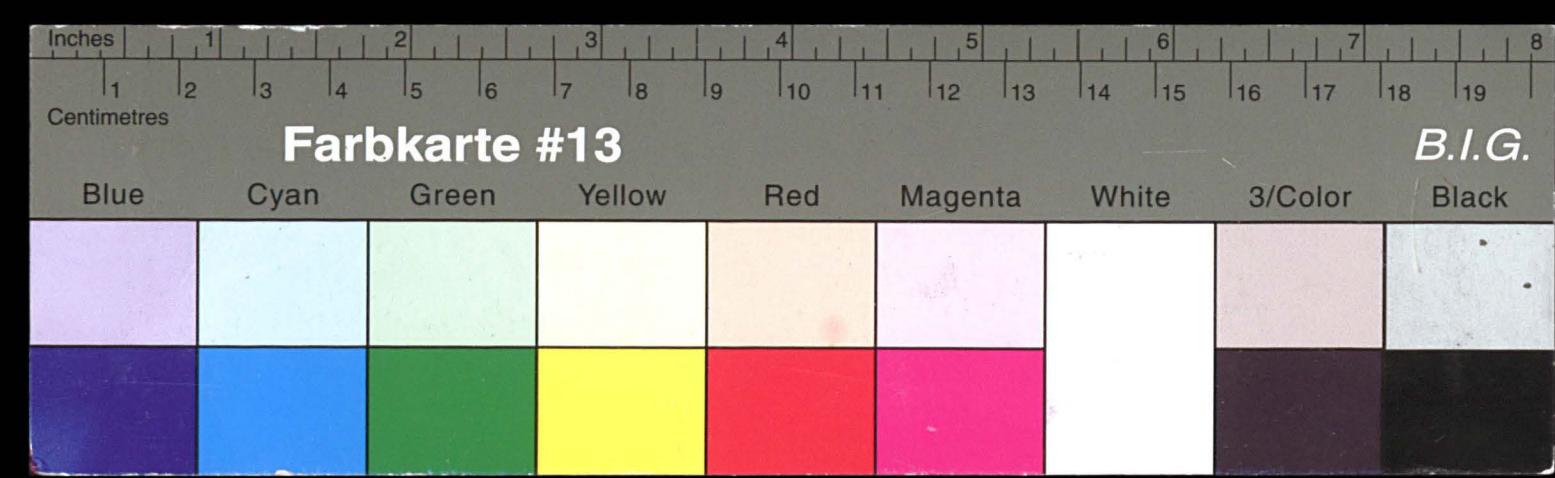
### § 32.

Akten und Dokumente, Registratur.

Die Akten über ausgeliehene Hypotheken und sonstige Kapitalien sind mit fortlaufenden Nummern, die mit der Kontonummer übereinstimmen müssen, und mit dem Namen des Schuldners zu verschenen. In diese Akten sind sämtliche Beleihungsunterlagen sowie der Briefwechsel mit dem Schuldner zu übernehmen. Die Hypothekendokumente für jeden Schuldner sind in einen besonderen Umschlag zu bringen und der Kontonummer nach in den Wertgassen unterzubringen. Über die Namen sämtlicher Kontoinhaber sind Namensverzeichnisse in losen Karten mit Angabe der Kontonummer zu führen.

Im übrigen sind die Akten nach dem Gegenstande zu ordnen und zu führen nach einem von dem Rendanten aufzustellenden Registraturplan. Die Aufbewahrung der Akten, der Bücher und Rechnungen sowie des Sparkassensiegels erfolgt nach der Anweisung des Rendanten.

### § 33.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 33.

## V e r n i c h t u n g d e r K a s s e n b ü c h e r , B o l e g e u n d A k t e n .

Grundsätzlich soll die Sparkasse die Bücher über den Verkehr mit ihren Geschäftskunden mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Es genügt, wenn hierzu das Hauptkonto des Kunden benutzt wird. Die Tagesbücher, mit Ausnahme der Hauptjournale, können ebenfalls nach 10 Jahren vernichtet werden. Die alten Akten und die Jahresrechnungen dürfen nicht vernichtet werden.

§ 34.

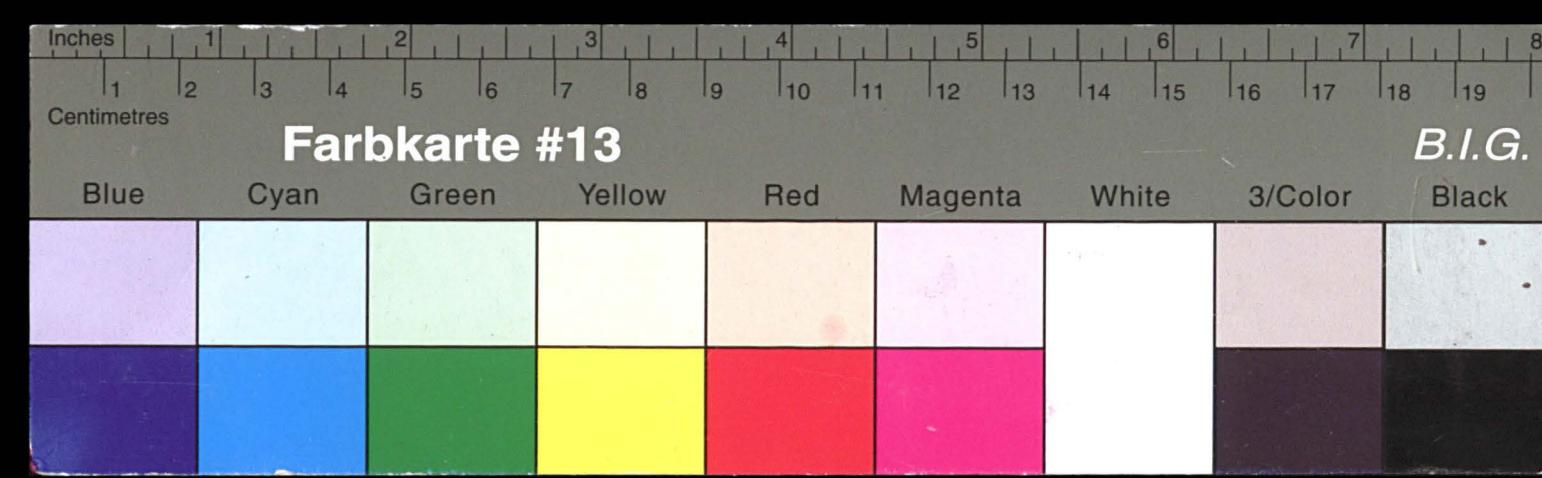
## G e r k t s c h a f t e n .

Über die vorhandenen Gerichtschaften, soweit sie nicht dem Verbrauch unterliegen, ist ein Inventar zu führen, aus dem der jeweilige Bestand, der Anschaffungspreis und der Wert der Gerichtschaften sind. Auf den Rechnungen ist zu bescheinigen, dass die angeschafften Gegenstände in das Verzeichnis eingetragen sind.

Die vorstehende Geschäftsanweisung wird hiermit  
genehmigt.

Reinfeld, den 11. Januar 1929.

D e r V o r s t a n d .



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

